

FISCH Umbrella Fund

**EINE INVESTMENTGESELLSCHAFT MIT VARIABLEM KAPITAL (SICAV)
LUXEMBURGISCHEN RECHTS**

Verkaufsprospekt

Niemand ist berechtigt, über den Fonds Informationen zu geben, die nicht in diesem Verkaufsprospekt, den wesentlichen Anlegerinformationen, den darin erwähnten Unterlagen und den mit diesem Verkaufsprospekt zu verteilenden letzten Jahres- und Halbjahresberichten enthalten sind. Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte sind bei allen Vertriebsstellen kostenfrei erhältlich.

26 April 2022

Inhaltsverzeichnis

MANAGEMENT UND VERWALTUNG	4
VERKAUFSPROSPEKT	6
DER FONDS.....	6
AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION DES FONDS BZW. DER TEILFONDS	8
VERSCHMELZUNG DES FONDS BZW. DER TEILFONDS	8
DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT.....	10
DER ANLAGEVERWALTER.....	11
DIE VERWAHRSTELLE	11
FONDSADMINISTRATION	14
REGISTER- UND TRANSFERSTELLE	14
ANTEIL AUSGABE, -RÜCKNAHME, -UMTAUSCH UND VERTRIEB	15
BERECHNUNG DES NETTO-INVENTARWERTS.....	18
AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTO-INVENTARWERTES UND DER AUSGABE, DER RÜCKNAHME UND DES UMTAUSCHS DER ANTEILE.....	20
VORBEUGUNG VON PRAKTIKEN DES MARKET TIMING UND DES LATE TRADING.....	20
ALLGEMEINE ANLAGEGRUNDSÄTZE, ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN UND ESG-ANSATZ.....	20
ANLAGETECHNIKEN UND -INSTRUMENTE	29
SICHERHEITEN UND WIEDERANLAGE VON SICHERHEITEN	30
RISIKOMANAGEMENTVERFAHREN	34
POTENTIELLE INTERESSENKONFLIKTE	42
BENCHMARK-VERORDNUNG.....	43
STEUERLICHE HINWEISE	43
INFORMATIONEN UND VERÖFFENTLICHUNGEN	44
KOSTEN DES FONDS.....	45
DATENSCHUTZERKLÄRUNG	46
VERHINDERUNG VON GELDWÄSCHE	46
ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR DIE ANLEGER.....	47
ZAHLUNG VON RETROZESSIONEN UND RÜCKVERGÜTUNGEN	47
ANHANG - ERGÄNZENDE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ	47
ANHANG - ERGÄNZENDE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN ÖSTERREICH.....	48
ANHANG – ERGÄNZENDE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND.....	49
ANHANG - ERGÄNZENDE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN BELGIEN	50
ANHANG - ERGÄNZENDE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN FRANKREICH.....	51
ANHANG - ERGÄNZENDE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IM FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN	51
ANLAGENZUMVERKAUFSPROSPEKT	52
FISCH UMBRELLA FUND - FISCH CONVERTIBLE GLOBAL DEFENSIVE FUND.....	52
FISCH UMBRELLA FUND - FISCH BOND GLOBAL CHF FUND.....	55
FISCH UMBRELLA FUND - FISCH CONVERTIBLE GLOBAL OPPORTUNISTIC FUND	58
FISCH UMBRELLA FUND - FISCH CONVERTIBLE GLOBAL DYNAMIC FUND	61
FISCH UMBRELLA FUND - FISCH CONVERTIBLE GLOBAL SUSTAINABLE FUND	64
FISCH UMBRELLA FUND - FISCH CONVERTIBLE GLOBAL IG FUND.....	67
FISCH UMBRELLA FUND - FISCH BOND EM CORPORATES DEFENSIVE FUND	70
FISCH UMBRELLA FUND - FISCH BOND EM CORPORATES OPPORTUNISTIC FUND.....	73

FISCH UMBRELLA FUND - FISCH BOND EM CORPORATES DYNAMIC FUND	76
FISCH UMBRELLA FUND - FISCH BOND GLOBAL HIGH YIELD FUND.....	79
FISCH UMBRELLA FUND - FISCH BOND GLOBAL CORPORATES FUND	82
FISCH UMBRELLA FUND - FISCH BOND GLOBAL IG CORPORATES FUND	85
FISCH UMBRELLA FUND - FISCH ABSOLUTE RETURN GLOBAL MULTI ASSET FUND	88
FISCH UMBRELLA FUND - FISCH ABSOLUTE RETURN GLOBAL FIXED INCOME FUND.....	91
ANHANG I – GEBÜHREN	94
ANHANG II – ANTEILKLASSEN JE TEILFONDS	96

Management und Verwaltung

Sitz des Fonds	15, rue de Flaxweiler L-6776 Grevenmacher
Verwaltungsrat des Fonds	<i>Präsidentin:</i> Annemarie Arens Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied <i>Mitglieder:</i> Dr. Pius Fisch Präsident des Verwaltungsrates der Fisch Asset Management AG, Zürich Angela Eder Head Products / Mitglied der Geschäftsleitung der Fisch Asset Management AG, Zürich Dr. Frédéric Wagner, Luxemburg Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied
Verwaltungsgesellschaft und Domizilierungstelle	Universal-Investment-Luxembourg S.A. 15, rue de Flaxweiler L-6776 Grevenmacher
Vorstand der Verwaltungsgesellschaft	Dr. Sofia Harrschar Martin Groos Matthias Müller
Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft	<i>Vorsitzender des Aufsichtsrats</i> Michael Reinhard <i>Mitglieder</i> Frank Egloff Markus Neubauer
Anlageverwalter	Fisch Asset Management AG Bellerive 241 CH - 8034 Zürich
Verwahrstelle, Fondsadministration und Register- und Transferstelle, Hauptzahlstelle	RBC Investor Services Bank S.A. 14, Porte de France L - 4360 Esch-sur-Alzette

Vertreter und Zahlstelle in der Schweiz	RBC Investor Services Bank S.A. Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich Bleicherweg 7 CH - 8027 Zürich
Einrichtung beim Vertrieb an Privatanleger in Deutschland	Universal-Investment Gesellschaft mbH Theodor-Heuss-Allee 7060486 Frankfurt am Main
Steuerlicher Vertreter und Zahlstelle in Österreich	Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft Zentrale Bregenz Hypo-Passage 1 A - 6900 Bregenz
Zahlstelle in Belgien	RBC INVESTOR SERVICES BELGIUM SA 37, boulevard du Roi Albert II, B-1030 Bruxelles
Zahlstelle in Frankreich	RBC INVESTOR SERVICES BANK FRANCE SA 105, rue Réaumur, F-75002 Paris
Zahlstelle in Liechtenstein	VP Bank AG 9490 Vaduz, LIECHTENSTEIN (FL-0001.007.080-0) vertreten durch VP Fund Solutions (Liechtenstein) AG 9490 Vaduz, LIECHTENSTEIN (FL-0002.000.772-7)
Vertreter in Spanien	Allfunds Bank, S.A.U. Calle de los Padres Dominicos 7 ES - Madrid 28050
Buchprüfer des Fonds und Rechnungsprüfer der Verwaltungsgesellschaft	PricewaterhouseCoopers 2, rue Gerhard Mercator L-2182 Luxemburg

Verkaufsprospekt

Der Fonds

FISCH UMBRELLA FUND (hiernach "Fonds" genannt) ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (*société d'investissement à capital variable*, SICAV) in der Form einer Aktiengesellschaft nach luxemburgischem Recht. Der Fonds unterliegt Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über die Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils gültigen Fassung (das „Gesetz von 2010“). Soweit das Gesetz von 2010 keine speziellen Regelungen trifft, gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften. Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit gegründet worden, er übt seine Tätigkeit als eine sogenannte fremdverwaltete Investmentgesellschaft aus. Sein Sitz befindet sich in 15, rue de Flaxweiler, L-6776 Grevenmacher. Der Fonds ist im Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg (*Registre de Commerce et des Sociétés, Luxembourg*) unter der Nummer B220850 eingetragen. Die Satzung wurde beim Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg hinterlegt und ist im *Recueil Electronique des Sociétés et Associations* („RESA“) veröffentlicht.

Ursprünglich wurde der Fonds unter dem Namen EXPERTA FUND gemäß dem ersten Teil des Luxemburger Gesetzes vom 30. März 1988 über Organismen für gemeinsame Anlagen als Sondervermögen (*fonds commun de placement*) durch die EXPERTA MANAGEMENT AG die mit Wirkung zum 31. Dezember 2006 in FISCH FUND SERVICES AG umbenannt wurde (hiernach "Verwaltungsgesellschaft" genannt), gegründet. Der Fonds wurde zum 1. Januar 2018 in eine Investmentgesellschaft umgewandelt. Sein Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres.

Vor dem Erwerb von Anteilen stehen dem Anleger kostenlos die wesentlichen Anlegerinformationen ("Key Investor Information Document(s)"/"KIID(s)") zur Verfügung.

Der Fonds ist weder zeitlich noch betragsmäßig begrenzt. Die Anteiligentümer sind am Fondsvermögen in der Höhe ihrer Anteile beteiligt. Die Vermögen der jeweiligen Teilfonds sind untereinander getrennt, so dass jeder Teilfonds gesondert behandelt wird und demzufolge eigene Einlagen, Mehr- und Minderbeträge sowie eigene Kosten hat.

Die Anleger können in verschiedene Teilfonds investieren (nachstehend "Teilfonds"), die sich durch ihre spezielle Anlagepolitik unterscheiden. Der Verwaltungsrat des Fonds kann für einen oder mehrere Teilfonds entscheiden, Anteile verschiedener Anteilklassen ("Anteilklassen") auszugeben. Anteilklassen können sich durch verschiedene Merkmale unterscheiden, wie z.B. durch eine spezifische Ausschüttungs- oder Thesaurierungspolitik, eine spezifische Gebührenstruktur oder Absicherungsstrategien, wie jeweils vom Verwaltungsrat des Fonds bestimmt. Werden Anteilklassen gebildet, die auf andere Währungen lauten als die Referenzwährung, kann durch den Einsatz von Instrumenten und sonstigen Techniken das Risiko von Währungsschwankungen teilweise vermindert werden. Das im teilfondsspezifischen Anhang definierte Ziel zur Reduktion von Währungsschwankungen soll mit einer Absicherungsquote zwischen 95 % und 105% angestrebt werden. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass dieses Anlageziel erreicht wird.

Die Hauptversammlung des Fonds entscheidet über die Verwendung der Erträge. Für ausschüttende Anteilklassen kann sie auf Vorschlag des Verwaltungsrates innerhalb der gesetzlichen Grenzen Ausschüttungen beschließen oder den Verwaltungsrat ermächtigen, Ausschüttungen zu beschließen.

Im Hinblick auf jede ausschüttungsberechtigte Anteilklasse kann der Verwaltungsrat unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen die Zahlung von Zwischendividenden beschließen.

Ausschüttungen können nach Wahl des Verwaltungsrates in jeder Währung sowie zu dem Zeitpunkt und an dem Ort wie sie vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit bestimmt werden, ausbezahlt werden.

Der Verwaltungsrat kann unter Berücksichtigung der von ihm aufgestellten Bedingungen und Modalitäten, Sachauskehrungen statt Barausschüttungen beschließen.

Ausschüttungen können pro Teilfonds vorgesehen werden aus den Nettozins- und Dividendenerträgen, wie auch aus den realisierten Mehrwerten, nach Abzug der realisierten Wertminderungen sowie nach Abzug der Kosten des Teilfonds.

Jede erklärte Ausschüttung, die vom Berechtigten nicht innerhalb von fünf Jahren nach Zuteilung eingefordert wurde, kann nicht mehr eingefordert werden und verfällt zugunsten der bzw. den jeweiligen Anteilklasse(n) entsprechenden Teilfonds.

Auf vom Fonds erklärte und zugunsten des Berechtigten bereitgestellte Ausschüttungen werden keine Zinsen bezahlt.

Die Anlagepolitik jedes Teilfonds findet sich in den Anlagen zu diesem Verkaufsprospekt. Der Verwaltungsrat des Fonds legt die Anlagepolitik jedes Teilfonds fest und hat das Recht, weitere Teilfonds hinzuzufügen bzw. bestehende Teilfonds aufzulösen. Die Anteiligentümer werden hiervon durch einen aktualisierten Verkaufsprospekt in Kenntnis gesetzt.

Das Kapital des Fonds wird in Schweizer Franken ausgedrückt. Es ergibt sich aus der Summe der Nettoinventarwerte der Teilfonds, wobei die Teilfonds auf andere Währungen lauten können. Es muss mindestens dem Gegenwert von 1,25 Millionen Euro entsprechen.

Die Gebühren, welche die Verwaltungsgesellschaft für verschiedene Dienstleistungen aus den jeweiligen Anteilklassen entnimmt sowie die Anteilklassen werden in den Anhängen I (Gebühren) und II (Anteilklassen) aufgeführt. Die Anhänge I und II sind Teil der Anlagen des Verkaufsprospekts. Anhang II enthält die aufgelegten Anteilklassen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Verkaufsprospektversion (Datum siehe Deckblatt). Der Fonds ist ermächtigt, mittels Beschlusses des Verwaltungsrates jederzeit neue Anteilklassen aufzulegen und bestehende Anteilklassen zu schließen. Die Liste der aktuell aufgelegten Anteilklassen weicht u.U. von der Liste im Anhang II ab und ist auf www.universal-investment.com abrufbar und bei der Verwaltungsgesellschaft gebührenfrei erhältlich.

Ziel der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds ist das Erreichen einer angemessenen Wertentwicklung in den Währungen des jeweiligen Teilfonds (wie in den Anlagen zum Verkaufsprospekt definiert). In den Währungen des jeweiligen Teilfonds wird der Netto-Inventarwert der Anteile berechnet, die Buchhaltung geführt und das Anlageergebnis des Teilfonds ausgewiesen. Aus Sicht des Anlegers handelt es sich um diejenige Währung, in der er das Anlageergebnis zu messen wünscht. Die Währung des jeweiligen Teilfonds muss nicht mit der Währung identisch sein, in der die Anlagen erfolgen.

Anteilklassen in Fremdwährungen sind in der Regel währungsgesichert. Diese Anteilklassen sind bestrebt, den Einfluss von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der Anteilklasse und der Referenzwährung des Teilfonds zu minimieren. Die Verwaltungsgesellschaft hält sich das Recht vor, die Währungssicherung zu unterbrechen oder die Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der Anteilklasse und der Referenzwährung des Teilfonds nur teilweise zu sichern.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet das Vermögen der einzelnen Teilfonds im Wege eines Fondsmanagements, welches auf der Basis vielfältiger Informationsquellen die Chancen und Risiken an den Kapitalmärkten bewertet und in konkrete Anlageentscheidungen umsetzt.

Um das Vermögen der Teilfonds unter sorgfältiger Abwägung der Chancen und Risiken zu investieren, kann die Verwaltungsgesellschaft für jeden Teilfonds einen Anlageberater oder einen Anlageverwalter ernennen, der dann für den jeweiligen Teilfonds in den Anlagen zum Verkaufsprospekt angegeben wird.

Der Anlageverwalter beobachtet die Finanzmärkte, analysiert die Zusammensetzung der Anlagen des Fondsvermögens und trifft im eigenen Namen und auf Rechnung des Teilfonds die täglichen Anlage- und Handelsentscheidungen und wählt Makler und Händler für Käufe und Verkäufe aus. Der Anlageverwalter steht unter der Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft und trifft seine Entscheidungen unter Berücksichtigung der Anlageziele und Anlagegrenzen des Fonds sowie der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds.

Die Wertentwicklung der Anteile wird wesentlich von den Kursveränderungen an den Wertpapiermärkten beeinflusst. Es kann keine Zusicherung abgegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Zurzeit werden dem Anleger folgende Teilfonds angeboten:

FISCH UMBRELLA FUND – FISCH CONVERTIBLE GLOBAL DEFENSIVE FUND
FISCH UMBRELLA FUND – FISCH CONVERTIBLE GLOBAL OPPORTUNISTIC FUND
FISCH UMBRELLA FUND – FISCH CONVERTIBLE GLOBAL DYNAMIC FUND
FISCH UMBRELLA FUND – FISCH CONVERTIBLE GLOBAL SUSTAINABLE FUND
FISCH UMBRELLA FUND – FISCH CONVERTIBLE GLOBAL IG FUND
FISCH UMBRELLA FUND – FISCH BOND GLOBAL CHF FUND
FISCH UMBRELLA FUND – FISCH BOND EM CORPORATES DEFENSIVE FUND
FISCH UMBRELLA FUND – FISCH BOND EM CORPORATES OPPORTUNISTIC FUND
FISCH UMBRELLA FUND – FISCH BOND EM CORPORATES DYNAMIC FUND
FISCH UMBRELLA FUND – FISCH BOND GLOBAL HIGH YIELD FUND
FISCH UMBRELLA FUND – FISCH BOND GLOBAL CORPORATES FUND
FISCH UMBRELLA FUND – FISCH BOND GLOBAL IG CORPORATES FUND
FISCH UMBRELLA FUND – FISCH ABSOLUTE RETURN GLOBAL MULTI ASSET FUND
FISCH UMBRELLA FUND – FISCH ABSOLUTE RETURN GLOBAL FIXED INCOME FUND

Die Rechte und Pflichten der Anteilseigentümer an einem Teilfonds sind von den Rechten und Pflichten der Anteilseigentümer an den anderen Teilfonds getrennt. Der Fonds bildet eine rechtliche Einheit. Dritten gegenüber sowie in den Beziehungen der Anteilseigentümer untereinander wird jeder Teilfonds als eigenständige Einheit behandelt. Jeder Teilfonds haftet in diesem Sinne ausschließlich für seine eigenen Verbindlichkeiten.

Der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft unterliegen dem Gesetz vom 12. November 2004, der großherzoglichen

Verordnung vom 1. Februar 2010 und der Verordnung Nr. 12-02 vom 14. Dezember 2012 in der geänderten Fassung zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie dem Gesetz vom 27. Oktober 2010 zur Verbesserung des Rechtsrahmens zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusbekämpfung, mit dem die Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen sowie die von der Europäischen Union angenommenen Rechtsakte über Verbote und restriktive Maßnahmen in finanziellen Angelegenheiten gegenüber bestimmten Personen, Einrichtungen und Gruppen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung umgesetzt werden.

Auflösung und Liquidation des Fonds bzw. der Teilfonds

Der Fonds kann zu jeder Zeit durch eine Entscheidung der Hauptversammlung, welche unter Beachtung der Anwesenheitsquoten und Mehrheiten, wie sie in Artikel 33 der Satzung vorgesehen sind, aufgelöst werden.

Die Auflösung des Fonds muss vom Verwaltungsrat der Hauptversammlung vorgeschlagen werden, sobald das Kapital des Fonds unter zwei Drittel des Mindestkapitals gemäß Artikel 6.2 der Satzung gefallen ist. Die Versammlung entscheidet in diesem Falle ohne Anwesenheitsquorum und mit der einfachen Mehrheit der auf dieser Versammlung anwesenden oder vertretenen Anteile. Die Auflösung des Fonds muss vom Verwaltungsrat der Hauptversammlung außerdem vorgeschlagen werden, sobald das Kapital des Fonds unter ein Viertel des Mindestkapitals gemäß Artikel 6.2 der Satzung gefallen ist; in diesem Falle entscheidet die Versammlung ohne Anwesenheitsquorum und der Fonds wird aufgelöst, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmen für die Auflösung stimmt.

Die Einberufung zu diesen Hauptversammlungen muss so erfolgen, dass die entsprechende Versammlung innerhalb von vierzig Tagen nach der Feststellung, dass das Nettovermögen des Fonds unter ein Drittel bzw. ein Viertel des Mindestkapitals gefallen ist, abgehalten werden kann.

Nach der Auflösung des Fonds erfolgt dessen Liquidation durch einen oder mehrere Liquidatoren, die natürliche oder juristische Personen sein können und von der Hauptversammlung ernannt werden, welche auch über ihre Befugnisse und Entschädigung entscheidet.

Sofern der Wert der Vermögenswerte eines Teilfonds aus irgendeinem Grund unter einen Wert fällt, welchen der Verwaltungsrat als Mindestwert erachtet, unterhalb dessen der Teilfonds nicht mehr in wirtschaftlich effizienter Weise verwaltet werden kann oder sofern eine Veränderung der wirtschaftlichen oder politischen Situation eintreten ist, die den jeweiligen Teilfonds betrifft, kann der Verwaltungsrat beschließen, alle Anteile der betreffenden Anteilsklasse(n) dieses Teilfonds zu ihrem Netto-Inventarwert an dem Bewertungstag, an welchem dieser Beschluss in Kraft tritt (unter Berücksichtigung der Kurse und tatsächlich angefallenen Kosten im Zusammenhang mit der Realisierung der Vermögenswerte) zwangsweise zurückkaufen. Der Fonds wird die Anteiligentümer der betroffenen Anteilsklasse(n) vor dem Inkrafttreten des Zwangsrückkaufes informieren. Die entsprechende Mitteilung wird die Gründe und das Verfahren des Rückkaufs angeben. Der Fonds wird die Anteiligentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in Kenntnis setzen.

Vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung im Interesse der Anteiligentümer oder im Interesse der Gewährleistung der Gleichbehandlung aller Anteiligentümer, können die Anteiligentümer des betroffenen Teilfonds vor dem Zeitpunkt der Wirksamkeit dieses Zwangsrückkaufes weiterhin die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile kostenfrei verlangen.

Unbeschadet der dem Verwaltungsrat vorstehend übertragenen Befugnisse kann die Hauptversammlung der Anteiligentümer des oder der an einem Teilfonds ausgegebenen Anteilsklassen beschließen, alle an diesem Teilfonds ausgegebenen Anteile dieser Anteilsklasse(n) gegen Zahlung ihres Netto-Inventarwertes des Bewertungstages, an welchem dieser Beschluss in Kraft tritt (unter Berücksichtigung der Kurse und tatsächlich angefallenen Kosten im Zusammenhang mit der Realisierung der Vermögenswerte) zurückzunehmen. Für eine solche Versammlung ist kein Anwesenheitsquorum erforderlich und die Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit der auf dieser Versammlung anwesenden oder vertretenen Anteile getroffen werden.

Vermögenswerte, die anlässlich einer derartigen Rücknahme nicht an ihre Berechtigten ausgezahlt werden konnten, werden diese Vermögenswerte auf die *Caisse de Consignation* zugunsten der Berechtigten übertragen.

Alle derartig zurückgenommenen Anteile werden annulliert.

Verschmelzung des Fonds bzw. der Teilfonds

Der Fonds oder ein Teilfonds kann entweder als übertragender oder aufnehmender OGAW (wie unter Artikel 29.1.2 der Satzung näher bestimmt) an grenzüberschreitenden oder inländischen Verschmelzungen nach Massgabe der Satzung und des Gesetzes von 2010 teilnehmen. Der Verwaltungsrat ist für die Bestimmung des Wirksamkeitszeitpunktes der Verschmelzung zuständig.

Wichtig:

Der deutsche Wortlaut dieses Verkaufsprospektes, der Satzung sowie sonstiger Unterlagen und Veröffentlichungen ist maßgeblich.

Der ausführliche Verkaufsprospekt des FISCH UMBRELLA FUND mit sämtlichen Anlagen zu allen Teilfonds ist am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und beim Vertreter in der Schweiz kostenlos erhältlich.

US-Personen, Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) und Common Reporting Standard (CRS)

Der Fonds ist weder gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner geänderten Fassung noch gemäß einer in einem anderen Land eingeführten ähnlichen oder entsprechenden gesetzlichen Regelung registriert, mit Ausnahme der Bestimmungen im vorliegenden Verkaufsprospekt / Emissionsdokument. Die Anteile des Fonds wurden weder gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner geänderten Fassung noch gemäß einem in einem anderen Land verabschiedeten entsprechenden Gesetz registriert, mit Ausnahme der Bestimmungen im vorliegenden Verkaufsprospekt. Die Anteile dürfen außer im Rahmen von Transaktionen, die nicht gegen das geltende Recht verstoßen, nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika oder einem ihrer Territorien oder Besitztümer oder US-Personen (im Sinne der Definitionen für die Zwecke der US-Bundesgesetze über Wertpapiere, Waren und Steuern, einschließlich Regulation S zu dem Gesetz von 1933) (zusammen "US-Personen") zum Verkauf angeboten, verkauft, übertragen oder ausgeliefert werden. Alle Dokumente den Fonds betreffend dürfen nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika in Umlauf gebracht werden.

Das Großherzogtum Luxemburg hat mit den Vereinigten Staaten von Amerika am 28. März 2014 ein zwischenstaatliches Abkommen (Intergovernmental Agreement, IGA; nachfolgend: IGA Luxemburg-USA) zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und hinsichtlich der als Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten bekannten US-amerikanischen Informations- und Meldebestimmungen (Foreign Account Tax Compliance Act, FATCA) abgeschlossen. Die Bestimmungen des IGA Luxemburg-USA wurden im luxemburgischen Gesetz vom 24. Juli 2015 betreffend FATCA implementiert. Im Rahmen der FATCA-Bestimmungen qualifiziert der Fonds als meldepflichtiges Finanzinstitut und ist dazu verpflichtet, Informationen über Finanzkonten, die direkt oder indirekt von bestimmten US-Personen (sogenannte "Specified U.S. Persons") geführt werden, periodisch an die zuständigen Behörden zu melden. Der Fonds beabsichtigt die Einhaltung der FATCA-Bestimmungen, um als FATCA-konform angesehen zu werden und somit nicht der 30%igen Quellensteuer auf bestimmte Arten von Erträgen aus US-amerikanischen Quellen zu unterliegen.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der FATCA-Bestimmungen ist der Fonds bzw. dessen Verwaltungsgesellschaft dazu berechtigt

- Informationen und Unterlagen (z.B. FATCA-Selbstauskunft, Nachweise über den steuerlichen Sitz/Wohnsitz, Angabe einer etwaigen Global Intermediary Identification Number (GIIN) oder eines anderen gültigen Nachweises der Registrierung des Anlegers beim IRS oder einer entsprechenden Ausnahme) zu verlangen, um den FATCA-Status eines Anlegers festzustellen;
- Informationen betreffend einen Anleger und seine Anlage im Fonds an die Luxemburger Steuerbehörde zu übermitteln, wenn eine solche Anlage ein meldepflichtiges Konto gemäss FATCA-Bestimmungen ist;
- Informationen betreffend Zahlungen an nicht teilnehmende Finanzinstitute an die Luxemburger Steuerbehörde zu übermitteln;
- die entsprechende US-Quellensteuer von gewissen Zahlungen an einen Anleger in Übereinstimmung mit den FATCA-Bestimmungen abzuziehen;
- personenbezogene Daten an die unmittelbare Zahlstelle von bestimmten Erträgen aus US-amerikanischen Quellen zwecks Quellensteuer und Berichterstattung in Zusammenhang mit einer solchen Auszahlung mitzuteilen.

Der gemeinsame Meldestandard (Common Reporting Standard, CRS) gemäß der Richtlinie 2014/107/EU ist im luxemburgischen Gesetz vom 18. Dezember 2015 betreffend den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen (nachfolgend: CRS-Gesetz) implementiert. Gemäß den gegenwärtigen luxemburgischen CRS-Bestimmungen ist der Fonds als Luxemburger Finanzinstitut qualifiziert und dazu verpflichtet, Informationen über Finanzkonten der Anleger zu erheben und ggf. an die zuständigen Behörden zu melden.

Jeder Anleger erklärt sich dazu bereit, dem Fonds für FATCA- und CRS-Zwecke eine entsprechende Selbstauskunft und ggf. weitere einschlägige Dokumente (z.B. IRS-Formular W-8) zu übermitteln. Bei Änderung der gemachten Angaben hat der Anleger den Fonds unverzüglich (d.h. innerhalb von 30 Tagen) durch Übermittlung eines

entsprechenden aktualisierten Formulars in Kenntnis zu setzen.

Sollte der Fonds aufgrund der mangelnden FATCA- oder CRS-Konformität eines Anlegers zur Zahlung einer Quellensteuer oder zur Berichterstattung verpflichtet werden oder sonstigen Schaden erleiden, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, unbeschadet anderer Rechte, Schadenersatzansprüche gegen den betreffenden Anleger geltend zu machen.

Bei Fragen betreffend FATCA/CRS sowie den FATCA-Status des Fonds wird den Anlegern, sowie potentiellen Anlegern, empfohlen, sich mit ihrem Finanz-, Steuer- und/oder Rechtsberater in Verbindung zu setzen

Die Verwaltungsgesellschaft

Der Fonds wird durch die Universal-Investment-Luxembourg S.A. (die „Verwaltungsgesellschaft“) verwaltet, die den Bestimmungen von Abschnitt 15 des Gesetzes von 2010 unterliegt.

Universal-Investment-Luxembourg S.A., eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, wurde am 17. März 2000 in Luxemburg auf unbestimmte Zeit gegründet. Sie hat ihren eingetragenen Sitz an der Adresse 15, rue de Flaxweiler, L-6776 Grevenmacher, Großherzogtum Luxemburg, und ist im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B 75014 eingetragen.

Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations ("Mémorial") (ersetzt durch die elektronische Sammlung der Gesellschaften und Vereinigungen (Recueil électronique des sociétés et associations – im Folgenden "RESA") am 3. Juni 2000 veröffentlicht und im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister (R.C.S. Luxembourg) hinterlegt. Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde durch Beschluss der Generalversammlung der Universal-Investment-Luxembourg S.A. vom 5. Dezember 2019 zuletzt geändert. Die Änderung der Satzung wurden am 29. Januar 2020 im RESA veröffentlicht und beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister hinterlegt.

Die Verwaltungsgesellschaft hat drei Aufsichtsratsmitglieder, die den Aufsichtsrat bilden. Die Verwaltungsgesellschaft hat darüber hinaus einen Vorstand bestehend aus drei Vorstandsmitgliedern, welche durch den Aufsichtsrat ernannt werden und die entsprechend den Vorschriften des Gesetzes von 2013 und im Rahmen der satzungsmäßigen Befugnisse mit der Ausführung der täglichen Geschäftsführung betraut sind und die Verwaltungsgesellschaft gegenüber Dritten vertreten (der „Vorstand“). Der Vorstand gewährleistet, dass die Verwaltungsgesellschaft sowie die jeweiligen Dienstleister ihre Aufgaben in Entsprechung der einschlägigen Gesetze und Richtlinien sowie dieses Verkaufsprospekts erfüllen. Der Vorstand wird dem Aufsichtsrat regelmäßig oder soweit notwendig anlassbezogen Bericht erstatten. Der Aufsichtsrat übt die ständige Kontrolle über die Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft durch den Vorstand aus, ohne selbst zur täglichen Geschäftsführung befugt zu sein und vertritt die Verwaltungsgesellschaft auch nicht gegenüber Dritten.

Zweck der Verwaltungsgesellschaft ist die Auflegung und/oder Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere („OGAW“), welche der Richtlinie 2009/65/EU in der jeweils gültigen Fassung unterliegen und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) im Sinne der Gesetze von 2010 bzw. vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds in der jeweils gültigen Fassung („Gesetz von 2007“) sowie die Ausführung sämtlicher Tätigkeiten, welche mit der Auflegung und Verwaltung dieser OGAW und/oder OGA verbunden sind. Der Zweck der Verwaltungsgesellschaft ist weiterhin die Auflegung und/oder Verwaltung von gemäß der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds ("AIFM-Richtlinie") zugelassenen luxemburgischen und/oder ausländischen Alternativen Investmentfonds ("AIF"). Die Verwaltung von AIF umfasst mindestens die in Anhang I Nummer (1) Buchstaben a) und/oder b) der AIFM-Richtlinie genannten Anlageverwaltungsfunktionen für AIF sowie weitestgehend die anderen Aufgaben, welche in Anhang I Nummer (2) der AIFM-Richtlinie niedergelegt sind. Die Verwaltungsgesellschaft kann darüber hinaus die Administration von Gesellschaften gemäß dem Gesetz vom 15. Juni 2004 in seiner jeweils gültigen Fassung (SICAR-Gesetz) und von Zweckgesellschaften (sociétés de participation financière), die sich als 100%-ige Beteiligungen der gemäß Absatz 1 und Absatz 2 verwalteten OGA und AIF qualifizieren, übernehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jedwede anderen Geschäfte tätigen und Maßnahmen treffen, die Interessen fördern oder sonst ihrem Gesellschaftszweck dienen oder nützlich sind, soweit diese dem Kapitel 15 des Gesetzes von 2010, dem Gesetz von 2007 und/oder dem Gesetz von 2013 entsprechen.

Des Weiteren kann die Verwaltungsgesellschaft administrative Tätigkeiten für Verbriefungsgesellschaften im Sinne des Gesetzes vom 22. März 2004 in seiner jeweils gültigen Fassung erbringen.

Die Namen und Verkaufsunterlagen aller von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft verfügbar.

Die dem Fonds zur Verfügung gestellten Beträge werden zum Kauf von Wertpapieren und anderen rechtlich zulässigen Anlagen in Übereinstimmung mit der im Verkaufsprospekt niedergelegten Anlagepolitik verwendet.

Aufgrund der verschiedenen Gegenparteien besteht ein potenzielles Risiko von Interessenkonflikten, wenn der Fonds Wertpapierfinanzierungsgeschäfte abschließt. Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über eine Richtlinie, um mit solchen potenziellen Interessenkonflikten umzugehen (sofern relevant).

Die Verwaltungsgesellschaft unterliegt den für Verwaltungsgesellschaften gemäß Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Gestaltung ihres Vergütungssystems. Die detaillierte Ausgestaltung hat die Verwaltungsgesellschaft in einer Vergütungsrichtlinie geregelt. Diese ist mit dem seitens der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Risikomanagementverfahren vereinbar, ist diesem förderlich und ermutigt weder zur Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen und dem Verwaltungsreglement oder der Satzung der von ihr verwalteten Fonds nicht vereinbar sind, noch hindert diese die Verwaltungsgesellschaft daran, pflichtgemäß im besten Interesse des Fonds zu handeln. Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten OGAW und der Anleger solcher OGAW und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenskonflikten.

Das Vergütungssystem der Verwaltungsgesellschaft wird mindestens einmal jährlich durch den Vergütungsausschuss der Universal-Investment Gruppe auf seine Angemessenheit und die Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben überprüft. Es umfasst fixe und variable Vergütungselemente.

Die Auszahlung der auf der Leistungsbewertung basierenden Vergütung erfolgt in einem mehrjährigen Rahmen, um zu gewährleisten, dass die Auszahlung der Vergütung auf die längerfristige Leistung der verwalteten Investmentvermögen und deren Anlagerisiken abstellt. Durch die Festlegung von Bandbreiten für die Gesamtvergütung ist gewährleistet, dass keine signifikante Abhängigkeit von der variablen Vergütung sowie ein angemessenes Verhältnis von variabler zu fixer Vergütung bestehen. Über die vorgenannten Vergütungselemente hinaus können Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft freiwillige Arbeitgebersachleistungen, Sachvorteile und Altersvorsorgeleistungen beziehen.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft sind im Internet unter www.universal-investment.com/de/Verguetungssystem-Luxemburg veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Zuwendungen an bestimmte Mitarbeitergruppen, sowie die Angabe der für die Zuteilung zuständigen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses. Auf Verlangen werden die Informationen von der Verwaltungsgesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

Die Universal-Investment-Luxembourg S.A. delegiert gemäß den Bestimmungen unter Punkt 394 des Rundschreibens CSSF 18/698 und Artikel 23 des Rundschreibens CSSF 10-4 die Ausübung der Stimmrechte aus den zum Fonds gehörenden, börsennotierten Aktien an den externen Dienstleister IVOX Glass Lewis, GmbH., Kaiserallee 23a, 76133 Karlsruhe, Deutschland („Glass Lewis“), der diese Stimmrechte im Rahmen der Stimmrechtspolitik der Verwaltungsgesellschaft ohne Weisungen ausüben wird.

Der Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, die Verwaltung des Vermögens des Fonds unter ihrer Aufsicht und Verantwortung an einen Anlageverwalter zu delegieren.

Aus den Anlagen zum Verkaufsprospekt ergibt sich, welcher Anlageverwalter für welchen Teilfonds bestellt wurde. Die Gebühren, welche dem Teilfonds daraus entstehen, sind in Anhang I zu den Anlagen zum Verkaufsprospekt aufgeführt. Erhält der Anlageverwalter darüber hinaus eine zusätzliche Vergütung aus dem Vermögen von Teilfonds, wie beispielsweise eine performanceabhängige Gebühr („Erfolgshonorar“), so wird diese ebenfalls in Anhang I zu den Anlagen zum Verkaufsprospekt aufgeführt.

Die Verwahrstelle

Der Fonds hat RBC Investor Services Bank S.A. („RBC“) mit eingetragenem Sitz in 14, Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette, Großherzogtum Luxemburg, als Verwahr- und Hauptzahlstelle (die „Verwahrstelle“) des Fonds bestellt, mit Verantwortlichkeit für

- (a) die Verwahrung der Vermögenswerte,
- (b) Überwachungspflichten,
- (c) Überwachung der Cashflows

gemäß den rechtlichen Bestimmungen und dem *Amended and Restated Depositary Bank and Principal Paying Agent Agreement*, abgeschlossen zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und RBC (das „**Depositary Bank and Principal Paying Agent Agreement**“).

RBC ist im beim Luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister (RCS) unter der Nummer B-47192 eingetragen und wurde im Jahre 1994 unter dem Namen „First European Transfer Agent“ gegründet. RBC besitzt eine Banklizenz

gemäß den Bestimmungen des Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor und ist spezialisiert auf Verwahrstellenführung, Fondsbuchhaltung und verwandte Dienstleistungen. Zum 31. Oktober 2020 lagen die Eigenmittel im Bereich von EUR 1,282,320.

Die Verwahrstelle wurde von dem Fonds ermächtigt ihre Verwahrungspflichten (i) bezüglich anderer Vermögenswerte an Beauftragte und (ii) in Bezug auf Finanzinstrumente an Unterverwahrstellen zu delegieren und bei diesen Unterverwahrstellen-Konten zu eröffnen.

Auf Nachfrage ist eine aktuelle Beschreibung der von der Verwahrstelle delegierten Verwahrungspflichten sowie eine aktuelle Liste aller Beauftragten und Unterverwahrstellen bei der Verwahrstelle oder unter folgendem Link erhältlich: <https://www.rbcits.com/en/gmi/global-custody/updates/view.page?id=3392>

In Ausübung ihrer Pflichten gemäß der rechtlichen Bestimmungen und dem Depositary Bank and Principal Paying Agent Agreement soll die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und im alleinigen Interesse des Fonds und der Anteiligentümer handeln.

Die Verwahrstelle wird:

- sicherstellen, dass der im Namen des Fonds ausgeführte Verkauf, die Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und die Annullierung von Anteilen gemäß den rechtlichen Bestimmungen und der Satzung des Fonds durchgeführt wird;
- sicherstellen, dass die Berechnung des Wertes der Anteile gemäß den rechtlichen Bestimmungen und der Satzung des Fonds erfolgt;
- den Weisungen des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft handelnd im Namen des Fonds Folge leisten, es sei denn, sie verstoßen gegen rechtliche Bestimmungen oder die Satzung des Fonds;
- sicherstellen, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird;
- sicherstellen, dass die Erträge des Fonds gemäß den rechtlichen Bestimmungen oder der Satzung des Fonds verwendet werden.

Die Verwahrstelle wird ebenfalls sicherstellen, dass die Cashflows ordnungsgemäß entsprechend der rechtlichen Bestimmungen und dem Depositary Bank and Principal Paying Agent Agreement überwacht werden. Die Verwahrstelle gewährleistet insbesondere, dass sämtliche bei der Zeichnung von Anteilen des Fonds von Anlegern oder im Namen von Anlegern geleistete Zahlungen eingegangen sind und dass sämtliche Gelder des Fonds auf Geldkonten verbucht wurden, die:

- a) auf den Namen des Fonds oder auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwahrstelle eröffnet werden;
- b) bei einer in Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Richtlinie 2006/73/EG vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeiten sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie („Richtlinie 2006/76/EG“) genannten Stelle eröffnet werden und
- c) gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen geführt werden.

Werden die Geldkonten auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwahrstelle eröffnet, so werden auf solchen Konten weder Gelder der unter Buchstabe b) genannten Stelle noch Gelder der Verwahrstelle selbst, verbucht.

Das Vermögen des Fonds wird der Verwahrstelle wie folgt zur Verwahrung anvertraut:

- a) für Finanzinstrumente, die in Verwahrung genommen werden können, gilt:
 - i. die Verwahrstelle verwahrt sämtliche Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können und sämtliche Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können;
 - ii. die Verwahrstelle stellt sicher, dass Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen in den Büchern der Verwahrstelle auf gesonderten Konten registriert werden, die auf den Namen des Fonds oder der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft eröffnet wurden, so dass die Finanzinstrumente jederzeit eindeutig als gemäß geltendem Recht im Eigentum des Fonds befindliche Instrumente identifiziert werden können.

b) für andere Vermögenswerte gilt:

- i. die Verwahrstelle prüft, ob der Fonds Eigentümer der betreffenden Vermögenswerte ist, indem sie auf der Grundlage der vom Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft vorgelegten Informationen oder Unterlagen und, soweit verfügbar, anhand externer Nachweise feststellt, ob der Fonds Eigentümer ist;
- ii. die Verwahrstelle führt Aufzeichnungen über die Vermögenswerte, bei denen sie sich vergewissert hat, dass der Fonds Eigentümer ist und hält ihre Aufzeichnungen auf dem neuesten Stand.

Die Verwahrstelle übermittelt der Verwaltungsgesellschaft und dem Fonds regelmäßig eine umfassende Aufstellung sämtlicher Vermögenswerte des Fonds.

Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte werden von der Verwahrstelle oder einem Dritten, dem die Verwahrfunktion übertragen wurde, nicht für eigene Rechnung wiederverwendet. Als Wiederverwendung gilt jede Transaktion verwahrter Vermögenswerte, darunter Übertragung, Verpfändung, Verkauf und Leihe.

Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte dürfen nur wiederverwendet werden, sofern

- a) die Wiederverwendung der Vermögenswerte für Rechnung des Fonds erfolgt,
- b) die Verwahrstelle den Weisungen des Fonds Folge leistet,
- c) die Wiederverwendung dem Fonds zugutekommt sowie im Interesse der Anteiligentümer liegt und
- d) die Transaktion durch liquide Sicherheiten hoher Qualität gedeckt ist, die der Fonds gemäß einer Vereinbarung über eine Vollrechtsübertragung erhalten hat.

Der Verkehrswert der Sicherheiten muss jederzeit mindestens so hoch sein wie der Verkehrswert der wiederverwendeten Vermögenswerte zuzüglich eines Zuschlags.

Im Falle einer Insolvenz der Verwahrstelle, welcher die Verwahrung von Fondsvermögenswerten übertragen wurde, werden die verwahrten Vermögenswerte des Fonds nicht an die Gläubiger dieser Verwahrstelle ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet.

Die Verwahrstelle kann die Verwahraufgaben auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bedingungen auslagern. Die Unterverwahrer können die ihnen übertragenen Verwahraufgaben unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bedingungen wiederum auslagern.

Von Zeit zu Zeit können zwischen der Verwahrstelle und den Beauftragten Interessenkonflikte entstehen, wenn beispielsweise ein ernannter Beauftragter eine Konzerngesellschaft ist, die für den Fonds andere Verwahraufgaben gegen eine Vergütung erbringt. Auf Grundlage der anwendbaren Gesetze und Verordnungen untersucht die Verwahrstelle fortlaufend potentielle Interessenkonflikte, die während der Ausübung ihrer Funktion entstehen können. Jeder ermittelte potentielle Interessenkonflikt wird entsprechend RBC's Richtlinie über Interessenkonflikte behandelt, welche wiederum den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen für Finanzinstitute entsprechend dem Luxemburger Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor unterliegt.

Des Weiteren können potentiell Interessenkonflikte entstehen, wenn Dienstleistungen durch die Verwahrstelle und/oder ihre Konzerngesellschaften für den Fonds, die Verwaltungsgesellschaft und/oder andere Parteien erbracht werden. Beispielsweise können die Verwahrstelle und/oder ihre Konzerngesellschaften als Verwahrstelle, Depotbank und/oder Administrator für andere Fonds tätig werden. Daher ist es möglich, dass Interessenkonflikte oder potentielle Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle (oder einer ihrer Konzerngesellschaften) und dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und/oder anderen Fonds, für die die Verwahrstelle (oder eine ihrer Konzerngesellschaften) handelt, in Ausführung ihrer Geschäftstätigkeit entstehen können.

RBC hat eine Richtlinie über Interessenkonflikte eingeführt, die mit dem Ziel unterhalten wird:

- Situationen, die potentiell einen Interessenkonflikt beinhalten könnten, zu identifizieren und analysieren;
- Interessenkonflikte zu ermitteln, zu behandeln und zu überwachen
 - durch die Umsetzung einer funktionalen und hierarchischen Unterteilung, die sicherstellt, dass die Geschäftstätigkeiten von den Aufgaben der Verwahrstelle unabhängig ausgeführt werden;
 - durch die Umsetzung präventiver Maßnahmen, um jegliche Aktivität zu vermeiden, die potentiell zu Interessenkonflikten führen kann, wie zum Beispiel:
 - RBC und jede Drittpartei, an welche Verwahrstellenfunktionen delegiert wurden, lehnen jegliche Beauftragung als Anlageverwalter ab.
 - RBC lehnt jegliche Übertragung von Compliance und Risk Management Funktionen ab.
 - RBC hat ein effektives Eskalationsverfahren eingerichtet um sicher zu stellen, dass regulatorische Verstöße an die Complianceabteilung gemeldet werden, welche

- wiederum wesentliche Verstöße an die Unternehmensleitung und den Vorstand meldet. RBC verfügt über eine spezialisierte, eigene Revisionsabteilung, die unabhängig und sachlich Risikobewertungen ausführt, sowie interne Kontrollverfahren und administrative Prozesse auf Eignung und Effizienz bewertet.

Auf Grundlage des oben Genannten bestätigt RBC, dass Interessenkonflikte ermittelt, behandelt und überwacht werden.

Die vorgenannte aktuelle Richtlinie über Interessenkonflikte ist auf Nachfrage bei der Verwahrstelle oder unter folgendem Link erhältlich: https://www.rbcits.com/AboutUs/CorporateGovernance/p_InformationOnConflictsOfInterestPolicy.aspx

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds und dessen Anteiligentümer für den Verlust durch die Verwahrstelle oder einen Dritten, dem die Verwahrung von verwahrten Finanzinstrumenten übertragen wurde.

Bei Verlust eines verwahrten Finanzinstruments gibt die Verwahrstelle dem Fonds unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurück oder erstattet einen entsprechenden Betrag. Die Verwahrstelle haftet gemäß dem Gesetz von 2010 sowie nach den geltenden Verordnungen nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust auf äußere Ereignisse, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können, zurückzuführen ist.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds und den Anteiligentümer auch für sämtliche sonstige Verluste, die diese infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen der Verwahrstelle erleidet.

Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Auslagerung unberührt.

Anteiligentümer können die Haftung der Verwahrstelle unmittelbar oder mittelbar über den Fonds geltend machen, vorausgesetzt, dass dies weder zur Verdopplung von Regressansprüchen noch zur Ungleichbehandlung der Anteiligentümer führt.

Fondsadministration

Die Verwaltungsgesellschaft hat ihre Aufgaben als Fondsadministrator (die „Fondsadministration“ an die RBC Investor Services Bank S.A. ("die Bank"), mit eingetragenem Sitz in 14, Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette, gemäß Administration Agency Agreement übertragen.

Fondsadministration beinhaltet die Führung der Bücher des Fonds gemäß allgemein anerkannten Buchhaltungsprinzipien und der Luxemburger Gesetzgebung; die regelmäßige Berechnung des Netto-Inventarwertes der Anteile unter der Aufsicht des Fonds und der Verwaltungsgesellschaft, die Aufstellung der Jahres- und Halbjahreskonten des Fonds und die Vorbereitung mit dem Wirtschaftsprüfer der Jahres- und Halbjahresberichte entsprechend der Luxemburger Gesetzgebung und den Vorschriften der luxemburgischen Aufsichtsbehörde.

Als Ausgleich für die geleisteten Dienste erhält der Fondsadministrator eine monatlich zahlbare Gebühr, welche auf das durchschnittliche Nettovermögen des Fonds berechnet wird, und die in einer globalen Gebühr wie im Anhang I zu den Anlagen des Verkaufsprospekts angegeben, enthalten ist.

Register- und Transferstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat ihre Aufgaben als Register- und Transferstelle des Fonds (die "Register- und Transferstelle") an die Bank ausgelagert. Der Vertrag wurde auf unbestimmte Dauer geschlossen und kann von beiden Vertragsparteien schriftlich mit einer Kündigungsfrist von neunzig Tagen gekündigt werden.

In ihrer Funktion als Register- und Transferstelle ist die Bank für die Abwicklung von Zeichnungsanträgen, Rücknahmeanträgen und für die Führung des Anteilsregisters verantwortlich.

Als Ausgleich für die geleisteten Dienste erhält die Bank eine monatlich zahlbare Gebühr, die in einer globalen Gebühr, wie im Anhang I zu den Anlagen des Verkaufsprospekts angegeben, enthalten ist.

In ihrer Funktion als Register- und Transferstelle ist die Bank dafür verantwortlich, geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche gemäß den einschlägigen Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg und zur Beachtung und Umsetzung der Rundschreiben der Luxemburgischen Aufsichtsbehörde („*Commission de Surveillance du Secteur Financier*") zu treffen.

Diese Maßnahmen können zur Folge haben, dass die Bank gegebenenfalls erforderliche Dokumente zur Identifizierung von zukünftigen oder bestehenden Anteilhabern anfordert. Die Bank kann alle notwendigen Informationen und Dokumente anfragen, die notwendig sind, um die Identität des Anteilhabers, des wirtschaftlich Berechtigten, eines

Stellvertreter und von weiteren mit der Anlage verbundenen Personen festzustellen. Des Weiteren hat die Bank die Aufgabe die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um die Herkunft der Anlagebeträge zu prüfen, sowie den Hintergrund von Transaktionen zu dokumentieren, wenn die rechtlichen Voraussetzungen dazu gegeben sind.

Bis zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten zur Identifikation der potentiellen und bestehenden Anteilhaber behalten sich die Verwaltungsgesellschaft sowie die Bank das Recht vor, die Ausgabe von Anteilen oder die Annahme von Anteilen durch Wertpapiertransfers zu verweigern. Dies gilt ebenso für Auszahlungen bei der Rückgabe von Anteilen. Diese Zahlungen werden erst nach der vollständigen Einhaltung der Sorgfaltspflichten ausgeführt. In all diesen Fällen kann weder die Bank noch die Verwaltungsgesellschaft für mögliche Verzugszinsen, anfallende Kosten oder für einen anderen Wertausgleich haftbar gemacht werden.

Im Falle von Verzug oder ungenügenden Identifikationsnachweisen können die Bank sowie die Verwaltungsgesellschaft in ihrem Sinne geeignete Maßnahmen einleiten.

Anteilsgabe, -rücknahme, -umtausch und Vertrieb

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, zu jeder Zeit und ohne Einschränkung neue, voll einbezahlte Anteile auszugeben, ohne den bestehenden Anteilhabern ein Vorzugsrecht im Hinblick auf die auszugebenden Anteile zu verleihen. Der Verwaltungsrat kann die Häufigkeit der Ausgabe der Anteile an einem Teilfonds einschränken; der Verwaltungsrat kann insbesondere beschließen, dass Anteile an einem Teilfonds lediglich während eines oder mehrerer bestimmter Zeiträume oder in jeglichem anderen Rhythmus entsprechend den Bestimmungen in den Anlagen zum Verkaufsprospekt ausgegeben werden.

Die erstmalige Ausgabe von Anteilen einer Anteilsklasse oder eines Teilfonds des Fonds erfolgt zu einem Erstausgabepreis, der im Verkaufsprospekt angegeben wird. Nach der Erstausgabe erfolgt die Anteilsgabe zum Netto-Inventarwert pro Anteil, wie dieser entsprechend den Bestimmungen in Artikel 12 der Satzung zum Bewertungstag nach den vom Verwaltungsrat festgelegten Bedingungen und Modalitäten ermittelt wird, zuzüglich einer in den Anlagen zum Verkaufsprospekt für jeden Teilfonds beschriebenen Ausgabekommission zugunsten der mit dem Anteilvertrieb befassten Institute. Der Ausgabepreis ist in der Währungen der betreffenden Anteilsklasse ausgedrückt und in jener Währung zahlbar.

Ferner erhöht sich der Ausgabepreis in bestimmten Ländern um dort anfallende Ausgabesteuern, Stempelgebühren und andere Belastungen. Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb der in den Anlagen zum Verkaufsprospekt genannten Frist nach dem anzuwendenden Bewertungstag zu erfolgen.

Nach der erstmaligen Ausgabe von Anteilen einer Anteilsklasse oder eines Teilfonds des Fonds stellt der Fonds sicher, dass die Anleger zu einem für sie unbekanntem Preis zeichnen, indem sie einen Annahmeschluss für Zeichnungsanträge festlegt. Zeichnungsanträge, welche bis zum Annahmeschluss des jeweiligen Teilfonds an jedem Bankarbeitstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des folgenden Bewertungstages abgerechnet. Zeichnungsanträge, welche nach dem Annahmeschluss des jeweiligen Teilfonds an einem Bankarbeitstag eingehen, werden zu den Bedingungen des übernächsten Bewertungstages abgerechnet. Für bestimmte Anteilsklassen gibt es Mindestzeichnungsanforderungen, auf deren Erfüllung die Verwaltungsgesellschaft nach ihrem Ermessen verzichten kann.

Der Verwaltungsrat kann jedem Verwaltungsratsmitglied oder Generalbevollmächtigten sowie jedem anderen ordnungsgemäß hierzu Ermächtigten die Aufgabe übertragen, Zeichnungsanträge und Zahlungen auf den Anteilpreis neu auszugebender Anteile entgegenzunehmen sowie die Anteile an die entsprechenden Zeichner auszugeben. Der Fonds kann Anteile gegen Sacheinlagen von Wertpapieren und anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten, die im Einklang mit der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds stehen müssen, ausgeben, wobei die vom luxemburgischen Recht aufgestellten Bedingungen und insbesondere die Verpflichtung zur Erstellung eines Wertgutachtens durch einen von dem Fonds bestellten Wirtschaftsprüfer zu beachten sind. Darüber hinaus ist die Verwaltungsgesellschaft oder ein Beauftragter verpflichtet, die endgültigen wirtschaftlichen Eigentümer des Fonds gemäß den Bestimmungen des luxemburgischen Gesetzes vom 13. Januar 2019 über das Register der wirtschaftlichen Eigentümer (*registre des bénéficiaires effectifs*) ("RBE-Gesetz") in das luxemburgische Register der wirtschaftlichen Eigentümer einzutragen. Infolgedessen werden bestimmte wirtschaftliche Eigentümer, die die Bedingungen dieses RBE-Gesetzes erfüllen, in dieses Register, das auch der Öffentlichkeit zugänglich ist, eingetragen. Die Verwaltungsgesellschaft bzw. ihr Beauftragter wird sich mit den betroffenen wirtschaftlichen Eigentümern vor der Eintragung in das Register in Verbindung setzen.

Jeder Anteilhaber kann vom Fonds innerhalb der gesetzlichen Grenzen und der Grenzen der Satzung die Rücknahme aller oder eines Teils seiner Anteile verlangen.

Der Rückkaufpreis entspricht dem Netto-Inventarwert pro Anteil der entsprechenden Anteilsklasse, wie dieser gemäß Artikel 12 ermittelt wird, abzüglich der Kosten und (gegebenenfalls) Provisionen zu dem im in den Anlagen zum Verkaufsprospekt festgelegten Satz (Rückkaufpreis). Der Rückkaufpreis kann entsprechend der Bestimmung durch den Verwaltungsrat auf das nächste Hundertstel oder auf die nächste Einheit der Währung der entsprechenden

Anteilsklasse auf- oder abgerundet werden.

Der Fonds stellt sicher, dass die Anteiligentümer ihre Anteile zu einem für sie unbekanntem Preis zurückgeben, indem sie einen Annahmeschluss für Rücknahmeanträge festlegt. Rücknahmeanträge, welche bis zum Annahmeschluss des jeweiligen Teilfonds an jedem Bankarbeitstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sind, werden zum Rückkaufpreis des folgenden Bewertungstages abgerechnet. Rücknahmeanträge, welche nach dem Annahmeschluss des jeweiligen Teilfonds an einem Bankarbeitstag eingehen, werden zu den Bedingungen des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.

Der Rückkaufpreis wird innerhalb der Frist ausbezahlt, die in den Anlagen zum Verkaufsprospekt angegeben ist, vorausgesetzt, dass die Rücknahmeunterlagen beim Fonds oder seinen Bevollmächtigten eingegangen sind.

Sofern ein Rücknahmeantrag zur Folge hätte, dass die Zahl oder der Netto-Inventarwert der von einem Anteiligentümer in einer Anteilsklasse gehaltenen Anteile unter eine Zahl oder einen Wert fiele, welche(n) der Verwaltungsrat festgelegt hat, kann der Fonds diesen Anteiligentümer dazu verpflichten, alle der entsprechenden Anteilsklasse zugehörigen Anteile zur Rücknahme anzubieten.

Der Verwaltungsrat ist nicht verpflichtet, an einem Bewertungstag mehr als 10% der zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Anteile zurückzunehmen. Gehen beim Fonds an einem Bewertungstag Rücknahmeanträge für eine größere als die genannte Zahl von Anteilen ein, bleibt es dem Verwaltungsrat vorbehalten, die Rücknahme von Anteilen, die über 10% der zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Anteile hinausgehen, die Rücknahme bis zum vierten darauf folgenden Bewertungstag aufzuschieben. Diese Rücknahmeanträge werden gegenüber später eingegangenen Anträgen bevorzugt behandelt. Am selben Bewertungstag eingereichte Rücknahmeanträge werden untereinander gleich behandelt.

Alle zurückgenommenen Anteile werden annulliert.

Jeder Anteiligentümer kann den Umtausch der von ihm an einer Anteilsklasse gehaltenen Anteilen in Anteile einer anderen Anteilsklasse desselben Teilfonds oder eines anderen Teilfonds beantragen, wobei der Verwaltungsrat Einschränkungen insbesondere im Hinblick auf die Häufigkeit, die Modalitäten und die Bedingungen solcher Umtauschanträge erlassen und sie insbesondere der Zahlung von Kosten und Lasten, deren Betrag er festlegt, unterwerfen kann. Die Bedingungen, Einschränkungen, Kosten und Lasten im Hinblick auf solche Umtauschanträge werden ggf. in den Anlagen zum Verkaufsprospekt aufgeführt.

Der Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in einen anderen Teilfonds kann ein Verfahren gemäß Artikel 12.7 der Satzung auslösen (siehe hierzu auch Ziffer 7 im Absatz „Berechnung des Netto-Inventarwerts“). Der Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse desselben Teilfonds löst kein solches Verfahren aus.

Der Fonds stellt sicher, dass die Anteiligentümer Umtauschanträge nur so stellen können, dass sie ihre Anteile in Anteile mit einem für sie unbekanntem Preis umtauschen. Hierzu legt der Fonds einen Annahmeschluss für Umtauschanträge fest. Umtauschanträge, welche bis zum Annahmeschluss des jeweiligen Teilfonds an jedem Bankarbeitstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sind, werden zum Rückkaufpreis des folgenden Bewertungstages abgerechnet. Umtauschanträge, welche nach dem Annahmeschluss des jeweiligen Teilfonds an einem Bankarbeitstag eingehen, werden zu den Bedingungen des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.

Sofern ein Umtausch von Anteilen zur Folge hätte, dass die Zahl oder der Netto-Inventarwert der von einem Anteiligentümer in einer Anteilsklasse gehaltenen Anteile unter eine Zahl oder einen Wert fiele, welche(n) der Verwaltungsrat festgelegt hat, kann der Fonds diesen Anteiligentümer dazu verpflichten, alle der entsprechenden Anteilsklasse zugehörigen Anteile umzutauschen.

Anteile, deren Umtausch in Anteile einer anderen Anteilsklasse durchgeführt wurde, werden annulliert.

Der Verwaltungsrat des Fonds ist ermächtigt jederzeit neue Anteilklassen in den Teilfonds aufzulegen. Die Anteilklassen können sich in Währung, Ausschüttungsart, Investorenkategorie und Gebührenstruktur unterscheiden. Detaillierte Angaben zu Anteilklassen finden sich im Anhang II.

Die Bezeichnung der Anteilklassen setzt sich aus einer Kombination der folgenden Abkürzungen zusammen:

Abkürzungen für den Anlegerkreis

- A Privatanleger
- B institutionelle Anleger
- M institutionelle Anleger, die mit der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageverwalter einen Vertrag über die Verwaltungsgebühr abgeschlossen haben
- R Sämtliche Anleger; in den R-Anteilklassen werden keine Retrozessionen oder Rückvergütungen entrichtet. Privatanleger können diese Anteilklassen nur über Vertriebsstellen erwerben. Die Anteilklassen sind für den Vertrieb durch Vertriebsstellen vorgesehen, die aufgrund anwendbarer Gesetze oder vertraglicher Vereinbarungen keine Retrozessionen oder Rückvergütungen vereinnahmen dürfen. Zahlungen aus der Management Fee der R-Anteilklassen an Dritte sind zulässig, sofern die Zahlungsempfänger keinen

- gesetzlichen Vorschriften (innerhalb der EU insbesondere das Nichtvorliegen von Interessenkonflikten gemäss der MiFID-II-Richtlinie) oder vertraglichen Vereinbarungen unterliegen, die eine solche Zahlung untersagen.
- F, G, H, V Institutionelle Anleger; in den Anteilklassen werden keine Retrozessionen und/oder Rückvergütungen entrichtet. Die Anteilklassen sind zu dem für den Vertrieb durch Vertriebsstellen vorgesehen, die aufgrund anwendbarer Gesetze oder vertraglicher Vereinbarungen keine Retrozessionen oder Rückvergütungen vereinnahmen dürfen. Zahlungen aus der Management Fee dieser Anteilklassen an Dritte sind zulässig, sofern die Zahlungsempfänger keinen gesetzlichen Vorschriften (innerhalb der EU insbesondere das Nichtvorliegen von Interessenkonflikten gemäss der MiFID-II-Richtlinie) oder vertraglichen Vereinbarungen unterliegen, die eine solche Zahlung untersagen.
- L Anteile dieser Anteilklassen können nur innerhalb eines begrenzten Zeitraums erworben werden. Der Zeitraum, in welchem Anteile erworben werden können, wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

Abkürzungen für die Währung der Anteilklasse

C	CHF
D	USD
E	EUR
P	GBP

Weitere Abkürzungen

- 2 ausschüttend (ohne Ziffer bedeutet thesaurierend)
- Q ohne Erfolgshonorar (zur Unterscheidung von gleichartigen Anteilklassen mit Erfolgshonorar)
- Z mit Durationsteuerung* (gemäss ESMA Grundsatz zu Anteilklassen vom 30. Januar 2017 (ESMA34-43-296) wurde die Anteilklasse BZC im FISCH Bond EM Corporates Defensive Fund per 30. Juli 2018 für Zeichnungen geschlossen)

* Der Anlageverwalter kann in den Anteilklassen mit Durationsteuerung Geschäfte zur Steuerung der Duration tätigen. Die Veränderung der Duration hat eine Veränderung des Zinsrisikos zur Folge. Das Ziel ist es, die Duration der entsprechenden Anteilklassen im Verhältnis zur Duration des Gesamtportfolios zu verkürzen oder zu verlängern. Der Anlageverwalter bestimmt das Ausmaß der Veränderung der Duration. Die Steuerung der Duration erfolgt ausschließlich über Zinsfutures. In einem Marktumfeld steigender Zinsen kann die durchschnittliche Duration des Portfolios mittels Verkauf von Zinsfutures verkürzt werden mit der Folge, dass der negative Effekt steigender Zinsen auf das Portfolio reduziert wird. In einem Marktumfeld fallender Zinsen kann der daraus resultierende grundsätzlich positive Effekt mittels Kauf von Zinsfutures gesteigert werden.

Anteile im Fonds werden auf den Namen des Anteilinhabers ausgestellt. Auf den Namen lautende Anteile werden grundsätzlich in zertifikatloser Form, belegt durch eine bei Ausgabe oder Umtausch von Anteilen ausgestellte Bestätigung, über die Verwahrstelle nach Zahlung des Ausgabepreises an die Verwahrstelle ausgegeben. Auf ausdrückliche Anfrage des Anteiligentümers können Namenszertifikate ausgestellt werden. In diesem Falle werden die Anteile bis auf Tausendstel Anteile zugeteilt und in ein auf den Namen des Anteiligentümers lautendes Investmentdepot bei der Register- und Transferstelle eingetragen. Der Verwaltungsrat des Fonds kann zusätzlich oder alternativ auch die Verbriefung in Globalzertifikaten vorsehen.

Jeder Anteil berechtigt zu einer Stimme auf den Hauptversammlungen des Fonds. Bruchteile von Anteilen gewähren keine Stimmrechte, berechtigen aber zur Teilnahme im Fall der Liquidation des betreffenden Teilfonds bzw. im Fall der Liquidation des Fonds zur Teilnahme am Liquidationserlös.

Der Fonds hat die Anteile nicht an einer Börse oder einem geregelten Markt notieren lassen.

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, in Übereinstimmung, mit den geltenden Gesetzen, Vertriebsstellen (die "Vertriebsstelle") zum Vertrieb der Anteile des Fonds in allen Ländern zu benennen, in denen der Vertrieb dieser Anteile gestattet ist.

Die Vertriebsstellen sind berechtigt, die jeweils anwendbare Ausgabekommission für die von ihnen vertriebenen Anteile für sich zu behalten oder ganz oder teilweise darauf zu verzichten. Zahlungen erfolgen über die Verwaltungsgesellschaft sowie über die Zahlstellen. Vertriebsverträge mit den Vertriebsstellen werden für einen unbestimmten Zeitraum abgeschlossen und können von den Vertragsparteien mit einer Kündigungsfrist, wie in den verschiedenen Vertriebsverträgen festgelegt, schriftlich gekündigt werden.

Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche wird darauf hingewiesen, dass sich der Zeichner von Anteilen identifizieren muss. Dies kann gegenüber der Verwaltungsgesellschaft selbst geschehen, der Register- und Transferstelle oder beim Vermittler, der die Zeichnungen entgegennimmt. Die Register- und Transferstelle wird für alle Zeichnungen vor Eintragung eines Anteiligentümers die Einhaltung der Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche, gemäß den einschlägigen Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg überwachen und gegebenenfalls erforderliche Dokumente anfordern oder geeignete Maßnahmen in die Wege leiten.

Die Register- und Transferstelle, der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft oder von diesen beauftragte Personen dürfen Informationen über Anleger an externe Personen weitergeben. Solche beauftragte Personen sind u.a. die FISCH Asset Management AG, die beauftragten Distributoren oder jede andere Person, die zur Erbringung von Fondsdienstleistungen beauftragt wurde. Die Berechtigung zur Offenlegung von Informationen über Anleger betrifft insbesondere auch die Tätigkeiten in der Datenverarbeitung, welche die Register- und Transferstelle als Teil ihrer Verpflichtungen ausgelagert hat. Der Anleger ist damit einverstanden, dass den Anleger betreffende Informationen vorbehaltlich der Anwendung lokaler Gesetze und/oder Vorschriften außerhalb Luxemburgs gelagert und genutzt werden können und daher möglicherweise der Prüfung durch Aufsichts- und Steuerbehörden inner- und außerhalb Luxemburgs unterliegen. Wenn Informationen über Anleger in Länder übermittelt werden, die ein geringeres Schutzniveau als die in Luxemburg gültigen Datenschutzvorschriften bieten, ist die dafür verantwortliche Partei (Register- und Transferstelle, Fonds oder Verwaltungsgesellschaft) gesetzlich verpflichtet, angemessene Maßnahmen zu ergreifen.

Der Fonds weist die Anleger auf die Tatsache hin, dass jeglicher Anleger seine Anlegerrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den Fonds nur dann geltend machen kann, wenn der Anleger selbst und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilsregister des Fonds eingeschrieben ist. In den Fällen, in denen ein Anleger über eine Zwischenstelle in den Fonds investiert hat, welche die Investition in seinem Namen, aber im Auftrag des Anlegers unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Anleger gegen den Fonds geltend gemacht werden. Anlegern wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

Die Verwaltungsgesellschaft trägt dafür Sorge, dass für die Anteilseigentümer bestimmte Informationen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen veröffentlicht werden. Die Netto-Inventarwerte sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise können an jedem Bewertungstag am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle sowie bei den Zahlstellen, den Informationsstellen und den Vertriebsstellen erfragt werden.

Nach Auflegung eines Teilfonds erfolgt der Erwerb von Anteilen grundsätzlich zum Ausgabepreis des anwendbaren Bewertungstages, nachdem der Zeichnungsantrag eingereicht wurde, zuzüglich eines möglichen Verwässerungsschutzes zugunsten des jeweiligen Teilfonds sowie einer gegebenenfalls anfallenden Ausgabekommission zugunsten des Vertriebs. Grundsätzlich werden auf den Namen lautende Anteile über die Verwahrstelle in Form von Anteilsbestätigungen nach Zahlung des Kaufpreises an die Verwahrstelle zur Verfügung gestellt.

Zeichnungen, für welche der Zeichnungsbetrag nicht innerhalb von sechs Bankarbeitstagen nach Zeichnungseingang eintrifft, werden basierend auf einer ständigen Anweisung der Verwaltungsgesellschaft automatisch und ohne vorherige erneute Zahlungsaufforderung rückabgewickelt.

Berechnung des Netto-Inventarwerts

1. Allgemeines
 - 1.1 Der Fonds, jeder Teilfonds und jede Anteilsklasse hat einen Netto-Inventarwert, welcher in der jeweilig festgelegten Währung ausgedrückt wird. Die Währung des Fonds ist der Schweizer Franken. Der jeweilige Netto-Inventarwert wird nach den Regeln des luxemburgischen Rechts, der Satzung und des Verkaufsprospektes unter Aufsicht der Verwahrstelle bestimmt, mindestens jedoch zweimal im Monat.
 - 1.2 Sämtliche berechneten Netto-Inventarwerte können nach dem Ermessen des Verwaltungsrates auf das nächste Hundertstel einer Einheit oder auf die Einheit der jeweiligen Währung auf- oder abgerundet werden. Für die Teilfonds bzw. Anteilsklassen, für die der Netto-Inventarwert sowie der Ausgabe- bzw. Rückkaufpreis neben der Währung des jeweiligen Teilfonds auch in anderen Währungen angegeben wird, erfolgt die Angabe in jenen Währungen auf der Grundlage derselben Wechselkurse, welche für die Berechnung des Netto-Inventarwertes in der Währung des jeweiligen Teilfonds bzw. Anteilsklasse angewandt werden.
2. Netto-Inventarwert des Fonds
 - 2.1 Der Netto-Inventarwert des Fonds errechnet sich aus der Summe der Netto-Inventarwerte der Teilfonds im Sinne von Ziffer 3. Zum Zweck dieser Berechnung werden die Netto-Inventarwerte jedes Teilfonds, falls diese nicht auf Schweizer Franken lauten, in diese konvertiert und zusammengezählt.
3. Netto-Inventarwert pro Teilfonds
 - 3.1 Der Netto-Inventarwert eines Teilfonds entspricht dem Gesamtguthaben abzüglich der Gesamtverpflichtungen des Teilfonds.
4. Netto-Inventarwert pro Anteilsklasse
 - 4.1 Der Netto-Inventarwert einer Anteilsklasse entspricht dem Teil des Netto-Inventarwertes des jeweiligen Teilfonds, welcher der jeweiligen Anteilsklasse aufgrund der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile zurechenbar ist.
5. Netto-Inventarwert pro Anteil
 - 5.1 Der Netto-Inventarwert pro Anteil errechnet sich aus der Teilung des nach Ziffer 4 festgestellten Netto-

Inventarwerts pro Anteilklasse durch die Anzahl der Anteile dieser Anteilklasse.

6. Bewertung der Vermögenswerte
 - 6.1 Das Vermögen eines jeden Teilfonds wird folgendermaßen bewertet:
 - 6.1.1 Wertpapiere, die an einer offiziellen Wertpapierbörse notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wertpapiere, für welche dieser Kurs nicht marktgerecht ist, werden zum Mittelkurs zwischen Kaufs- und Verkaufskurs bewertet. Wird ein Wertpapier an mehreren Wertpapierbörsen notiert, ist der letztverfügbare Kurs jener Börse maßgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist;
 - 6.1.2 Wertpapiere, die aktiv an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden, werden zum letztverfügbaren Kurs auf diesem Markt bewertet;
 - 6.1.3 falls diese jeweiligen Kurse nicht marktgerecht sind, werden diese Wertpapiere, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft oder die vom Verwaltungsrat beauftragte Person nach Treu und Glauben auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt;
 - 6.1.4 bei Geldmarktpapieren wird ausgehend vom Nettoerwerbkurs und unter Zuschreibung der sich daraus ergebenden Rendite, der Bewertungskurs sukzessive dem Rücknahmekurs angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktverhältnisse werden die Bewertungsgrundlagen an die neuen Markttrenditen angepasst;
 - 6.1.5 die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet;
 - 6.1.6 der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die Währung des entsprechenden Teilfonds lauten, werden zu demselben Wechselkurs umgerechnet, der für die Berechnung des Netto-Inventarwertes des entsprechenden Teilfonds angewendet wird;
 - 6.1.7 Investmentanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet; und
 - 6.1.8 OTC-Derivate werden zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der Verwaltungsrat nach Treu und Glauben, auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
 7. Die einem Teilfonds aufgrund von Zeichnungen und Rücknahmen entstandenen Transaktionskosten, Steuerlasten, Geld-Brief-Spannen (Spreads) etc. können zu einem Wertverlust im Teilfonds führen, der als Verwässerung bezeichnet wird. Um diese Verwässerung im Sinne der Gleichbehandlung der Anteiligentümer zu verhindern, kann der Fonds Verfahren einführen, die eine Gleichbehandlung der Anteiligentümer zum Ziel haben (Swing Pricing, Up-front Fee zugunsten des Teilfonds usw.). Wenn für einen Teilfonds ein solches Verfahren zulässig ist, wird dies in den Anlagen zum Verkaufsprospekt zu dem jeweiligen Teilfonds angegeben.
 8. Der Fonds ist berechtigt, zeitweilig andere adäquate Bewertungsprinzipien für die Gesamfondsguthaben und die Guthaben eines Teilfonds bzw. einer Anteilklasse anzuwenden, falls die obenerwähnten Kriterien zur Bewertung auf Grund außergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unweckmäßig erscheinen. Bei außerordentlichen Umständen können innerhalb eines Tages weitere Bewertungen vorgenommen werden, die für die danach auszugebenden oder zurückzunehmenden Anteile maßgebend sind.
 9. Generell gilt folgendes:
 - 9.1 Jeder Anteil des Fonds, welcher zurückgekauft werden soll, wird bis zu dem Zeitpunkt des Bewertungstages, welcher vom Verwaltungsrat im Hinblick auf die Bewertung festgesetzt ist, als ausgegebener und bestehender Anteil behandelt und sein Preis wird ab diesem Zeitpunkt und bis zur Zahlung des Preises als Verbindlichkeit des Fonds betrachtet;
 - 9.2 Jeder vom Fonds aufgrund von eingegangenen Zeichnungsanträgen auszugebender Anteil wird dem Zeitpunkt des Bewertungstages, welcher vom Verwaltungsrat für die Bewertung festgesetzt wurde, als ausgegeben betrachtet und ihr Preis wird bis zum Zahlungseingang als Forderung des Fonds behandelt; und
 - 9.3 Sämtliche Vermögensanlagen, Barguthaben und andere Vermögenswerte eines Teilfonds, welche in einer anderen Währung als derjenigen, auf die der Teilfonds lautet, ausgedrückt sind, werden unter Berücksichtigung der geltenden Wechselkurse zu dem Datum und zur Stunde der Bestimmung des Netto-Inventarwertes pro Anteil bewertet.
 - 9.4 Sofern der Fonds an einem Bewertungstag einen Vertrag abgeschlossen hat mit dem Ziel:
 - (i) einen Vermögenswert zu erwerben, so werden der für diesen Vermögenswert zu zahlende Betrag als Verbindlichkeit des Fonds, der Wert des Vermögenswertes dagegen als Vermögenswert des Fonds behandelt;
 - (ii) einen Vermögenswert zu veräußern, so wird der für diesen Vermögenswert zu erhaltende Betrag als Vermögenswert des Fonds betrachtet und der zu liefernde Vermögenswert wird nicht mehr in den Aktiva des Fonds bilanziert;wobei der Wert vom Fonds geschätzt wird, soweit die genaue Art der Gegenleistung oder des entsprechenden Vermögenswertes zum Bewertungstag nicht bekannt sind.

Aussetzung der Berechnung des Netto-Inventarwertes und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs der Anteile

Der Fonds kann die Berechnung des Netto-Inventarwertes pro Anteil sowie die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse unter den nachfolgend beschriebenen Umständen aussetzen:

- während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein Markt, an dem ein wesentlicher Teil der Wertpapiere des Fonds notiert ist, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Sonn- oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse oder diesem Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;
- in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Vermögenswerte nicht verfügen kann, oder es für sie unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Inventarwertes ordnungsgemäß durchzuführen.

Eine solche Aussetzung wird vom Fonds, wenn er dies für angemessen hält, veröffentlicht und den Anteilinhabern, die einen Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschantrag im Hinblick auf Anteile, deren Netto-Inventarwertberechnung ausgesetzt wurde, gestellt haben, mitgeteilt.

Während der Aussetzung der Netto-Inventarwertberechnung können Anträge auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen widerrufen werden, sofern ein derartiger Widerruf beim Fonds vor Ablauf dieser Aussetzungsfrist eingeht.

Vorbeugung von Praktiken des Market Timing und des Late Trading

Die Praktiken des Market Timing und des Late Trading sind nicht zugelassen.

Unter *Market Timing* versteht man die Methode der Arbitrage, bei welcher der Anleger systematisch Anteile eines gleichen Fonds innerhalb einer kurzen Zeitspanne unter Ausnutzung der Zeitverschiebungen und der Unvollkommenheiten oder Schwächen des Bewertungssystems des Netto-Inventarwertes des Fonds zeichnet und zurücknimmt oder umtauscht.

Der Fonds behält sich das Recht vor, Zeichnungs- oder Umtauschanträge zurückzuweisen, die von einem Anleger stammen, der verdächtig ist, solche Praktiken zu verwenden und gegebenenfalls die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die anderen Anleger des Fonds zu schützen.

Unter *Late Trading* versteht man die Annahme eines Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrages nach Ablauf der Frist zur Annahme von Anträgen des betreffenden Tages und seine Ausführung zu einem Preis entsprechend dem Netto-Inventarwert des betreffenden Tages.

Generell gilt, dass die Zeichnung, der Umtausch oder die Rücknahme zu einem für den Anleger unbekanntem Netto-Inventarwert erfolgen muss.

Allgemeine Anlagegrundsätze, Anlagebeschränkungen und ESG-Ansatz

Die Teilfonds des FISCH UMBRELLA FUND investieren ihr Vermögen weltweit. Sie befolgen eine defensive, dynamische oder opportunistische Anlagepolitik, die auf fundamentalen finanzanalytischen Kriterien beruht. Qualitätsdenken und längerfristige Überlegungen haben gegenüber einer kurzfristigen, risikobehafteten Ertragsoptimierung Vorrang. Das Anlageziel des Fonds ist teilweise durch die Namensgebung der Teilfonds bestimmt.

Bei Teilfonds, die nicht ausdrücklich als „nachhaltig“ („sustainable“) gekennzeichnet sind, werden ESG-Themen in der fundamentalen Bewertung von Wertpapieren und Emittenten berücksichtigt, sind aber im Anlageentscheidungsprozess nicht bindend:

- Bewertung von ESG-Themen zur Bestimmung des Risikos;
- Aktives Engagement beider Emittenten;
- Beurteilung, ob ein Problem zum Ausschluss eines Emittenten aus den Anlageerwägungen führt oder einen höheren Risikoaufschlag rechtfertigt.

Die Teilfonds können weltweit investiert sein. Dabei werden bestimmte Sektoren oder Länder nur dann systematisch ausgeschlossen, wenn diese wirtschaftlichen Sanktionen unterliegen.

Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Faktoren zur Umsetzung von ESG-Themen im Investmentprozess:

Art. SFDR*	Teilfonds	Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken	Ausschlüsse	Best-in-class / Best-of-class
6	FISCH Convertible Global Defensive Fund	✓		
6	FISCH Convertible Global Opportunistic Fund	✓		
6	FISCH Convertible Global Dynamic Fund	✓		
8	FISCH Convertible Global Sustainable Fund	✓	✓	✓
6	FISCH Convertible Global IG Fund	✓		
6	FISCH Bond Global CHF Fund	✓		
6	FISCH Bond EM Corporates Defensive Fund	✓		
6	FISCH Bond EM Corporates Opportunistic Fund	✓		
6	FISCH Bond EM Corporates Dynamic Fund	✓		
6	FISCH Bond Global High Yield Fund	✓		
6	FISCH Bond Global Corporates Fund	✓		
6	FISCH Bond Global IG Corporates Fund	✓		
6	FISCH Absolute Return Global Multi Asset Fund	(✓)		
6	FISCH Absolute Return Global Fixed Income Fund	✓		

* SFDR= Verordnung (EU)2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

(✓) steht für die indirekte Berücksichtigung bei Zielfonds und direkte Anlagen, die vom Anlageverwalter verwaltet werden.

1. ESG-Bewusstsein

Das Research zu Emittent erfolgt nach Ermessen des Anlageverwalters auf der Grundlage öffentlich zugänglicher Informationen, Veröffentlichungen von Emittenten und Research von Drittparteien.

2. ESG-Beurteilung

Der Anlageverwalter nimmt eine absolute Klassifizierung des Emittenten in Bezug auf ESG-Risiken vor und stuft den Emittenten als „niedriges Risiko“, „mittleres Risiko“ oder „hohes Risiko“ ein. Diese Klassifizierung ist Teil der fundamentalen Bewertung.

3. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

a) Art. 6 SFDR Teilfonds

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Investmentprozess

Im Rahmen des Investmentprozesses werden die relevanten finanziellen Risiken in die Anlageentscheidung mit einbezogen und fortlaufend bewertet. Dabei werden auch die relevanten Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene

Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („nachfolgend Offenlegungs-Verordnung“) berücksichtigt, die wesentliche negative Auswirkungen auf die Rendite einer Investition haben können.

Als Nachhaltigkeitsrisiko wird ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung bezeichnet, dessen beziehungsweise deren Eintreten erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte. Nachhaltigkeitsrisiken können demnach zu einer wesentlichen Verschlechterung des Finanzprofils, der Liquidität, der Rentabilität oder der Reputation des zugrundeliegenden Investments führen. Sofern Nachhaltigkeitsrisiken nicht bereits im Bewertungsprozess der Investments berücksichtigt werden, können diese wesentlich negative Auswirkungen auf den erwarteten / geschätzten Marktpreis und / oder die Liquidität der Anlage und somit auf die Rendite des Teilfonds haben. Nachhaltigkeitsrisiken können auf alle bekannten Risikoarten erheblich einwirken und als Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikoarten beitragen.

Im Rahmen der Auswahl der Vermögensgegenstände für den Teilfonds werden neben den Zielen und Anlagestrategien auch der Einfluss der Risikoindikatoren inklusive der Nachhaltigkeitsrisiken bewertet.

Die Beurteilung der Risikoquantifizierung umfasst Aspekte der Nachhaltigkeitsrisiken und setzt diese zu anderen Faktoren (insbes. Preis und zu erwartende Rendite) bei der Investitionsentscheidung in Relation.

Generell werden Risiken (inklusive Nachhaltigkeitsrisiken) im Bewertungsprozess der Investition (Preisindikation) bereits mitberücksichtigt unter Zugrundelegung der potentiellen wesentlichen Auswirkungen von Risiken auf die Rendite des Teilfonds. Dennoch können sich je nach Vermögensgegenstand und aufgrund externer Faktoren negative Auswirkungen auf die Rendite des Teilfonds realisieren.

Ein Art. 6 SFDR Teilfonds wird weder als ein Produkt eingestuft, das ökologische oder soziale Merkmale im Sinne der Offenlegungs-Verordnung (Artikel 8) bewirbt, noch als ein Produkt, das nachhaltige Investitionen zum Ziel hat (Artikel 9).

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Erläuterungen zu den etwaigen nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Offenlegungs-Verordnung werden in diesem Verkaufsprospekt und in den Jahresberichten des Fonds ab dem 30. Dezember 2022 berücksichtigt.

b) Art. 8 SFDR Teilfonds

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Investmentprozess

Im Rahmen des Investmentprozesses werden die relevanten finanziellen Risiken in die Anlageentscheidung mit einbezogen und fortlaufend bewertet. Dabei werden auch die relevanten Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („nachfolgend Offenlegungs-Verordnung“) berücksichtigt, die wesentliche negative Auswirkungen auf die Rendite einer Investition haben können.

Als Nachhaltigkeitsrisiko wird ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung bezeichnet, dessen beziehungsweise deren Eintreten erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte. Nachhaltigkeitsrisiken können demnach zu einer wesentlichen Verschlechterung des Finanzprofils, der Liquidität, der Rentabilität oder der Reputation des zugrundeliegenden Investments führen. Sofern Nachhaltigkeitsrisiken nicht bereits im Bewertungsprozess der Investments berücksichtigt werden, können diese wesentlich negative Auswirkungen auf den erwarteten/ geschätzten Marktpreis und/ oder die Liquidität der Anlage und somit auf die Rendite des Teilfonds haben. Nachhaltigkeitsrisiken können auf alle bekannten Risikoarten erheblich einwirken und als Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikoarten beitragen.

Im Rahmen der Auswahl der Vermögensgegenstände für das Investmentvermögen werden neben den Zielen und Anlagestrategien auch der Einfluss der Risikoindikatoren inklusive der Nachhaltigkeitsrisiken bewertet.

Die Beurteilung der Risikoquantifizierung umfasst Aspekte der Nachhaltigkeitsrisiken und setzt diese zu anderen Faktoren (insbes. Preis und zu erwartende Rendite) bei der Investitionsentscheidung in Relation.

Generell werden Risiken (inklusive Nachhaltigkeitsrisiken) im Bewertungsprozess der Investition (Preisindikation) bereits mitberücksichtigt unter Zugrundelegung der potentiellen wesentlichen Auswirkungen von Risiken auf die Rendite des

Investmentvermögens. Dennoch können sich je nach Vermögensgegenstand und aufgrund externer Faktoren negative Auswirkungen auf die Rendite des Investmentvermögens durch Nachhaltigkeitsrisiken realisieren.

Weitere Informationen darüber, wie Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess einfließen und in welchem Ausmaß sie sich auf die Rendite auswirken können, finden Sie auf der Website von Universal-Investment.

Ein Art. 8 SFDR Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

Die Analysten des Anlageverwalters beurteilen den Einfluss der wesentlichen, sektor-abhängigen Nachhaltigkeitsrisiken (zum Beispiel CO₂-Emissionen, Artenvielfalt und Flächennutzung, Produktsicherheit und -qualität, Arbeitsschutz, Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen, Corporate Governance sowie Korruption & Instabilität) auf die geschäftlichen und regulatorischen Risiken des Emittenten, den Cashflow und dessen Stabilität sowie die Bewertung (Prämie oder Abschlag gegenüber vergleichbaren Emittenten). Wenn besondere ESG-Risiken für die Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind, vertieft der Anlageverwalter seine Analyse, und falls notwendig, nimmt er den Dialog mit dem Emittenten auf. Er beabsichtigt damit, das ESG-Risiko besser einzuschätzen und gegebenenfalls die ESG-Leitlinien des Emittenten risikomindernd zu beeinflussen. Der Anlageverwalter überwacht und dokumentiert, dass der Emittent die erforderlichen Schritte unternimmt. Wenn nach Meinung des Anlageverwalters das Management eines Emittenten nicht bereit ist, die identifizierten Hauptrisiken im ESG-Bereich anzugehen und zu mindern, und die Risikobewertung immer noch schwierig und/oder schwache Governance sich nicht verbessert, bzw. sich verschlechtert, kann das ESG-Komitee des Anlageverwalters den Emittenten aus dem Anlageuniversum ausschliessen.

Erläuterungen zu den etwaigen nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Offenlegungsverordnung werden in diesem Verkaufsprospekt und in den Jahresberichten des Fonds ab dem 30. Dezember 2022 berücksichtigt. 4. Ausschluss

Es werden bspw. Emittenten mit substanziellen Umsätzen aus der Verteidigungs- und Waffenindustrie (5% bzw. 0% bei kontroversen Waffen), Kernenergie (5%), dem Kohleabbau (5%) und/oder der Aufbereitung von Ölsanden (5%), Gentechnik (0% Medizin, 0% Landwirtschaft), Tabak (5%), Erwachsenenunterhaltung (5%) und Emittenten, die Menschenrechte verletzen, ausgeschlossen.

5. Best-in-class/Best-of-class

Zur Beurteilung von Emittenten wird eine Kombination aus Rating des Emittenten selbst (Best-in-Class) und Industrierating (Best-of-Class) herangezogen.

Die nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind von zahlreichen Faktoren abhängig und werden u.a. aufgrund begrenzter Datenverfügbarkeit und fehlender standardisierter Bewertungsmodelle nicht bewertet.

Der Verwaltungsrat des Fonds legt die Anlagepolitik jedes Teilfonds fest. Genauere Informationen zu Währung, den Anlageobjekten und den Zielsetzungen finden sich für den betreffenden Teilfonds in den Anlagen zu diesem Verkaufsprospekt wieder.

Die Benchmarks dienen dem Vergleich der Wertentwicklung. Ein Teil der Investitionen der Teilfonds wird den Bestandteilen des Benchmarks entsprechen. Der Anlageverwalter kann aber nach seinem Ermessen in Wertpapiere und Finanzinstrumente investieren, die nicht in dem jeweiligen Benchmark enthalten sind. Das Risiko- und Ertragsprofil des Teilfonds ist vergleichbar mit dem entsprechenden Benchmark.

1. Die Anlagen des Fonds bzw. jedes einzelnen Teilfonds bestehen ausschließlich aus:

- 1.1 Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem geregelten Markt (wie im Gesetz von 2010 definiert) notiert sind oder gehandelt werden;
- 1.2 Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;
- 1.3 Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Staates außerhalb der Europäischen Union amtlich notiert oder auf einem anderen geregelten Markt eines Staates außerhalb der Europäischen Union, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist,

gehandelt werden;

- 1.4 Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern
 - die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums oder auf einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, beantragt wird, und sofern die Wahl dieser Börse oder dieses Marktes in der Satzung des Fonds vorgesehen ist;
 - die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.
2. Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 erster und zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat, sofern
 - 2.1. diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht,
 - 2.2. das Schutzniveau der Anteiligentümer der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteiligentümer des Fonds gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind,
 - 2.3. die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,
 - 2.4. der OGAW oder der andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsdokumenten insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen darf,
3. Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder falls der satzungsmäßige Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet und es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind,
4. abgeleiteten Finanzinstrumenten, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den vorhergehenden Punkt 1.1., 1.2. und 1.3. dieses Abschnittes „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen“ bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivaten“), sofern
 - 4.1. es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Punkt 1 bis 5 dieses Abschnittes „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen“ oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Fonds gemäß den in der Satzung genannten Anlagezielen investieren darf,
 - 4.2. die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden, und
 - 4.3. die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können,
5. Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die der Definition des Artikels 1 des Gesetzes von 2010 unterfallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, diese Instrumente werden:
 - 5.1. von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert oder
 - 5.2. von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den obenstehenden Punkten 1.1., 1.2. und 1.3. dieses Abschnittes „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen“ bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder

- 5.3. von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
- 5.4. von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen der Punkte 5.1., 5.2. oder 5.3. dieses Abschnittes „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen“ gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 Euro), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der 4. Richtlinie 78/660/EWG, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
6. Ein Teilfonds Fonds darf:
- 6.1. höchstens 10% seines Vermögens in anderen als den in Punkt 1 dieses Abschnittes „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen“ genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;
- 6.2. bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben, das für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unerlässlich ist;
- 6.3. keine Edelmetalle noch Zertifikate über diese erwerben;
7. Ein Teilfonds darf daneben flüssige Mittel halten.
8. Jeder Teilfonds stellt sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert seines Portfolios nicht überschreitet.
- Bei der Berechnung der Risiken werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige vorhersehbare Marktentwicklungen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Dies gilt auch für die folgenden Unterabsätze.
- Jeder Teilfonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in Punkt 9.5. dieses Abschnittes „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen“ festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die in Punkt 9 dieses Abschnittes „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen“ aufgeführten Anlagegrenzen nicht überschreitet. Die unter Punkt 9 dieses Abschnittes „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen“ aufgeführten Anlagegrenzen müssen bei Anlagen in indexbasierten Derivaten nicht berücksichtigt werden.
- Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieses Abschnittes mit berücksichtigt werden.
- 9.
- 9.1. Ein Teilfonds darf höchstens 10 % seines Vermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und derselben Einrichtung anlegen. Ein Teilfonds darf höchstens 20 % seines Vermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Teilfonds mit OTC-Derivaten darf 10 % seines Vermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Punkt 3 dieses Abschnittes „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen“ ist, oder höchstens 5 % seines Vermögens in anderen Fällen.
- 9.2. Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen ein Teilfonds jeweils mehr als 5 % seines Vermögens anlegt, darf 40 % des Wertes seines Vermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.
- Ungeachtet der Einzelobergrenzen in Punkt 9.1. dieses Abschnittes „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen“ darf ein Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % seines Vermögens in einer Kombination aus
- a) von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
- b) Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- c) von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten investieren.
- 9.3. Die in Punkt 9.1. dieses Abschnittes „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen“, Satz 1 ge-

nannte Obergrenze wird auf höchstens 35 % angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.

- 9.4. Die in Punkt 9.1. dieses Abschnittes „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen“, Satz 1 genannte Obergrenze wird auf höchstens 25 % angehoben, wenn bestimmte Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und beim Ausfall des Emittenten vorrangig für die fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind.

Legt ein Teilfonds mehr als 5 % seines Vermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des ersten Unterabsatzes von Punkt 9.4. dieses Abschnittes „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen“ an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Vermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

- 9.5. Die in Punkt 9.3. und 9.4. dieses Abschnittes „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen“ genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Punkt 9.2. vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.

Die in Punkt 9.1., 9.2., 9.3. und 9.4. dieses Abschnittes „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen“ genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß Punkt 9.1, 9.2., 9.3. und 9.4. dieses Abschnittes „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen“ getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und derselben Einrichtung oder in Einlagen bei dieser Einrichtung oder in Derivaten derselben in keinem Fall 35 % des Vermögens des Teilfonds übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Abschnitt vorgesehenen Anlagegrenzen als eine einzige Einrichtung anzusehen.

Ein Teilfonds darf kumulativ bis zu 20 % seines Vermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

- 10. Ein Teilfonds darf, nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% seines Vermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Staat innerhalb der OECD oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.**

Ein Teilfonds muss Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30% des Gesamtbetrages des Fondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

11.

- 11.1. Ein Teilfonds darf Anteile von anderen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Punkt 2 dieses Abschnittes „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen“ erwerben.

Zum Zwecke der Anwendung dieser Anlagegrenze wird jeder Teilfonds eines Fonds mit mehreren Teilfonds im Sinne von Art. 181(5) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 als eigenständiger Emittent betrachtet, unter der Voraussetzung, dass die Trennung der Haftung der Teilfonds in Bezug auf Dritte sichergestellt ist.

- 11.2. Der Fonds darf grundsätzlich für jeden Teilfonds höchstens 10% des entsprechenden Teilfondsvermögens in Anteilen anderer OGAW bzw. sonstigen OGA anlegen.

- 11.3 In den Fällen, in denen der Fonds Anteile eines anderen OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, müssen die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in Punkt 9 dieses Abschnittes „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen“ erwähnte Obergrenzen nicht berücksichtigt werden.

- 11.4 Sofern in den Anlagen zum Verkaufsprospekt eines Teilfonds unter B. Anlageobjekte eine von Punkt 11.2. dieses Abschnittes „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen“ abweichende Regelung vorgesehen ist, gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

- Ein Teilfonds darf bis zu 100% des Teilfondsvermögens in Anteile von anderen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Punkt 2 dieses Abschnittes „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen“ anlegen;
- Ein Teilfonds darf höchstens 30% des betroffenen Teilfondsvermögens in Anteilen von anderen OGA im Sinne von Punkt 2 dieses Abschnittes „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen“ anlegen;
- Ein Teilfonds kann Anteile von anderen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Punkt 2 dieses Abschnittes „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen“ erwerben, sofern dieser höchstens 20 % des Teilfondsvermögens in Anteilen des ein und desselben OGAW bzw. sonstigen OGA anlegt. Zum Zwecke der Anwendung dieser Anlagegrenze wird jeder Teilfonds eines Fonds mit mehreren Teilfonds im Sinne von Art. 181(5) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 als eigenständiger Emittent betrachtet, unter der Voraussetzung, dass die Trennung der Haftung der Teilfonds in Bezug auf Dritte sichergestellt ist;

11.5 Erwirbt ein Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger anderer OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft keine Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen und lediglich eine reduzierte Verwaltungsgebühr (maximal 0.25% p.a.) für diese anderen OGAW und/oder OGA erheben.

Legt ein Teilfonds einen wesentlichen Teil seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW und/oder sonstiger OGA an, so wird im Verkaufsprospekt angegeben, wie hoch die Verwaltungsgebühren maximal sind, die von dem Teilfonds selbst, wie auch von den anderen OGAW und/oder sonstigen OGA, in die zu investieren er beabsichtigt, zu tragen sind.

11.6 Unter Berücksichtigung der übrigen anwendbaren Bestimmungen des Punkt 12 dieses Abschnittes „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen“ kann jeder Teilfonds Anteile eines oder mehrerer anderer Teilfonds des Fonds („Zielteilfonds“) unter der Bedingung zeichnen, erwerben und/oder halten, dass:

- die Zielteilfonds ihrerseits nicht in den betroffenen Teilfonds anlegen; und
- der Anteil der Vermögenswerte, den die Zielteilfonds ihrerseits in Anteile anderer Zielteilfonds des Fonds anlegen können, insgesamt nicht 10% übersteigt; und
- Stimmrechte, die mit den Anteilen an den Zielteilfonds verbunden sind, werden so lange ausgesetzt, wie die Anteile vom betroffenen Teilfonds gehalten werden, unbeschadet einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Buchführung und der Berichte; und
- der Wert dieser Anteile nicht in die Berechnung des Nettovermögens des Fonds insgesamt einbezogen wird, solange diese Anteile von dem Teilfonds gehalten werden, sofern die Überprüfung des durch das Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehenen Mindestnettovermögens des Fonds betroffen ist.

Sofern ein Teilfonds Anteile eines oder mehrerer anderer Teilfonds des Fonds zeichnet, erwirbt und/oder hält, ist dies in den Anlagen zum Verkaufsprospekt des jeweiligen Teilfonds unter B. Anlageobjekte vorgesehen.

12.

12.1 Der Fonds darf keine Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind und die es ihm ermöglichen, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

12.2 Ferner darf der Fonds höchstens:

- a) 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
- b) 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- c) 25 % der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA;
- d) 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten

erwerben.

Die unter b), c), und d) vorgesehenen Anlagegrenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

12.3 Die Absätze 12.1. und 12.2. werden nicht angewandt

- e) auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dessen öffentlichen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
 - f) auf von einem Staat außerhalb der Europäischen Union begebene oder garantierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
 - g) auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;
 - h) auf Aktien, die der Fonds an dem Kapital einer Gesellschaft eines Staates außerhalb der Europäischen Union besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den Fonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Die Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Staates außerhalb der Europäischen Union in ihrer Anlagepolitik die in Punkt 9, 11 sowie in Punkt 12.1 und 12.2. dieses Abschnittes „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen“ festgelegten Grenzen beachtet. Bei Überschreitung der in Punkt 9 und 11 dieses Abschnittes „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen“ vorgesehenen Grenzen findet Punkt 13 sinngemäß Anwendung;
- 13.
- 13.1. Ein Teilfonds braucht die in diesem Abschnitt vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Vermögens sind, nicht einzuhalten.
- Unbeschadet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, können die Mitgliedstaaten neu zugelassenen Fonds gestatten, während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den Punkten 9, 10, und 11 dieses Abschnittes „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen“ abzuweichen.
- 13.2. Werden die im Punkt 13.1. genannten Grenzen von einem Teilfonds unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat dieser bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anteiligentümer anzustreben.
- 13.3. Wenn der Emittent eine juristische Person mit mehreren Teilfonds ist, wo das Vermögen eines Teilfonds ausschließlich für die Ansprüche der Anleger dieses Teilfonds und für diejenigen der Gläubiger, deren Forderung anlässlich der Gründung, der Funktionsweise oder der Liquidation dieses Teilfonds entstanden sind, haftet, wird zum Zwecke der Anwendung der Risikostreuungsregelungen der Punkte 9 und 11 dieses Abschnittes „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen“ jeder Teilfonds als gesonderter Emittent angesehen.
- 14.
- 14.1. Der Fonds darf keine Kredite aufnehmen.
- Der Fonds darf jedoch Fremdwährungen durch ein "Back-to-back"-Darlehen erwerben.
- 14.2. Abweichend von Punkt 14.1. kann der Fonds bis zu 10% seines Vermögens Kredite aufnehmen, sofern es sich um kurzfristige Kredite handelt;
- 15.
- 15.1. Unbeschadet der Anwendung der Punkte 1-8 dieses Abschnittes „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen“ darf der Fonds keine Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge eintreten.
- 15.2. Punkt 15.1. steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten in Punkt 2, 4 und 5 dieses Abschnittes „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen“ genannten durch die Teilfonds nicht entgegen.
- 15.3. Die Verwaltungsgesellschaft darf nicht Vermögenswerte des Fonds verpfänden oder belasten, zur Sicherung übereignen oder zur Sicherung abtreten, sofern dies nicht im Rahmen eines zulässigen Geschäfts gefordert wird. Derartige Besicherungsvereinbarungen finden insbesondere auf OTC-Geschäfte Anwendung.
16. Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Punkt 2, 4, 5 dieses Abschnittes „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen“ genannten Finanzinstrumenten dürfen nicht von dem Fonds getätigt werden. Höchstens 10% des Vermögens können unter Berücksichtigung der Anlagebeschränkungen in Anlageinstrumente investiert werden, welche nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann geeignete Verfügungen treffen und mit Einverständnis des Verwaltungsrates des Fonds Änderungen der Anlagebeschränkungen und anderer Teile dieses Verkaufsprospektes vornehmen sowie weitere Anlagebeschränkungen aufnehmen, die erforderlich sind, um den Bedingungen in jenen Ländern zu entsprechen, in denen Anteile vertrieben werden bzw. vertrieben werden sollen.

Die oben genannten Beschränkungen beziehen sich auf den Zeitpunkt des Erwerbs der Wertpapiere. Werden die Prozentsätze nachträglich durch Kursentwicklungen oder aus anderen Gründen als durch Zukäufe überschritten, so wird die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich unter Berücksichtigung der Interessen der Anteil Eigentümer eine Rückführung in den vorgegebenen Rahmen anstreben.

Die Ratings der Wertpapiere bestimmen sich nach den Einstufungen von Ratingagenturen wie auch dem Market Implied Rating. Beim Market Implied Rating berechnet sich das Rating anhand der Risikoprämie, die ein Unternehmen für seine Anleihen im Vergleich zu „risikolosen Verbindlichkeiten“ auf dem Markt zahlen muss. Das Market Implied Rating gilt auch, wenn kein Rating einer Ratingagentur vorliegt. Liegen zwei externe Ratings vor, ist das schlechtere von den beiden vorliegenden Ratings maßgebend. Liegen drei externe Ratings vor, ist das zweitbeste Rating maßgebend. Bei Downgrades müssen die oben genannten Ratingvorschriften innerhalb von drei Monaten wieder hergestellt werden. Die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds kann abweichende Bestimmungen vorsehen.

Anlagetechniken und -instrumente

(1) Allgemeine Bestimmungen

Derivate und Techniken und Instrumente können zu Investitionszwecken, zur effizienten Verwaltung des Fondsvermögens, zur Absicherung gegen Währungs-, Zins- und Kursrisiken sowie zur Deckung von sonstigen Risiken eingesetzt werden.

In den Anlagen zum Verkaufsprospekt wird für jeden Teilfonds angegeben, zu welchen Zwecken Derivate und Techniken und Instrumente eingesetzt werden dürfen. Dies gilt insbesondere für die im Abschnitt „Allgemeine Hinweise zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps“ beschriebenen Wertpapierfinanzierungsgeschäfte.

Techniken und Instrumente, die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, dürfen nicht zu einer Veränderung des erklärten Anlageziels des jeweiligen Teilfonds führen oder mit wesentlichen zusätzlichen Risiken im Vergleich zur ursprünglichen, im Verkaufsprospekt beschriebenen Risikostrategie verbunden sein.

Alle Erträge, die sich aus den Techniken und Instrumenten für eine effiziente Portfolioverwaltung ergeben, müssen abzüglich direkter und indirekter operationeller Kosten an den jeweiligen Teilfonds gezahlt werden.

Die Gegenparteiengrenze im Hinblick auf Techniken und Instrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung muss zusammen mit der Gegenparteiengrenze bei Geschäften mit OTC-Derivaten die in Punkt 9.1. des Abschnittes „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen“ genannte Gegenparteiengrenze in Höhe von 5% bzw. 10% einhalten.

Der Fonds hat die Strategie, alle Erträge, die aus den Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung anfallen, dem jeweiligen Teilfonds, bzw. der jeweiligen Anteilklasse zukommen zu lassen. Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt für direkte und indirekte operationelle Kosten, die sich aus den Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung ergeben, dieselbe Strategie wie für die Erträge, soweit diese Kosten einem Teilfonds oder Anteilklassen zugeordnet werden können und bezifferbar sind. Der Jahresbericht des Fonds enthält Angaben zur Identität der Rechträger, an die diese Kosten und Gebühren gezahlt werden und ob diese Rechträger zur Verwaltungsgesellschaft, Verwahrstelle oder zum Anlageverwalter gehören.

Falls Derivate eingesetzt werden müssen vorstehende Bestimmungen des Abschnittes „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen“ eingehalten werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu berücksichtigen.

Es können Anlagen getätigt werden, die auf nicht frei konvertierbare Währungen lauten. Daraus ergeben sich nebst Wechselkursrisiken auch Umtauschrisiken, d.h. es besteht das Risiko, dass staatliche Reglementierungen oder Vorschriften der betreffenden Zentralbank den Umtausch plötzlich beschränken. Derartige Beschränkungen können sich wiederum auf den Wechselkurs auswirken.

(2) Derivate

Jeder Teilfonds kann gemäß der jeweiligen im Verkaufsprospekt näher beschriebenen Anlagepolitik und sofern nicht explizit in dieser ausgeschlossen, Derivate zur Absicherung und zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzen.

Jeder Teilfonds kann in jegliche Derivate investieren, die von Vermögensgegenständen, die für den Teilfonds erworben werden dürfen, oder von Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus. Diese

können nicht nur zur Absicherung genutzt werden, sondern können einen Teil der Anlagestrategie des jeweiligen Teilfonds darstellen.

Die Bedingungen und Grenzen müssen insbesondere mit den Bestimmungen in Punkt 4 des Abschnittes „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen“ im Einklang stehen. Darüber hinaus sind die Bestimmungen betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu berücksichtigen.

Sicherheiten und Wiederanlage von Sicherheiten

- (1) Im Zusammenhang mit derivativen OTC-Geschäften und Techniken und Instrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung kann der Fonds im Rahmen der in diesem Abschnitt festgelegten Strategie Sicherheiten erhalten, um sein Gegenparteirisiko zu reduzieren. In jeden Fall wird sichergestellt, dass die oben genannten Gegenpartiegrenzen eingehalten werden. Der folgende Abschnitt legt die für die jeweiligen Teilfonds angewandten Grundsätze zur Verwaltung von Sicherheiten fest. Sämtliche Vermögenswerte, die im Zusammenhang mit den Techniken und Instrumenten zu einer effizienten Portfolioverwaltung erhalten werden, sind als Sicherheiten im Sinne dieses Abschnittes anzusehen.
- (2) **Allgemeine Regelungen**
Sicherheiten, die für den jeweiligen Teilfonds erhalten werden, können dazu benutzt werden, das Gegenparteirisiko zu reduzieren, dem der Teilfonds ausgesetzt ist, wenn diese die in den anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und in den von der CSSF erlassenen Rundschreiben aufgelisteten Anforderungen insbesondere hinsichtlich Liquidität, Bewertung, Qualität in Bezug auf die Zahlungsfähigkeit von Emittenten, Korrelation, Risiken in Bezug auf die Verwaltung von Sicherheiten und Durchsetzbarkeit erfüllt.
- (3) **Zulässige Sicherheiten**
Im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und in den von der CSSF erlassenen Rundschreiben sind die zulässigen Sicherheiten an den entsprechenden Stellen in diesem Verkaufsprospekt beschrieben.
- (4) **Umfang der Sicherheiten**
Sofern gesetzlich gefordert oder nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft die Entgegennahme von Sicherheiten erforderlich ist, wird die Verwaltungsgesellschaft den notwendigen Umfang der Sicherheiten für derivative OTC-Geschäfte und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung für den jeweiligen Teilfonds je nach der Natur und den Eigenschaften der ausgeführten Transaktionen, der Kreditwürdigkeit und Identität der Gegenparteien sowie der jeweiligen Marktbedingungen festlegen.
- (5) **Strategie zu Bewertungsabschlägen (Haircut-Strategie)**
Erhaltene Sicherheiten werden auf bewertungstäglicher Basis und unter Anwendung von zur Verfügung stehenden Marktpreisen sowie unter Berücksichtigung angemessener Bewertungsabschläge, die von der Verwaltungsgesellschaft für jede Vermögensart des jeweiligen Teilfonds auf Grundlage der Haircut-Strategie der Verwaltungsgesellschaft festgelegt werden, bewertet. Diese Strategie berücksichtigt mehrere Faktoren in Abhängigkeit von den erhaltenen Sicherheiten, wie etwa die Bonität der Gegenpartei, Fälligkeit, Währung und Preisvolatilität der Vermögenswerte. Grundsätzlich wird ein Bewertungsabschlag (Haircut) nicht auf entgegengenommene Barsicherheiten angewandt.

Art der Sicherheit	Abschlag
Liquide Vermögenswerte	Bis zu 0%
Anteile eines in Geldmarktinstrumente anlegenden OGA, der täglich einen Nettoinventarwert berechnet und der über ein Rating von AAA oder ein vergleichbares Rating verfügt	Bis zu 5 %
Anteile eines OGAW, der vorwiegend in die oben unter Punkt 3 (c) und (d) aufgeführten Anleihen/Aktien anlegt	Bis zu 10%
Anleihen, die von erstklassigen Emittenten (Investment-Grade-Rating) mit angemessener Liquidität begeben oder garantiert werden	Bis zu 15%
Aktien, die an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats zugelassen sind oder gehandelt werden, sofern diese Aktien in einem anerkannten Index enthalten sind	Bis zu 20%

- (6) **Wiederanlage von Sicherheiten**
Während der Laufzeit des Geschäftes können entgegengenommene unbare Sicherheiten (Non-Cash Col-

lateral) weder veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden. Entgegengenommene Barsicherheiten (Cash Collateral) können nur

- als Sichteinlagen bei Kreditinstituten gemäß Artikel 41 (1) Buchstabe f des Gesetzes von 2010 angelegt werden;
- in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden;
- in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition in den CESR Leitlinien zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds angelegt werden.

Neu angelegte Barsicherheiten sind entsprechend den Diversifizierungsvoraussetzungen für unbare Sicherheiten zu diversifizieren.

Allgemeine Hinweise zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps

Allgemeines

Gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (die „**SFTR**“) muss der Fonds gewissen Transparenzanforderungen gerecht werden, soweit seine Teilfonds sog. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte oder Total Return-Swaps eingehen dürfen.

Als Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gelten:

- Pensionsgeschäfte;
- Wertpapierleihgeschäfte; und
- Kauf-/Rückverkaufsgeschäfte (Buy/Sell-back-Geschäfte) oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte (Sell/Buy-back-Geschäfte).

Der Fonds wird ausschließlich Wertpapierleihgeschäfte tätigen.

Es wird erwartet, dass die Wertpapierleihe kontinuierlich eingesetzt wird, während ein Teilfonds mit Schwankungen nach oben und unten rechnen kann, wie nachstehend beschrieben. Der Anteil des Nettovermögens eines Teilfonds, der Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften ist, schwankt in der Regel zwischen 0% und 30%. Solche Schwankungen können von Faktoren wie dem Gesamtvermögen des Teilfonds, der Nachfrage von Leihnehmern nach Wertpapieren aus dem zugrundeliegenden Markt und saisonalen Trends im zugrundeliegenden Markt abhängen, sind aber nicht darauf beschränkt. In Zeiten, in denen der Markt keine oder nur eine geringe Nachfrage nach den zugrunde liegenden Wertpapieren verzeichnet, kann der Anteil des Nettovermögens des Teilfonds, der der Wertpapierleihe unterliegt, 0% betragen, während es auch Zeiten mit höherer Nachfrage geben kann, in denen sich dieser Anteil 30% nähern kann.

Ein Wertpapierleihgeschäft ist ein Geschäft, durch das eine Vertragspartei („Leihgeber“) Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile in Verbindung mit der Verpflichtung überträgt, dass die Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile entleihende Partei („Leihnehmer“) zu einem späteren Zeitpunkt oder auf Ersuchen des Leihgebers gleichwertige Papiere zurückgibt.

Soweit gemäß den rechtlichen Bestimmungen, insbesondere dem Rundschreiben CSSF 08/356 vom 04. Juni 2008 in Bezug auf den Einsatz von Finanztechniken und –instrumenten, zulässig und im Rahmen der darin festgelegten Grenzen darf die Verwaltungsgesellschaft bzw. der Anlageverwalter für Rechnung des entsprechenden Teilfonds entweder zur Erzielung eines Kapital- oder Ertragszuwachses als auch zur Senkung seiner Kosten oder Risiken Wertpapierleihgeschäfte tätigen. Die im Teilfonds gehaltenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile können dabei leihweise gegen marktgerechtes Entgelt an Leihnehmer übertragen werden. Gelddarlehen darf die Verwaltungsgesellschaft Dritten für Rechnung des Fonds nicht gewähren.

Der Fonds muss für den betreffenden Teilfonds im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften grundsätzlich über die gesamte Dauer Sicherheiten erhalten, deren Verkehrswert jederzeit mindestens der Höhe des Verkehrswertes der verliehenen Wertpapiere entspricht. Diese Sicherheiten müssen die im Rundschreiben CSSF 14/592 festgelegten Anforderungen erfüllen. Die Sicherheiten werden entweder von der Verwahrstelle oder deren Delegierten verwahrt.

Alle im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften übertragenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile können jederzeit zurück übertragen und alle eingegangenen Wertpapierleihgeschäfte können jederzeit beendet werden. Beim Abschluss eines Wertpapierleihgeschäftes muss vereinbart werden, dass nach Beendigung des Leihgeschäfts dem Teilfonds Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile gleicher Art, Güte und Menge innerhalb der üblichen Abwicklungszeit zurück übertragen werden. Alle an einen einzigen Leihnehmer bzw. konzernangehörige Unternehmen übertragenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile dürfen 10% des Netto-Inventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen. Bei Abwicklung von Wertpapierleihgeschäften über ein von einem Finanzinstitut organisiertes Wertpapierleihsystem dürfen die an einen Leihnehmer übertragenen Wertpapiere 10% des Netto-Inventarwerts des Teilfonds übersteigen.

Zwecks Tatigung von Wertpapierleihgeschaften kann der Fonds direkt oder ber ein von einem Finanzinstitut organisiertes Wertpapierleihsystem verleihen. Bei der Vermittlung und Abwicklung von Wertpapierleihgeschaften ber ein von einem Finanzinstitut organisiertes Wertpapierleihsystem kann auf die Stellung von Sicherheiten verzichtet werden, da durch die Bedingungen dieses Systems die Wahrung der Interessen der Anleger gewahrleistet ist.

Der Fonds hat zum 1. Januar 2018 die RBC Investor Services Trust Toronto mit Sitz in 155 Wellington Street West, 10th Floor, Toronto, ON M5V 3L3, Canada, als ausschliessliche Beauftragte von Wertpapierleihgeschaften „Securities Lending Agent“ (im Folgenden „Agent“) ernannt. Der Agent hat ein organisiertes Wertpapierleihsystem aufgestellt und wird hinsichtlich der Sicherheiten als Unterverwahrstelle (sub-custodian) und Sicherheitenverwalter (collateral manager) fungieren. Vor dem 1. Januar 2018 bestand bereits ein entsprechender Vertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft, handelnd fr Rechnung des Fonds, und dem Agent.

Der Agent erhalt 25% der gesamten von den Leihnehmern erhobenen Gebhren, die alle vom Agenten in Rechnung gestellten direkten Kosten umfassen. Es werden keine weiteren zusatzlichen Kosten an den Agenten oder ein anderes Unternehmen im Zusammenhang mit der Tatigkeit gezahlt. Die durch die Wertpapierleihe generierten Einknfte fliessen zu 75% in den jeweiligen Teilfonds.

Kriterien fr die Auswahl von Leihnehmern

Leihnehmer sind in der Regel Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens ber den EWR oder einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der CSSF denjenigen des Rechts der EU gleichwertig sind. Eine Mindestbonitatsbewertung als Voraussetzung fr die Auswahl der Leihnehmer ist nicht vorgesehen, da diese Geschafte einer zwingenden Besicherung unterliegen.

Der Agent erstellt eine Liste mit den Gegenparteien, an die Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile ausgeliehen werden drfen. Die wichtigsten Auswahlkriterien sind Erfahrung im Securities Lending Geschaft, Effizienz in der Abwicklung und die Bonitat. Die Gegenparteien auf der Liste des Agent mssen keine Anforderungen an ein Mindestrating erfllen. Der Agent kann auch Gegenparteien auf die Liste setzen, die kein Rating aufweisen. Der Agent darf die Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile ausschliesslich an Gegenparteien ausleihen, die auf der Liste des Agenten aufgefhrt sind. Die Liste kann von Zeit zu Zeit geandert werden und von den Anlegern auf Anfrage eingesehen werden. Die Verwaltungsgesellschaft berprft mindestens einmal jahrlich die Liste des Agenten in Bezug auf Rechtsstatus, Herkunftsland und Bonitat.

Akzeptierte Sicherheiten: Wert und Qualitat

Im Rahmen seines Programms zur Wertpapierleihe stellt der Agent sicher, dass seine Gegenparteien Sicherheiten von ausreichendem Wert und ausreichender Qualitat liefern. Diese Sicherheiten mssen geliefert werden in Form von:

- (i) Barmitteln, die gemass den aufsichtsrechtlichen Anforderungen investiert werden,
- (ii) Wertpapieren, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder dessen Gebietskrperschaften oder von supranationalen Institutionen und Organismen eines Gemeinwesens regionaler oder globaler Natur emittiert oder garantiert werden,
- (iii) einer auf erste Aufforderung zahlbaren Sicherheit, die von erstklassigen nicht mit der Gegenpartei oder dem Fonds verbundenen Finanzinstituten ausgegeben wird,
- (iv) Wertpapieren, die an einer von einem OECD-Mitgliedstaat anerkannten Brse/Handelsplattform notiert sind oder gehandelt werden,
- (v) Wertpapieren mit einem Mindestrating von A-1 oder gleichwertig, und/oder
- (vi) Wandelanleihen, sofern die betreffende Wandelanleihe ein Rating von mindestens Investment Grade aufweist.

Die Restlaufzeit der Sicherheiten ist nicht beschrankt.

Strategien des Agent zur Diversifikation und Korrelation von Sicherheiten

Das Kriterium ausreichender Diversifizierung im Hinblick auf die Emittenten-Konzentration gilt als erfllt, wenn der Teilfonds Sicherheiten erhalt, bei denen das maximale Engagement gegenber einem einzelnen Emittenten 20% des Netto-Inventarwerts des Teilfonds nicht bersteigt. Erhalt der Teilfonds Sicherheiten von verschiedenen Gegenparteien, werden die jeweiligen Sicherheiten zusammengerechnet, um die Grenze von 20% pro Emittent zu berechnen. Davon

abweichend können die Sicherheiten vollständig aus handelbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten bestehen, die von einem OECD-Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften, oder supranationalen Institutionen (denen mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört) ausgegeben oder garantiert werden. Der Teilfonds soll aber in jedem Fall Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhalten und die Wertpapiere einer einzelnen Emission sollen nicht mehr als 30% des Netto-Inventarwerts des Teilfonds ausmachen.

Die Sicherheiten müssen von einer von der Gegenpartei unabhängigen Einrichtung begeben sein. Angestrebt wird, dass die Sicherheiten und die Gegenpartei keine hohe Korrelation aufweisen. Die Investoren werden jedoch darauf hingewiesen, dass in einem schwierigen Marktumfeld die Korrelation zwischen unterschiedlichen Emittenten unabhängig von der Art des Wertpapiers erfahrungsgemäss massiv zunimmt.

Bewertung

Sowohl die Sicherheiten als auch die verliehenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile werden täglich vom Agent überwacht und bewertet. Ist eine tägliche Bewertung aufgrund einer aussergewöhnlichen Marktsituation nicht möglich, erfolgt sie in Übereinstimmung mit der üblichen Marktpraxis. Der Marktwert sämtlicher Sicherheiten darf zu keiner Zeit 102% (105% bei Aktien) des Marktwertes der ausgeliehenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile unterschreiten. Entsprechend kann der Agent täglich zusätzliche Sicherheiten (variation margin) von den Gegenparteien gefordert werden.

Zusätzliche Risiken

Der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft haben während der Geschäftsdauer keine Verfügungsmöglichkeit über verliehene Vermögensgegenstände. Eine verspätete Lieferung der ausgeliehenen Vermögensgegenstände durch den Leihnehmer kann zu einer Einschränkung der Zahlungsfähigkeit der Teilfonds bei Rücknahmeanträgen führen.

Verliert der verliehene Vermögensgegenstand während der Dauer des Geschäfts an Wert und möchte die Verwaltungsgesellschaft den Vermögensgegenstand insgesamt veräußern, so muss sie das Leihgeschäft kündigen und den üblichen Abwicklungszyklus zur Umbuchung der verliehenen Vermögensgegenstände auf das Depot des Teilfonds abwarten, bevor ein Verkaufsauftrag erteilt werden kann, wodurch in dieser Zeit ein Verlust für den Teilfonds entstehen kann.

Die Teilfonds sind dem Kreditrisiko des Leihnehmers ausgesetzt. Der Umfang dieses Kreditrisikos kann durch die Entgegennahme geeigneter Sicherheiten verringert werden. Auch wenn der Leihnehmer zur Stellung von Sicherheiten in einem Umfang verpflichtet ist, der mindestens dem Kurswert der verliehenen Vermögensgegenstände nebst etwaiger Erträge hieraus und einem marktüblichen Aufschlag hierauf entspricht, und darüber hinaus zusätzliche Sicherheiten zu leisten hat, wenn eine Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse eintritt, besteht das Risiko, dass der Teilfonds aufgrund von Wertveränderungen bei den Sicherheiten und/oder den verliehenen Vermögensgegenständen untersichert ist. Ferner besteht das Risiko, dass ein Leihnehmer einer Nachschusspflicht zur Stellung von Sicherheiten nicht nachkommt, sodass der bestehende Rückübertragungsanspruch bei Ausfall des Leihnehmers nicht vollumfänglich abgesichert ist. In solchen Fällen besteht ein Kontrahentenrisiko in Höhe der Untersicherung.

Beim Ausfall des Leihnehmers ist der Agent verpflichtet, für Rechnung des Teilfonds den identischen Vermögensgegenstand in der Höhe der ausgeliehenen Menge zu beschaffen oder den entsprechenden Marktwert zu ersetzen. Der Ausfall des Agenten würde in den meisten Fällen in einem Verlust des Ertrags aus Wertpapierleihgeschäften resultieren.

Die Korrelation zwischen verschiedenen Wertpapieren kann sich innerhalb sehr kurzer Zeit stark verändern. Erfahrungsgemäss können Wertpapiere, die in einem normalen Marktumfeld eine kleine Korrelation aufweisen, in einem schwierigen Marktumfeld hoch korrelieren.

Werden erhaltene Sicherheiten bei einer anderen Einrichtung als der Verwahrstelle des Fonds verwahrt (z.B. beim Agent), besteht zudem das Risiko, dass diese bei Ausfall des Leihnehmers gegebenenfalls nicht sofort bzw. nicht in vollem Umfang verwertet werden können.

Soweit der Fonds oder ein Teilfonds Barsicherheiten erhält, besteht ein Ausfallrisiko bezüglich des maßgeblichen kontoführenden Kreditinstituts, u.a. des Agenten.

Verwahrung der Vermögenswerte und der erhaltenen Sicherheiten

Die Vermögenswerte der Teilfonds sowie die Sicherheiten werden gemäss den rechtlichen Bestimmungen, Verordnungen, den CSSF Rundschreiben (insb. Rundschreiben 16/644) und den Bestimmungen dieses Prospekts von der Verwahrstelle verwahrt. Die Verwahrstelle kann die Verwahrung der Vermögenswerte und der Sicherheiten an Dritte delegieren, wobei diese Delegation den Bedingungen der geltenden Gesetze, Verordnungen, CSSF Rundschreiben und den Bestimmungen der Verwahrstellenvereinbarung unterliegt. Die Haftung der Verwahrstelle wird von einer solchen

Delegierung nicht berührt.

Die vom Fonds im Rahmen der Wertpapierleihgeschäfte erhaltenen Sicherheiten werden vom Agent in seiner Funktion als Unter-Verwahrstelle verwahrt. Der Agent kann die Verwahrung der Sicherheiten an Dritte unter-delegieren, wobei diese Delegierung den Bedingungen der geltenden Gesetze und Verordnungen und den Bestimmungen der Verwahrstellenvereinbarung unterliegt.

Die leihweise übertragenen Vermögensgegenstände werden nach Ermessen des Leihnehmers verwahrt.

Weiterverwendung von Sicherheiten

Sicherheiten dürfen weder von der Verwahrstelle, noch vom Agent, noch von dessen Delegierten für eigene Rechnung weiterverwendet werden.

Kosten und Aufteilung der durch die Wertpapierleihgeschäfte erzielten Rendite

Durch die Wertpapierleihgeschäfte fallen direkte und indirekte Kosten an, welche dem jeweiligen Teilfondsvermögen belastet werden. Diese Kosten können sowohl für dritte Parteien als auch für die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle zugehörige Parteien anfallen. Die jeweils angefallenen Kosten sowie die begünstigten Parteien werden im Jahresbericht des Fonds aufgeführt.

Die durch die Wertpapierleihe generierten Einkünfte fließen zu 75% in den jeweiligen Teilfonds. 25% der Einkünfte behält der Agent für die Durchführung des Wertpapierleihe-Programms und sämtliche in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten ein. Die Verwaltungsgesellschaft, die nicht mit dem Agent verbunden ist, erhält keinen Anteil an den generierten Einkünften.

Anteil des Teilfondsvermögens, der höchstens zum Einsatz kommen kann

Sämtliche (100%) Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile eines Teilfonds können auf unbestimmte Zeit im Rahmen eines oder mehrerer Wertpapierleihgeschäfte an Leihnehmer übertragen werden.

In den Anlagen zum Verkaufsprospekt können bei den entsprechenden Teilfonds ggf. abweichende Angaben gemacht werden.

Anteil des Teilfondsvermögens, der voraussichtlich zum Einsatz kommen wird

Die Verwaltungsgesellschaft erwartet, dass im Regelfall 30% des Teilfondsvermögens Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall über- oder unterschritten werden kann.

In den Anlagen zum Verkaufsprospekt können bei den entsprechenden Teilfonds ggf. abweichende Angaben gemacht werden.

Risikomanagementverfahren

Die Verwaltungsgesellschaft hat sich ein Risikomanagement-Verfahren gegeben, welches die Beschreibung aller Rahmenbedingungen, Prozesse, Maßnahmen, Aktivitäten und Strukturen, die für eine effiziente und effektive Durchführung und Weiterentwicklung des Risikomanagement- und Risikoreportingsystems erforderlich sind, zum Gegenstand hat. Im Einklang mit dem Gesetz von 2010 und den anwendbaren aufsichtsbehördlichen Schreiben der CSSF (CSSF Rundschreiben 11/512 vom 30. Mai 2011 und den ESMA Leitlinien 10-788 vom 28. Juli 2010), berichtet die Verwaltungsgesellschaft regelmäßig der CSSF über das eingesetzte Risikomanagement-Verfahren. Die aufsichtsbehördlichen Schreiben der CSSF beschreiben die Verhaltensrichtlinien, die von den Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, in Bezug auf die Anwendung eines Risikomanagementverfahrens und die Nutzung derivativer Finanzinstrumente, einzuhalten sind. In den aufsichtsbehördlichen Schreiben der CSSF werden Fonds, die Teil I des Gesetzes von 2010 unterliegen, auf ergänzende Informationen über die Verwendung eines Risikomanagementverfahrens im Sinne von Artikel 42 (1) des Gesetzes von 2010 sowie über die Nutzung derivativer Finanzinstrumente im Sinne von Artikel 41 (1) g dieses Gesetzes hingewiesen.

Die in den aufsichtsbehördlichen Schreiben genannten Risikomanagement-Grundsätze müssen unter anderem die Messung des Marktrisikos (einschließlich des Gesamtrisikos), die für die Fonds angesichts ihrer Anlageziele und -strategien, der für die Verwaltung der Fonds angewandten Verwaltungsstile oder -methoden sowie der Bewertungsprozesse wesentlich sein könnten, und damit eine direkte Auswirkung auf die Interessen der Aktionäre der verwalteten Fonds haben können, ermöglichen.

Dazu bedient sich die Verwaltungsgesellschaft folgender nach den gesetzlichen Vorgaben vorgesehenen Methoden:

Commitment Approach:

Bei der Methode „Commitment Approach“ werden die Positionen aus derivativen Finanzinstrumenten in ihre entsprechenden Basiswertäquivalente mittels des Delta-Ansatzes (bei Optionen) umgerechnet. Dabei werden Netting- und Hedgingeffekte zwischen derivativen Finanzinstrumenten und ihren Basiswerten berücksichtigt. Die Summe dieser Basiswertäquivalente darf den Gesamtnettowert des Gesellschaftsportfolios nicht überschreiten.

VaR-Ansatz:

Die Kennzahl Value-at-Risk (VaR) ist ein mathematisch-statistisches Konzept und wird als ein Standard-Risikomaß im Finanzsektor verwendet. Der VaR gibt an, welches Verlustniveau innerhalb eines bestimmten Zeitraums (sogenannte Halteperiode) und mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit (sogenanntes Konfidenzniveau) nicht überschritten wird.

Relativer VaR-Ansatz

Bei dem relativen VaR-Ansatz darf der VaR (99% Konfidenzniveau, 1 Tag Haltedauer, Beobachtungszeitraum 1 Jahr) des Fonds/des Teilfonds den VaR eines derivatfreien Vergleichsvermögens nicht um mehr als ein bestimmtes Verhältnis (VaR Limit Ratio) übersteigen. Dabei ist das Vergleichsvermögen grundsätzlich ein annäherndes Abbild der Anlagepolitik des Fonds/des Teilfonds.

Absoluter-VaR Ansatz:

Bei dem absoluten VaR-Ansatz darf der VaR (99% Konfidenzniveau, 1 Tag Haltedauer, Beobachtungszeitraum 1 Jahr) des Fonds/des Teilfonds ein bestimmtes Verhältnis des Fonds-/Teilfondsvermögens nicht überschreiten.

Leverage:

Durch die Hebelwirkung von Derivaten, kann der Wert des Fonds-/Teilfondsvermögens sowohl positiv als auch negativ stärker beeinflusst werden, als dies bei dem unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten der Fall ist. Insofern ist deren Einsatz mit besonderen Risiken verbunden.

Es wird darauf hingewiesen, dass unabhängig von der vom Gesetzgeber vorgegebenen Höchstgrenze des Marktrisikos aus der relativen VaR-Berechnung der Hebeleffekt höher ausfallen kann, da dessen Berechnung auf Grundlage der Summe der Nominalen (Sum of Notionals) der vom Fonds /vom Teilfonds gehaltenen Derivate beruht. Etwaige Effekte aus der Wiederanlage aus Sicherheiten bei Pensionsgeschäften werden mitberücksichtigt. Die tatsächliche Hebelwirkung unterliegt im Zeitverlauf hingegen Schwankungen an den Wertpapiermärkten und kann daher auch durch außergewöhnliche Marktbedingungen höher ausfallen.

Aufgrund der Berechnungsweise der Hebelwirkung gemäß der Methode Summe der Nominalwerte, kann die berechnete Hebelwirkung einen wesentlichen Umfang annehmen und nicht unbedingt mit den Erwartungen des Anlegers bzgl. des direkten Hebel-Effektes übereinstimmen. Die erwartete Hebelwirkung ist daher kein Zielwert, sondern eher als Erwartungswert der zum Einsatz kommenden Hebelwirkung zu verstehen. Demnach kann die tatsächliche Hebelwirkung vom angegebenen Erwartungswert abweichen. Folglich ist die Angabe bzgl. der erwarteten Hebelwirkung auch nicht als eine Art Anlagegrenze zu verstehen, bei dessen Überschreitung etwaige Kompensationszahlung erfolgen muss.

RISIKOFAKTOREN

Eine Anlage in Anteile des Fonds ist mit Risiken verbunden. Die nachstehenden Angaben sollen Anleger über Unwägbarkeiten und Risiken im Zusammenhang mit Anlagen und Geschäften in Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, strukturierten Finanzinstrumenten und anderen derivativen Finanzinstrumenten informieren. Aktionäre sollten bedenken, dass der Preis von Anteile und etwaige durch sie erzielte Erträge fallen und steigen können und die Aktionäre möglicherweise nicht den gesamten Anlagebetrag zurückerhalten. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit gibt nicht zwangsläufig Aufschluss über die zukünftige Entwicklung und Anteile sind als mittel- bis langfristige Investition zu betrachten. Wenn die Währung des betreffenden Teilfonds von den Währungen des Anlegers abweicht oder wenn die Währung des betreffenden Teilfonds von den Währungen der Märkte abweicht, in die der jeweilige Teilfonds investiert, ist die Aussicht auf zusätzliche Verluste (bzw. die Aussicht auf zusätzliche Gewinne) für den Anleger größer als die üblichen Anlagerisiken.

Es kann keine Garantie gegeben werden, dass die Anlageziele der Teilfonds erreicht werden. Je nach Marktlage und dem gesamtwirtschaftlichen Klima kann die Erreichung der Anlageziele schwieriger oder sogar unmöglich werden. Die Wahrscheinlichkeit, mit der das Anlageziel für einen Teilfonds erreicht wird, wird weder ausdrücklich noch stillschweigend zugesichert.

Die Anlageergebnisse der einzelnen Teilfonds sind direkt mit den Anlageergebnissen der von diesem Teilfonds gehaltenen Basisinstrumente verbunden. Die Möglichkeit des Teilfonds, sein Anlageziel zu erreichen, hängt von der Verteilung der Anlagen des Teilfonds auf die Basisinstrumente und dem Potenzial eines Basisinstruments ab, sein eigenes Anlageziel zu erreichen. Es ist möglich, dass ein Basisinstrument seine Anlagestrategien nicht effektiv einsetzen kann. Daher wird ein Basisinstrument das Anlageziel möglicherweise nicht erreichen und dies würde die Anlageergebnisse des Teilfonds beeinträchtigen.

Risiken in Verbindung mit Fondsanteilen

Die Anlage in Fondsanteilen ist eine durch den Grundsatz der Risikostreuung gekennzeichnete Investitionsform. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass mit einer solchen Anlage Risiken verbunden sein können, die sich insbesondere aus der Anlagepolitik des Fonds, dem Wert der im Fonds enthaltenen Vermögenswerte und dem Anteilsgeschäft ergeben. Fondsanteile sind hinsichtlich ihrer Chancen und Risiken sowie gegebenenfalls insbesondere auch in Kombination mit Instrumenten und Techniken vergleichbar mit Wertpapieren. Laufen Fondsanteile auf Fremdwährungen, bestehen Chancen und Risiken im Zusammenhang mit Wechselkursen. Es ist ferner zu bedenken, dass diese Anteile einem so genannten Transferrisiko unterliegen. Der Käufer von Fondsanteilen erzielt nur dann einen Gewinn durch den Verkauf seiner Fondanteile, wenn deren Wertzuwachs den bei ihrem Kauf entrichteten Ausgabeaufschlag übersteigt, wobei die Rücknahmegebühr zu berücksichtigen ist. Der Ausgabeaufschlag kann das Ergebnis für den Anleger mindern oder bei nur kurzer Anlagedauer sogar zu Verlusten führen. Ein Verlustrisiko kann mit der Aufbewahrung von Vermögenswerten verbunden sein, vor allem im Ausland; dieses kann sich aus Insolvenz, Verletzung der Sorgfaltspflicht oder missbräuchlichem Verhalten der Verwahrstelle oder Unterverwahrstelle ergeben (Aufbewahrungsriskien). Der Fonds kann Opfer von Betrug bzw. Untreue oder anderen strafbaren Handlungen sein. Es können Verluste durch Missverständnisse oder Fehler von Mitarbeitern des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder externer Dritter entstehen oder der Fonds kann durch externe Ereignisse wie etwa Naturkatastrophen geschädigt werden (operative Risiken).

Risiken im Zusammenhang mit dem Vermögen des Fonds

Marktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken.

Adressenausfallrisiko

Der Fonds wird dem Risiko unterliegen, dass eine Gegenpartei Geschäfte nicht erfüllen kann, sei es aufgrund von Insolvenz, Konkurs oder aus anderen Gründen.

Kontrahentenrisiko

Im Allgemeinen unterliegen Transaktionen in den OTC-Märkten (in denen Termin- und Optionskontrakte, Credit Default Swaps, Total-Return-Swaps und bestimmte Optionen auf Währungen und andere derivative Finanzinstrumente normalerweise gehandelt werden) einer geringeren Regulierung und Beaufsichtigung als Geschäfte, die an organisierten Wertpapierbörsen abgeschlossen werden. Darüber hinaus stehen viele der Schutzmaßnahmen, die Marktteilnehmern an einigen organisierten Börsen zugutekommen, wie etwa die Erfüllungsgarantie einer Clearingstelle der Börse, in Verbindung mit OTC-Transaktionen möglicherweise nicht zur Verfügung. Daher wird ein Teilfonds, der OTC-Transaktionen abschließt, dem Risiko unterliegen, dass seine direkte Gegenpartei ihre Verpflichtungen aus den Transaktionen nicht erfüllt und dem Teilfonds Verluste entstehen. Das Kontrahentenrisiko steigt bei Verträgen mit längerem Fälligkeitszeitraum, da Vorkommnisse die Einigung verhindern können, oder wenn der Teilfonds seine Transaktionen auf einen einzigen Kontrahenten oder eine kleine Gruppe von Kontrahenten ausgerichtet hat. Der Teilfonds schließt Geschäfte nur mit Gegenparteien ab, die er für kreditwürdig hält, und kann das in Verbindung mit solchen Geschäften eingegangene Risiko durch Annahme von Akkreditiven oder Sicherheiten von bestimmten Gegenparteien verringern. Ferner ist, da der OTC-Markt illiquide sein kann, der Abschluss eines Geschäfts oder die Glattstellung einer Position unter Umständen nicht zu dem Preis möglich, zu dem diese im Teilfonds bewertet sein können.

Konzentrationsrisiko

Ein Risiko kann durch eine Konzentration von Anlagen in bestimmte Vermögenswerte oder Märkte entstehen. In diesen Fällen ist der Fonds in besonders hohem Maße von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte abhängig.

Liquiditätsrisiko

Liquiditätsrisiken entstehen, wenn ein bestimmtes Wertpapier schwer verkäuflich ist. Grundsätzlich sollen für einen Teilfonds nur solche Wertpapiere erworben werden, die jederzeit wieder veräußert werden können. Gleichwohl können sich bei einzelnen Wertpapieren in bestimmten Phasen oder in bestimmten Börsensegmenten Schwierigkeiten ergeben, diese zum gewünschten Zeitpunkt zu veräußern. Zudem besteht die Gefahr, dass Wertpapiere, die in einem eher engen Marktsegment gehandelt werden, einer erheblichen Preisvolatilität unterliegen.

Unternehmensspezifische Risiken

Unternehmensspezifische Risiken bezeichnen solche Risiken, die unmittelbar und mittelbar mit der Gesellschaft selbst zusammenhängen. Darunter sind vor allem die Lage des Fonds im Marktumfeld, Managemententscheidungen und ähnliche Umstände zu verstehen, die den Fonds direkt betreffen. Zu den weiteren allgemeinen Bedingungen zählen insbesondere die Inflationsrate, die Höhe der Basiszinsen, steuerliche und rechtliche Bedingungen und die allgemeine Marktpsychologie. Es ist immer wieder zu beobachten, dass Aktien oder ganze Aktienmärkte erheblichen Kursschwankungen und Bewertungsschwankungen unterliegen, ohne dass sich die allgemeine Lage ändert.

Bonitätsrisiko

Auch bei sorgfältiger Auswahl der zu kaufenden Wertpapiere kann das Bonitätsrisiko, d. h. das Risiko von Verlusten durch Zahlungsunfähigkeit/-unwilligkeit von Emittenten (Emittentenrisiko), nicht ausgeschlossen werden. Dies kann zu Kursrückgängen des jeweiligen Papiers führen, die über die allgemeinen Marktschwankungen hinausgehen.

Kreditrisiko

Der Fonds kann einen Teil ihres Vermögens in Staats- und Unternehmensanleihen investieren. Gerät ein Emittent von Anleihen bzw. Schuldtiteln in finanzielle oder wirtschaftliche Schwierigkeiten, so kann sich dies auf den Wert der Anleihen bzw. Schuldtitel (dieser kann bis auf null sinken) und die auf diese Anleihen bzw. Schuldtitel geleisteten Zahlungen auswirken (diese können bis auf null sinken). Aufgrund der Abhängigkeit von der Bonität des Emittenten und der allgemeinen Marktliquidität kann sich die Volatilität erhöhen.

Länderrisiko

Soweit der Fonds sich im Rahmen ihrer Anlagetätigkeit auf bestimmte Länder konzentriert, bedeutet dies auch eine Minderung der Risikostreuung. Dadurch ist der Fonds in besonderem Maße von der Entwicklung einzelner oder miteinander verbundener Länder oder der Unternehmen abhängig, die in diesen Ländern registriert oder tätig sind.

Risiken bei Anlagen in Schwellenländern

Die politische und wirtschaftliche Lage in Ländern mit Schwellenmärkten kann erheblichen und rasch eintretenden Veränderungen unterliegen. Diese Länder können politisch und wirtschaftlich im Vergleich zu weiter entwickelten Ländern weniger stabil sein und einem beträchtlichen Risiko von Preisschwankungen unterliegen. Diese Instabilität wird unter anderem durch autoritäre Regierungen, Beteiligung des Militärs an politischen und wirtschaftlichen Entscheidungen, feindselige Beziehungen mit Nachbarstaaten, ethnische und religiöse Probleme usw. verursacht. Diese sowie unerwartete politische und gesellschaftliche Entwicklungen können Auswirkungen auf den Wert der Anlagen des Fonds in diesen Ländern haben und auch die Verfügbarkeit der Anlagen beeinträchtigen. Darüber hinaus kann sich die Auszahlung von Erträgen aus der Rücknahme von Anteile des Fonds, die in Schwellenmärkte investiert, in manchen Fällen verzögern. Da die Wertpapiermärkte in einigen dieser Länder sehr wenig erprobt sind und die handelbaren Volumina möglicherweise begrenzt sind, kann der Fonds eine erhöhte Illiquidität aufweisen und ein höherer Verwaltungsaufwand vor dem Erwerb einer Anlage erforderlich sein.

Anlagen, die von Unternehmen mit Sitz in Ländern mit Schwellenmärkten emittiert werden, können durch die jeweilige Steuerpolitik beeinträchtigt werden. Zugleich ist festzustellen, dass keine Vorkehrungen zur Sicherung bestehender Standards getroffen werden. Das bedeutet, dass sich vor allem die steuerrechtlichen Vorschriften jederzeit und ohne Vorankündigung und insbesondere auch rückwirkend ändern können. Solche Änderungen können in bestimmten Fällen nachteilige Auswirkungen für die Anleger haben.

Des Weiteren sind die Regulierung der Börsen, Finanzinstitute und Emittenten sowie die Staatliche Aufsicht unter Umständen weniger zuverlässig als in Industrieländern. Unter bestimmten Bedingungen sind die Abrechnungs- und Abwicklungsmechanismen in Schwellenländern möglicherweise nicht klar organisiert. Infolgedessen besteht das Risiko, dass Transaktionen verspätet aufgeführt werden und die liquiden Mittel oder Wertpapiere des Fonds/Teilfonds gefährdet sind. Der Fonds/Teilfonds und seine Aktionäre tragen diese und ähnliche Risiken, die mit Anlagen in solchen Märkten verbunden sind.

Schwellenmärkte - Depotrisiko

Der Fonds/ Teilfonds kann in Märkte investieren, in denen die Depot- und/oder Abwicklungssysteme nicht voll entwickelt sind, und die Vermögenswerte des Fonds/Teilfonds, die in jenen Märkten gehandelt werden und die in Fällen, in denen dies erforderlich ist, Korrespondenzbanken übertragen werden, können Risiken ausgesetzt sein, wenn die Depotbank nicht haftet.

Schwellenmärkte - Liquiditätsrisiko

Der Fonds/ Teilfonds kann in Märkten investieren, die geringere Liquidität und höhere Volatilität aufweisen als die führenden Aktienmärkte der Welt, was zu größeren Kursschwankungen der Anteile des Fonds/Teilfonds führen kann. Es gibt keine Garantie, dass es für einen Vermögenswert, der auf einem Schwellenmarkt erworben wird, einen Markt gibt, und ein derartiger Liquiditätsmangel kann den Wert oder die Veräußerbarkeit der Anlagen beeinträchtigen.

Risiken bei Aktien

Die Erfahrung zeigt, dass Aktien und Wertpapiere mit aktienähnlichem Charakter (z. B. Indexzertifikate) großen Kursschwankungen unterliegen. Daher bieten sie Möglichkeiten zu beträchtlichen Kursgewinnen, denen allerdings vergleichbare Risiken gegenüberstehen. Einfluss auf Aktienkurse haben hauptsächlich die Gewinnergebnisse einzelner Unternehmen und Sektoren sowie gesamtwirtschaftliche Entwicklungen und politische Perspektiven, die den Erwartungshorizont an den Wertpapiermärkten und damit die Zinsbildung bestimmen.

Risiken bei fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren sowie Zerobonds festverzinslichen Wertpapieren

Einflussfaktoren auf Kursveränderungen verzinslicher Wertpapiere sind vor allem die Zinsentwicklungen an den Kapitalmärkten, die wiederum von gesamtwirtschaftlichen Faktoren beeinflusst werden. Bei steigenden Kapitalmarktzinsen können verzinsliche Wertpapiere Kursrückgänge erleiden, während sie bei sinkenden Kapitalmarktzinsen Kurssteigerungen verzeichnen können. Die Kursveränderungen sind auch abhängig von der Laufzeit bzw. Restlaufzeit der verzinslichen Wertpapiere. In der Regel weisen verzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken auf als verzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Dafür werden allerdings in der Regel geringere Renditen und auf Grund der häufigeren Fälligkeiten der Wertpapierbestände höhere Wiederanlagekosten in Kauf genommen.

Variabel verzinsliche Wertpapiere unterliegen dem Zinsänderungsrisiko in einem geringeren Maß als festverzinsliche Wertpapiere.

Eine mögliche Steuerung des Zinsänderungsrisikos ist die Duration-Steuerung. Die Duration ist die gewichtete Zinsbindungsdauer des eingesetzten Kapitals. Je höher die Duration eines Wertpapiers ist, desto stärker reagiert das Wertpapier auf Zinsveränderungen.

Wegen ihrer vergleichsweise längeren Laufzeit und der fehlenden laufenden Zinszahlungen reagieren Wertpapiere ohne regelmäßige Zinszahlungen und Zero-Bonds in stärkerem Ausmaß auf Zinsänderungen als festverzinsliche Wertpapiere. In Zeiten steigender Kapitalmarktzinsen kann die Handelbarkeit solcher Schuldverschreibungen eingeschränkt sein.

Risiken bei Genussscheinen

Genussscheine haben entsprechend ihren Emissionsbedingungen entweder überwiegend renten-ähnlichen oder aktienähnlichen Charakter. Die Risiken der Genussscheine sind entsprechend mit Renten oder Aktien vergleichbar.

Risiken bei High-Yield-Anleihen und -Wandelanleihen

Anlagen in High-Yield-Anleihen und -Wandelanleihen („High-Yields“) sind risikoreicher und weisen nach allgemeiner Auffassung einen spekulativeren Charakter auf. High-Yields weisen ein höheres Bonitätsrisiko, höhere Kursschwankungen, ein höheres Risiko des Verlusts des eingesetzten Kapitals und der laufenden Erträge auf als Anleihen mit höherer Bonität. High-Yields sind in der Regel empfindlicher für Veränderungen der makroökonomischen Bedingungen. Der Spread zu Staatsanleihen weitet sich im Allgemeinen während Konjunkturlauten und Rezessionen aus und schließt sich während eines wirtschaftlichen Aufschwungs. Der höhere den Inhabern von High-Yields zu zahlende Coupon gilt als Abgeltung für das höhere Risiko, das diese Anleger eingehen.

Risiken bei Distressed Securities

Bei Distressed Securities (notleidende Anleihen) handelt es sich um Wertpapiere, bei denen Zinszahlungen eingestellt worden sind und der Marktpreis des Schuldtitels unter 40% des Rückzahlungspreises liegt. Diese notleidenden Wertpapiere tragen das spezielle Risiko, dass ein möglicher Konkurs des emittierenden Unternehmens diese Wertpapiere wertlos machen kann, woraus ein Verlust für den jeweiligen Teilfonds resultieren würde.

Besondere Merkmale strukturierter Produkte

Zertifikate gewähren dem Anleger einen Anspruch auf Zahlung eines Einlösungsbetrages, der nach einer in den jeweiligen Zertifikatsbedingungen festgelegten Formel berechnet wird und der vom Kurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Underlying abhängt.

Bei verschiedenen Zertifikatstypen sorgt die sogenannte Hebelwirkung für überproportionale Risiko-Ertrags-

Relationen. Die Hebelwirkung (auch: Leverage-Effekt) ist eine Vervielfachungswirkung; sie entsteht dadurch, dass bei finanziellen Instrumenten nur ein Bruchteil des Kapitaleinsatzes eingezahlt wird, der Anleger aber voll an den Kursveränderungen des Underlying teilnimmt. Dadurch vervielfacht sich eine bestimmte Kursbewegung im Verhältnis zum eingesetzten Kapital und kann zu überproportionalen Gewinnen, aber auch Verlusten, führen.

Weitere potenzielle Risiken solcher Instrumente können beispielsweise durch Komplexität, Nichtlinearität, hohe Volatilität, geringe Liquidität, begrenzte Bewertungsmöglichkeiten, das Risiko ausbleibender Erträge oder sogar eines Totalverlusts des investierten Kapitals oder durch das Kontrahentenrisiko entstehen.

Währungsrisiken

Sofern Vermögenswerte des Fonds in anderen Währungen als der jeweiligen Teilfondswährung angelegt sind, erhält der jeweilige Teilfonds die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der jeweiligen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Teilfondswährung, so reduziert sich der Wert des Teilfondsvermögens. Teilfonds, in denen Aktienklassen in einer anderen Währung als der Basiswährung angeboten werden, können aufgrund der zeitlichen Verzögerung, die sich aus den notwendigen Auftragsverarbeitungs- und Buchungsschritten ergibt, positiven oder negativen Währungseinflüssen unterliegen.

Währungssicherungsgeschäfte

Währungssicherungsgeschäfte dienen der Minderung von Wechselkursrisiken. Da diese Sicherungsgeschäfte mitunter das Vermögen des Fonds nur teilweise absichern oder gegen Wechselkursverluste nur in begrenztem Maße schützen können, ist jedoch nicht auszuschließen, dass Wechselkursänderungen die Wertentwicklung des Vermögens des Fonds nachteilig beeinflussen können. Jeder Teilfonds kann das Währungsrisiko ganz oder teilweise absichern oder auf eine Währungsabsicherung vollständig verzichten.

Der vollständige oder teilweise Verzicht auf eine Währungsabsicherung hat zur Folge, dass die Anteilinhaber den Schwankungen zwischen den Währungen der Anlagen und der Währung der Anlageklasse vollständig oder teilweise ausgesetzt ist, was zu positiven oder negativen Resultaten unabhängig von der Wertentwicklung der Anlagen führt.

Im Falle der Währungsabsicherung auf Anteilklassenebene wird eine Minimierung der Auswirkung der Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der Anteilklasse und der Basiswährung des Teilfonds angestrebt im Bewusstsein, dass die Währungsabsicherung nie perfekt sein wird. Anteilinhaber können Risiken in Bezug auf andere Währungen als die Währung der Anteilklasse ausgesetzt sein und sind darüber hinaus auch den Risiken ausgesetzt, die mit dem Absicherungsprozess selbst, den genutzten Instrumenten und den empfangenen Sicherheiten verbunden sind. Die Verwaltungsgesellschaft hält sich das Recht vor, die Währungssicherung zu unterbrechen oder die Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der Anteilklasse und der Referenzwährung des Teilfonds nur teilweise zu sichern.

Risiken im Zusammenhang mit Derivaten

Derivate können als börsengehandelte Kontrakte oder als außerbörslich gehandelte Kontrakte abgeschlossen werden. Börsengehandelte Kontrakte weisen in der Regel eine hohe Standardisierung, eine hohe Liquidität und ein geringeres Ausfallrisiko der Gegenpartei auf. Bei außerbörslich gehandelten Kontrakten (OTC Geschäfte) sind diese Eigenschaften nicht immer so hoch ausgeprägt (vergleiche u.a. Kontrahentenrisiko und Liquiditätsrisiko).

Derivate lassen sich unterteilen in solche mit einem symmetrischen Risikoprofil, wie z.B. Futures, Forwards, Devisentermingeschäfte, Swaps, etc. und in solche mit einem asymmetrischen Risikoprofil, wie z.B. Optionen, Optionsscheine und auf Optionsrechten basierende Derivate wie z.B. Caps, Floors, etc.

Durch den Einsatz von Optionen und Finanzterminkontrakten und sonstigen Techniken und Instrumenten zur effizienten Verwaltung des jeweiligen Teilfondsvermögens ist der jeweilige Teilfonds im Vergleich zu den traditionellen Anlagemöglichkeiten weitaus höheren Risiken ausgesetzt. Insbesondere Optionsscheine bergen erhöhte Risiken, da im Zusammenhang mit der Anlage in Optionsscheinen ebenso wie in sonstigen Derivaten bereits ein geringer Kapitaleinsatz zu umfangreichen Kursbewegungen führen kann („Hebelwirkung“).

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Derivaten die folgenden Risiken verbunden sein können:

- Die aus Derivaten erworbenen befristeten Rechte können ebenfalls wertlos verfallen oder eine Wertminderung erleiden.
- Derivate sind mit erheblichen Chancen, aber auch mit Risiken verbunden, weil jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss. Wenn die Erwartungen der Verwaltungsgesellschaft nicht erfüllt werden, muss die Differenz zwischen dem bei Abschluss zu Grunde gelegten Kurs und dem Marktkurs spätestens im Zeitpunkt der Fälligkeit des Geschäftes von dem jeweiligen Teilfonds getragen werden. Die Höhe des Verlustrisikos ist daher im Vorhinein unbekannt und kann auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen.

- Geschäfte, bei denen die Risiken ausgeschlossen sind oder eingeschränkt werden sollen, können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden.
- Das Verlustrisiko erhöht sich, wenn zur Erfüllung von Verpflichtungen aus derartigen Geschäften ein Kredit in Anspruch genommen wird oder die Verpflichtung aus derartigen Geschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf ausländische Währung oder eine Rechnungseinheit lautet.
- Es besteht die Gefahr einer Zahlungsunfähigkeit oder eines Zahlungsverzugs einer Gegenpartei (Kontrahentenrisiko).
- Sofern die Teilfonds derivative OTC Geschäfte (bspw. Non-exchange traded Futures und Optionen, Forwards, Swaps) abschließen können, unterliegen sie einem erhöhten Kredit- und Gegenparteirisiko, welches der Fonds durch den Abschluss von Verträgen zur Sicherheitenverwaltung (Collateral-Verträge) zu reduzieren versucht.
- Ferner beinhalten Börsentermingeschäfte ein Marktrisiko, das sich aus der Änderung der Wechselkurse, der Zinssätze bzw. der entsprechenden Underlying, wie z.B. Aktienkursänderungen ergibt.

Credit Default Swaps

Credit Default Swaps (CDS) dienen in der Regel der Absicherung von Bonitätsrisiken, die einem Anleger bzw. einem Fonds aus dem Kauf von Anleihen bzw. aus der Kreditgewährung entstehen.

Es handelt sich dabei um eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien, wobei der Sicherungsnehmer dem Sicherungsgeber über die Laufzeit der Absicherung Prämienzahlungen leistet, damit er in der Zukunft für Verluste entschädigt wird (Credit Default Payment), wenn sich die Bonität des Emittenten verschlechtern sollte bzw. der Emittent ausfällt (Credit Event).

Bei der Gegenpartei handelt es sich um erstklassige Finanzinstitute, die auf solche Geschäfte spezialisiert sind.

Contingent Convertibles (CoCos)

Bei Contingent Convertible Bonds (CoCo Bonds) handelt es sich um hybride Anleihen, die von Kreditinstituten begeben werden und die bei Eintritt von bestimmten vorher festgelegten Bedingungen (z.B. Unterschreiten einer bestimmten Eigenkapitalquote beim Schuldner) automatisch und ohne Zustimmung des Anlegers, d.h. des entsprechenden Teilfonds des Fonds, von Fremd- in Eigenkapital (meist Aktien) umgewandelt werden oder wertlos verfallen. CoCo Bonds sind keine standardisierten Wertpapiere und können sehr unterschiedlich ausgestaltet sein. Im Gegensatz zu Convertible Bonds (Wandelschuldverschreibungen) und Bonds-Cum-Warrants (Optionsanleihen) ist im Fall von Contingent Convertible Bonds ein Umtausch in Aktien oder eine komplette oder teilweise Kapitalabschreibung in der Regel verpflichtend, wenn der Emittent unter die Eigenkapitalquote fällt. Contingent Convertible Bonds werden meist von Finanzintermediären ausgegeben, womit gegebenenfalls spezifische Risiken verbunden sind.

Anlagen in Contingent Convertibles Bonds können unter anderem die folgenden Risiken aufweisen:

Laufzeitverlängerungsrisiko

Manche Contingent Convertibles Bonds werden als Instrumente mit unbegrenzter Laufzeit begeben, die nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde auf vorab festgelegten Niveaus gekündigt werden können.

Kapitalstruktur-Inversionsrisiko

Im Gegensatz zur klassischen Kapitalhierarchie können Anleger in Contingent Convertibles Bonds auch dann einen Kapitalverlust erleiden, wenn dies bei Aktieninhabern nicht der Fall ist.

Konvertierungsrisiko

Es kann für den Anlageverwalter des betreffenden Teilfonds schwierig sein, zu bewerten, wie sich die Wertpapiere bei der Umwandlung verhalten werden. Bei der Umwandlung in Eigenkapital kann der Anlageverwalter gezwungen sein, diese neuen Eigenkapitalanteile zu verkaufen, da gemäß der Anlagestrategie des betreffenden Teilfonds kein Eigenkapital im Portfolio erlaubt ist. Dieser gezwungene Verkauf kann wiederum zu Liquiditätsproblemen bei Wertpapieren führen.

Streichung von Couponzahlungen

Bei manchen Contingent Convertibles Bonds können Couponzahlungen jederzeit und beliebig lange vom Emittenten gestrichen werden.

Industriekonzentrationsrisiko

Anlagen in Contingent Convertible Bonds können zu einem erhöhten Industriekonzentrationsrisiko führen, da diese Art von Wertpapieren von einer begrenzten Anzahl an Banken ausgegeben werden.

Schwellenwertrisiken

Schwellenwerte werden unterschiedlich angesetzt; sie bestimmen in Abhängigkeit vom Abstand zwischen dem Eigenkapital und dem Schwellenwert, wie hoch das Umwandlungsrisiko ist. Es kann für den Anlageverwalter des betreffenden Teilfonds schwierig sein, das auslösende Ereignis vorherzusehen, durch das Schulden zu Kapital umgewandelt werden müssen.

Bewertungs- und Abschreibungsrisiken

Der Wert von Contingent Convertible Bonds muss möglicherweise aufgrund eines höheren Risikos der Überbewertung einer solchen Anlageklasse auf den betreffenden zugelassenen Märkten gemindert werden. Daher könnte ein Teilfonds die gesamte Anlage verlieren oder gezwungen sein, Barkapital oder Wertpapiere zu akzeptieren, deren Wert unter dem der ursprünglichen Anlage liegen.

Rendite-/Bewertungsrisiko

Die häufig attraktive Rendite von Contingent Convertibles Bonds zieht Anleger an, welche jedoch auch als eine Komplexitätsprämie angesehen werden kann.

Risiken im Zusammenhang mit Wertpapierleih- und Pensionsgeschäften

Im Falle eines Zahlungsausfalls der Gegenpartei eines Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäfts kann der Teilfonds einen Verlust in der Weise erleiden, dass die Erträge aus dem Verkauf der vom Teilfonds im Zusammenhang mit dem Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäft gehaltenen Sicherheiten geringer als die überlassenen Wertpapiere sind. Darüber hinaus kann der Teilfonds auch Verluste durch Konkurs oder entsprechend ähnlicher Verfahren gegen die Gegenpartei des Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäfts oder infolge jeglicher anderer Art der Nichterfüllung der Rückgabe der Wertpapiere erleiden, zum Beispiel den Verlust von Zinsen oder den Verlust des jeweiligen Wertpapiers sowie Verzugs- und Vollstreckungskosten im Zusammenhang mit dem Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäft. Es ist davon auszugehen, dass der Einsatz eines Erwerbs mit Rückkaufoption oder eines Reverse-Pensionsgeschäfts und einer Wertpapierleihvereinbarung keinen wesentlichen Einfluss auf die Wertentwicklung des Teilfonds hat. Ein solcher Einsatz kann jedoch einen erheblichen positiven oder negativen Einfluss auf den Nettoinventarwert des Teilfonds haben.

Anlagen über Nominees/ Intermediäre

Anleger, die über einen Nominee/ Intermediär, der auf eigenen Namen aber für den Anleger investiert, in einen Teilfonds investieren möchten, sollten sich vergewissern, dass sie ihre Rechte und die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel zur Ausübung dieser Rechte gegenüber dem Teilfonds bei der Inanspruchnahme der Dienste dieses Nominee oder im Falle einer Eintragung über diesen Nominee genau kennen. Dazu sollten die Anleger bei Bedarf externen Rat einholen.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Änderungen der steuerrechtlichen Vorschriften und der steuerlichen Beurteilung von Sachverhalten in den verschiedenen Ländern, in denen der jeweilige Teilfonds Vermögenswerte hält, den Sitzländern der Anteilhaber sowie dem Sitzland des jeweiligen Teilfonds können negative Auswirkungen auf die steuerliche Situation des jeweiligen Teilfonds oder seiner Anteilhaber haben.

Die rechtliche und steuerliche Behandlung von Fonds kann sich in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern.

Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) trat am 25. Mai 2018 in Kraft und ersetzt die bisher geltenden Datenschutzgesetze in der Europäischen Union. Ziel der DSGVO ist es, die nationalen Datenschutzgesetze in der gesamten Europäischen Union zu vereinheitlichen und gleichzeitig das Recht zu modernisieren, um sich neuen technologischen Entwicklungen anzupassen. Die DSGVO ist automatisch für Unternehmen, die personenbezogene Daten verarbeiten (Datenverantwortlicher oder Datenauftragsverarbeiter), in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union verbindlich, ohne dass eine nationale Umsetzung erforderlich ist.

Die Einhaltung der aktuellen und zukünftigen Privatsphären-, Datenschutz- und Informationssicherheitsgesetze könnte sich erheblich auf die laufenden und geplanten Datenschutz- und Informationssicherheitspraktiken auswirken. Dazu gehören die Erhebung, Nutzung, Weitergabe, Speicherung und der Schutz personenbezogener Daten sowie einige der laufenden und geplanten Geschäftstätigkeiten des Fonds und der Verwaltungsgesellschaft. Die Nichteinhaltung dieser Gesetze kann zu Geldbußen, Sanktionen oder anderen Strafen führen, die sich erheblich und nachteilig auf das Betriebsergebnis und das Gesamtgeschäft sowie auf die Reputation auswirken können.

Die Anlagen eines Teilfonds unterliegen ESG-Risiken

ESG-Risiken bezeichnen Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potentiell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert von Vermögenswerten bzw. auf die Wertentwicklung der Teilfonds haben könnten.

Durch die Anwendungen von ESG-Kriterien ist die Wertentwicklung der einzelnen Teilfonds vor ESG-Risiken nicht geschützt.

Durch die Anwendung von ESG-Kriterien können Titel von den Teilfonds ausgeschlossen oder im Vergleich zum Benchmark untergewichtet werden. Dies kann gegebenenfalls zu höheren Abweichungen gegenüber der entsprechenden Benchmark-Performance eines Teilfonds führen.

Mit Anlagen in den Teilfonds verbundene spezielle Risiken werden im betreffenden Anhang dieses Verkaufsprospekts beschrieben.

Potentielle Interessenkonflikte

Der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft unterhalten angemessene und wirksame organisatorische und administrative Vorkehrungen zur Ergreifung aller angemessenen Maßnahmen zur Ermittlung, Vorbeugung, Beilegung und Beobachtung von Interessenkonflikten, um zu verhindern, dass diese den Interessen des Fonds / des Fonds und dessen Aktionäre schaden.

Sofern ein Verwaltungsratsmitglied des Fonds oder ein Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats der Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit einem Geschäftsvorfall des Fonds ein den Interessen des Fonds entgegengesetztes persönliches Interesse hat, wird dieser sein entgegengesetztes persönliches Interesse mitteilen und im Zusammenhang mit diesem Geschäftsvorfall nicht an Beratungen oder Abstimmungen teilnehmen. Dieser Geschäftsvorfall wird ebenso wie das persönliche Interesse des Verwaltungsratsmitglieds des Fonds bzw. eines Mitglieds des Vorstands oder Aufsichtsrats der Verwaltungsgesellschaft der darauffolgenden Aktionärsversammlung bzw. Hauptversammlung berichtet. Diese vorgehenden Bestimmungen sind nicht anwendbar auf Beschlüsse, welche tägliche Geschäfte, die zu normalen Bedingungen eingegangen wurden, betreffen.

Falls ein Quorum wegen eines Interessenkonfliktes eines oder mehrerer Verwaltungsratsmitglieder des Fonds oder eines oder mehrerer Mitglieder des Vorstands oder Aufsichtsrats nicht erreicht werden kann, werden die gültigen Beschlüsse durch eine Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder oder Mitglieder des Vorstands oder Aufsichtsrats der Verwaltungsgesellschaft, welche bei einer solchen Sitzung anwesend oder vertreten sind, getroffen.

Kein Vertrag bzw. kein anderes Geschäft zwischen dem Fonds und anderen Gesellschaften oder Unternehmen wird durch die Tatsache berührt oder ungültig, dass ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder oder Mitglieder des Vorstands oder Aufsichtsrats der Verwaltungsgesellschaft ein persönliches Interesse hat/haben oder Geschäftsführer oder Verwaltungsräte, Gesellschafter, Teilhaber, Prokuristen oder Angestellte einer anderen Gesellschaft oder eines anderen Unternehmens sind. Ein Verwaltungsratsmitglied des Fonds oder Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats, der gleichzeitig Funktionen als Geschäftsführer, Verwaltungsrat, Vorstandsmitglied, Aufsichtsratsmitglied oder Angestellter in einer anderen Gesellschaft oder Firma ausübt, mit der der Fonds Verträge abschließt oder sonst in Geschäftsverbindung tritt, ist aus dem alleinigen Grunde seiner Zugehörigkeit zu dieser Gesellschaft oder Firma nicht daran gehindert, zu allen Fragen bezüglich eines solchen Vertrages oder eines solchen Geschäfts seine Meinung zu äußern, seine Stimme abzugeben oder sonstige Handlungen vorzunehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft, ihre Angestellten, Vertreter und/oder verbundene Unternehmen können als Verwaltungsratsmitglied, Anlageberater, Fondsmanager, Zentralverwaltungs-, Register- und Transferstelle oder in sonstiger Weise als Dienstleistungsanbieter für den Fonds- bzw. Teilfonds agieren. Die Funktion der Verwahrstelle bzw. Unterverwahrer, die mit Verwahrfunktionen beauftragt wurden, kann ebenfalls von einem verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft wahrgenommen werden. Die Verwaltungsgesellschaft ist sich bewusst, dass aufgrund der verschiedenen Tätigkeiten, die sie bezüglich der Führung des Fonds- bzw. Teilfonds selbst ausführt, Interessenkonflikte entstehen können. Die Verwaltungsgesellschaft verfügt im Einklang mit dem Gesetz von 2010 und den anwendbaren Verwaltungsvorschriften der CSSF über ausreichende und angemessene Strukturen und Kontrollmechanismen, insbesondere handelt sie im besten Interesse der Fonds bzw. Teilfonds und der Anleger und stellt sicher, dass Interessenkonflikte vermieden werden. Die sich aus der Aufgabenübertragung eventuell ergebenden Interessenkonflikte sind in den „Grundsätzen über den Umgang mit Interessenkonflikten“ beschrieben, welche auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft www.universal-investment.com veröffentlicht sind. Insofern durch das Auftreten eines Interessenkonflikts die Anlegerinteressen beeinträchtigt werden, wird die Verwaltungsgesellschaft die Art bzw. die Quellen des bestehenden Interessenkonflikts den Anlegern mittels des Verkaufsprospekts offenlegen. Bei der Auslagerung von Aufgaben an Dritte vergewissert sich die Verwaltungsgesellschaft, dass die Dritten die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung aller Anforderungen an Organisation und Vermeidung von

Interessenkonflikten wie sie in den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben und die Einhaltung dieser Anforderungen überwachen.

Benchmark-Verordnung

In Umsetzung der Benchmark Regulierung lässt sich der Fonds von den Benchmark Administratoren bestätigen, dass die nachstehend aufgeführten Benchmark Administratoren in dem von der ESMA geführten Benchmark Register aufgenommen wurden oder zur Aufnahme im Register angemeldet sind. Die Liste der Benchmark-Administratoren, die in das Register der Benchmark-Verordnung aufgenommen wurden, ist auf der Website der ESMA unter www.esma.europa.eu verfügbar.

Teilfonds	Benchmark	Administrator
FISCH Convertible Global Defensive Fund	Refinitiv Global Focus Investment Grade Index	Refinitiv Benchmark Services (UK) Limited*
FISCH Convertible Global Opportunistic Fund	Refinitiv Global Focus	Refinitiv Benchmark Services (UK) Limited*
FISCH Convertible Global Dynamic Fund	Refinitiv Global Vanilla	Refinitiv Benchmark Services (UK) Limited*
FISCH Convertible Global Sustainable Fund	Refinitiv Global Focus	Refinitiv Benchmark Services (UK) Limited*
FISCH Convertible Global IG Fund	Refinitiv Convertible Bond Index - Global Inv. Grade	Refinitiv Benchmark Services (UK) Limited*
FISCH Bond Global CHF Fund	SBI® AAA-BBB	SIX Financial Information AG
FISCH Bond EM Corporates Defensive Fund	JPMorgan CEMBI Broad Diversified Investment Grade	JP Morgan Securities LLC
FISCH Bond EM Corporates Opportunistic Fund	JPMorgan CEMBI Broad Diversified	JP Morgan Securities LLC
FISCH Bond EM Corporates Dynamic Fund	JPMorgan CEMBI Broad Diversified	J.P. Morgan Securities LLC
FISCH Bond Global Corporates Fund	ICE BofAML Global Corporates & High Yield 20% CC	ICE Data Indices LLC
FISCH Bond Global IG Corporates Fund	Bloomberg Barclays Global Aggregate Corporate Index	Bloomberg Index Services Limited*
FISCH Bond Global High Yield Fund	ICE BofAML Global High Yield Index	ICE Data Indices LLC

* Benchmarks aus dem Vereinigten Königreich ("Drittland-Benchmarks") wurden vor dem Ende der Brexit-Übergangszeit aufgrund einer Anerkennung oder eines vom Vereinigten Königreich gewährten Endorsement-Status in das ESMA-Register aufgenommen; diese Drittland-Benchmarks wurden am 31. Dezember 2020 aus dem ESMA-Register gelöscht. Die BMR-Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2021 gilt auch für diese Drittland-Benchmarks, die im Vereinigten Königreich gebilligt oder anerkannt wurden. Daher hätte diese Streichung aus dem ESMA-Register während des BMR-Übergangszeitraums keine Auswirkungen auf die Fähigkeit der beaufsichtigten Unternehmen aus der EU27, diese Drittland-Benchmarks zu verwenden, die vor dem Ende des Brexit-Übergangszeitraums im Vereinigten Königreich gebilligt oder anerkannt wurden. In Ermangelung einer Entscheidung der Europäischen Kommission über die Gleichwertigkeit müssen diese zuvor im Vereinigten Königreich gebilligten oder anerkannten Drittland-Benchmarks bis zum Ende des BMR-Übergangszeitraums am 31. Dezember 2021 erneut eine Anerkennung oder Billigung in der EU beantragen, um in das ESMA-Register aufgenommen zu werden.

Die Verwaltungsgesellschaft unterhält robuste schriftliche Pläne, in denen die Maßnahmen festgelegt sind, die ergriffen werden, falls sich die Benchmark wesentlich ändert oder nicht mehr zur Verfügung gestellt wird. Exemplare einer Beschreibung dieser Pläne sind auf Anfrage und kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Steuerliche Hinweise

Steuerliche Behandlung des Fonds

Das Fondsvermögen wird mit einer Steuer von jährlich 0,05% auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Nettovermögen der einzelnen Teilfonds besteuert, die vierteljährlich abzuführen ist, wobei jedoch derjenige Teil des Vermögens, welcher in einen anderen Luxemburger Investmentfonds angelegt worden ist, von dieser Besteuerung ausgenommen ist. Insofern ein Teilfonds oder eine Anteilklasse für die Zeichnung durch institutionelle Anleger beschränkt ist, wird das Nettovermögen dieses Teilfonds bzw. dieser Anteilklasse mit einer reduzierten "taxe d'abonnement" von jährlich 0,01% besteuert. Für die Ausgabe von Anteilen wird in Luxemburg keine Stempel- oder sonstige Steuer erhoben, außer einer einmalig bei der Gründung des Fonds zu zahlenden Steuer in Höhe von EUR 75,-. Auf

realisierte oder unrealisierte Wertsteigerungen des Vermögens des Fonds ist keine Steuer in Luxemburg zu zahlen.

Steuerliche Behandlung der Erträge aus Anteilen beim Anleger

Anleger, die nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässig sind bzw. dort keine Betriebsstätte unterhalten, müssen auf ihre Anteile oder Erträge aus Anteilen im Großherzogtum Luxemburg darüber hinaus weder Einkommen-, Erbschaft-, noch Vermögenssteuer entrichten. Für sie gelten die jeweiligen nationalen Steuervorschriften.

Interessenten sollten sich über Gesetze und Verordnungen, die auf den Kauf, den Besitz und die Rücknahme von Anteilen Anwendung finden, informieren und sich gegebenenfalls beraten lassen.

ATAD

Die Europäische Union hat die Richtlinie 2016/1164 zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken („ATAD 1“) verabschiedet. Die Richtlinie setzt Handlungsempfehlungen des BEPS-Projekts der OECD um. Hierzu gehören unter anderem Regelungen zur Besteuerung von hybriden Inkongruenzen, Zinsabzugsbeschränkungen, Regelungen zur Hinzurechnungsbesteuerung sowie eine allgemeine Steuermisbrauchsregelung. Luxemburg hat ATAD 1 in nationales Recht umgesetzt und wendet diese Vorschriften seit dem 1. Januar 2019 an. ATAD 1 wurde durch die Änderungsrichtlinie vom 29. Mai 2017 („ATAD 2“) in Bezug auf hybride Gestaltungen mit Drittländern ergänzt. Während ATAD 1 Regelungen für bestimmte hybride Inkongruenzen zwischen Mitgliedstaaten vorsah, erweitert ATAD 2 den Anwendungsbereich der Richtlinie auf verschiedene weitere Inkongruenzen zwischen den Mitgliedsstaaten und auf Inkongruenzen zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten. Die Vorgaben aus ATAD 2 wurden in Luxemburg ebenfalls in nationales Recht umgesetzt und werden seit dem 1. Januar 2020 angewendet. Eine Ausnahme hiervon bilden die Regelungen zu den sogenannten umgekehrt hybriden Inkongruenzen, die die Mitgliedsstaaten erst ab dem 1. Januar 2022 im nationalen Recht anwenden müssen. Die Auswirkungen des BEPS-Aktionsplans, von ATAD 1 und von ATAD 2 können zu zusätzlichen Steuerbelastungen auf Ebene des Fonds führen, die den Wert des Fondsinvestments mindern können. ,

DAC6

Die Europäische Kommission hat 2017 neue Transparenzpflichten für Intermediäre wie Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Banken und Rechtsanwälte vorgeschlagen, die für ihre Kunden Steuergestaltungen entwerfen und vermarkten. Am 13. März 2018 schlossen die EU-Mitgliedsstaaten eine politische Vereinbarung über neue Transparenzregeln für derartige Intermediäre. Als Ergebnis wurde die EU-Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (2011/16/EU) durch die EU-Richtlinie 2018/822 geändert. Demnach müssen Nutzer und Intermediäre Informationen zu grenzüberschreitenden Steuergestaltungen im Rahmen von neuen Meldepflichten („DAC6“) an ihre zuständige Steuerbehörde melden. Diese Informationen sind Gegenstand eines automatischen Informationsaustauschs unter den EU-Mitgliedsstaaten. Diese Regeln verpflichten betroffene Intermediäre und subsidiäre Nutzer die Einzelheiten entsprechender Gestaltungen, die nach dem 25. Juni 2018 erfolgt sind, zu melden. Es besteht die Möglichkeit, dass die neuen Offenlegungspflichten Auswirkungen auf die Transparenz, Offenlegung und/oder Meldungen hinsichtlich des Fonds und seiner Investments sowie die Beteiligung der Anleger an dem Fonds haben.

Informationen und Veröffentlichungen

Die jährliche Hauptversammlung tritt entsprechend den Bestimmungen des luxemburgischen Rechts an dem in der Einberufung angegebenen Ort am letzten Mittwoch des Monats Mai zusammen. Ist dieser Tag ein gesetzlicher oder Bankfeiertag in Luxemburg, so tritt die Hauptversammlung am nächstfolgenden Werktag zusammen. Zusätzliche Regelungen sind in der Satzung aufgeführt.

Die jährlich geprüften Jahresberichte werden den Anteiligentümern spätestens Ende April und die ungeprüften Halbjahresberichte spätestens Ende August am Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie bei den Zahl-, Informations- und Vertriebsstellen zur Verfügung gestellt und auf Anfrage zugesandt.

Informationen, insbesondere Mitteilungen an die Anleger, werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.universal-investment.com veröffentlicht. Darüber hinaus werden in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen für das Großherzogtum Luxemburg Mitteilungen auch im RESA und in einer Luxemburger Tageszeitung sowie falls erforderlich, in einer weiteren Tageszeitung mit hinreichender Auflage, publiziert.

Potentielle Anteiligentümer sollten sich über die Gesetze und Verordnungen, die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz und den Verkauf von Anteilen an ihrem Wohnsitz Anwendung finden, informieren und nötigenfalls beraten lassen.

Weiterhin sind folgende Unterlagen am Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie am jeweiligen Sitz des Vertreters in der Schweiz und in Österreich und bei der Informationsstelle in Deutschland während der normalen Geschäftszeiten für

Anteilseigentümer oder solche, die es werden wollen, kostenlos erhältlich:

- der Verkaufsprospekt,
- die Satzung des Fonds,
- die wesentlichen Anlegerinformationen,
- der Depositary and Principal Paying Agent Vertrag zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und der RBC Investor Services Bank S.A.,
- der Administration Agency Vertrag zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und RBC Investor Services Bank S.A.,
- der Anlageverwaltervertrag zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und der Fisch Asset Management AG, und
- die Jahres- und Halbjahresberichte.

Der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft handeln bei der Ausführung von Entscheidungen über den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögensgegenständen im besten Interesse des Investmentvermögens. Informationen zu den dazu festgelegten Grundsätzen erhalten Sie auf der Internetseite

<https://www.universal-investment.com/de/permanent-seiten/profil/luxemburg/regulatorische-informationen>

Anleger können sich mit Fragen, Kommentaren und Beschwerden schriftlich und elektronisch an die Verwaltungsgesellschaft wenden. Informationen zu dem Beschwerdeverfahren können kostenlos auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft <https://www.universal-investment.com/de/permanent-seiten/profil/luxemburg/regulatorische-informationen> abgerufen werden.

Kosten des Fonds

Die Gebühren, die die Verwaltungsgesellschaft für verschiedene Dienstleistungen aus dem Fondsvermögen entnimmt, sind in Anhang I zu den Anlagen zum Verkaufsprospekt angegeben.

Neben den o.g. Gebühren können dem Teilfondsvermögen bzw. der jeweiligen Anteilklasse die folgenden Kosten belastet werden:

1. alle Steuern, die auf das Fondsvermögen, dessen Einkommen und die Auslagen zu Lasten des Fonds erhoben werden;
2. bankübliche Spesen für Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen, für Transaktionen in Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten und Rechten des Fonds und für deren Verwahrung;
3. Kosten und Gebühren für Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Techniken und Instrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung sowie für OTC Derivate;
4. das Entgelt der Korrespondenten der Verwahrstelle im Ausland sowie deren Bearbeitungsgebühren;
5. das Entgelt für die Zahlstellen, die Vertriebsstellen und die Vertretung im Ausland;
6. die Gebühren zur Anmeldung und zur Registrierung bei allen Registrierungsbehörden und Börsen, die Kosten der Börsennotierung und der Veröffentlichung in Zeitungen;
7. die Kosten der Vorbereitung, des Drucks, der Hinterlegung und Veröffentlichung der Verträge und anderer Dokumente, wie z.B. Kosten für die Erstellung und Verbreitung von ESG-Kennzeichnungen,-Siegel und Prüfberichten;
8. die Kosten der Vorbereitung, der Übersetzung, des Drucks und Vertriebs der periodischen Veröffentlichungen und anderer Dokumente, die durch das Gesetz oder durch Reglements vorgesehen sind;
9. Kosten für die Erstellung und den Vertrieb von Reports für Investoren, die durch das Gesetz oder durch Reglements vorgesehen sind,
10. die Kosten der Vorbereitung und des Drucks von Anteilscheinen;
11. die Kosten für ein Rating von Teilfonds durch anerkannte Rating Firmen;
12. die Kosten für Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilseigentümer handeln;
13. die Honorare der Wirtschaftsprüfer und Rechtsberater;
14. die Verbreitungskosten von Mitteilungen an Anteilseigentümersämtliche sonstigen Kosten im Zusammenhang mit der Umsetzung neuer regulatorischer Anforderungen;
15. Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt bis zu einer Höhe von [...] % p.a. des Durchschnittswertes des Netto(Teil-)Fondsvermögens innerhalb eines Geschäftsjahres, der aus den Werten eines jeden Bewertungstages errechnet wird;

Werbungskosten und Gebühren, die nicht oben erwähnt sind und nicht in direktem Zusammenhang mit dem Anbieten oder Vertrieb der Anteile stehen, sind nicht vom Fonds zu tragen.

Sämtliche wiederkehrenden Kosten und Gebühren werden zuerst den Anlageerträgen, dann den realisierten Kapitalgewinnen, und schließlich dem jeweiligen Teilfondsvermögen angerechnet. Die Kosten für die Auflegung weiterer Teilfonds werden von dem Vermögen dieser Teilfonds über eine Periode von höchstens 5 Jahren gerechnet ab Auflegung abgeschrieben.

Kosten der einzelnen Teilfonds, soweit sie diese gesondert betreffen, werden diesen angerechnet; ansonsten werden die Kosten, welche den gesamten Fonds betreffen, den einzelnen Teilfonds entsprechend ihren Nettovermögen anteilmäßig belastet.

Die Verwaltungsgesellschaft kann sich für die Verwaltung von Sicherheiten für Derivate-Geschäfte der Dienste Dritter bedienen. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, das Fonds- bzw. Teilfondsvermögen (oder eine oder mehrere Anteilklassen) mit einer Vergütung zu belasten. Diese Vergütungen werden von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit von der Verwaltungsgesellschaft dem Fonds- bzw. Teilfondsvermögen zusätzlich belastet.

Die Verwaltungsgesellschaft kann in den Fällen, in denen für die Gesellschaft gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche durchgesetzt werden, eine Vergütung von bis zu 5% der für die Gesellschaft – nach Abzug und Ausgleich der aus diesem Verfahren für die Gesellschaft entstandenen Kosten – vereinnahmten Beträge berechnen.

Datenschutzerklärung

Bestimmte personenbezogene Daten der Anleger (insbesondere Name, Anschrift und Anlagebetrag jedes Anlegers) können vom Fonds und der Verwaltungsgesellschaft erhoben und/oder verarbeitet und genutzt werden.

Der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft sind verpflichtet, die Privatsphäre und Integrität aller personenbezogenen Daten, die in einem vom Anleger zur Verfügung gestellten Dokument enthalten sind sowie aller weiteren personenbezogenen Daten, die im Laufe der Beziehung mit der Gesellschaft erhoben werden, zu wahren. Der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft verarbeiten personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (die "DSGVO").

Die Datenschutzerklärung des Fonds ist unter <https://www.universal-investment.com/de/datenschutz-anleger-ubos> erhältlich. Diese Datenschutzerklärung kann von Zeit zu Zeit geändert werden und ist in ihrer aktuellen Version über den oben genannten Link verfügbar.

Verhinderung von Geldwäsche

Gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in seiner aktuell geltenden Fassung, dem luxemburgischen Gesetz vom 21. Mai 2021 zur (teilweisen) Umsetzung der europäischen Richtlinie 2015/849 vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung von Geldwäsche, der großherzoglichen Verordnung von 1. Februar 2010, der Verordnung 12-02 vom 14. Dezember 2012 in der aktuellen Version und den einschlägigen Rundschreiben und Verordnungen der Luxemburger Finanzaufsichtsbehörde CSSF werden Gewerbetreibenden gemäß Artikel 2 des Gesetzes von 2004 und allen im Finanzsektor tätigen Personen und Unternehmen Verpflichtungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung auferlegt, um die Verwendung von Organismen für gemeinsame Anlagen zu Geldwäschezwecken zu verhindern. Hierzu gehört auch die Verpflichtung zur Identifikation und Legitimation von Investoren- und Investitionsgeldern. Die deportführenden Institute der Anleger sind zur Identifikation und Legitimation verpflichtet.

In Einklang mit diesen Bestimmungen erfolgt die Umsetzung dieser Identifizierungsverfahren und, sofern erforderlich, die Durchführung einer detaillierten Verifizierung durch die Verwaltungsgesellschaft oder die Register- und Transferstelle des Fonds.

Investoren müssen den Zeichnungsdokumenten die gesetzlich erforderlichen Legitimationsdokumente des Investors beifügen. Diese variieren je nach Art oder Gesellschaftsform des Investors. Die deportführenden Institute der Anleger sind zur Identifikation und Legitimation verpflichtet.

Der Fonds und die Register- und Transferstelle behalten sich das Recht vor, entsprechende (zusätzliche) Informationen einzufordern, die für die Verifizierung der Identität eines Antragstellers erforderlich sind. Im Falle einer Verzögerung oder eines Versäumnisses seitens des Antragstellers, die zu Verifizierungszwecken erforderlichen Informationen bereitzustellen, kann die Verwaltungsgesellschaft oder die Register- und Transferstelle den Antrag ablehnen und haftet nicht für etwaige Zinsen, Kosten oder Entschädigungen.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, aus beliebigem Grund einen Antrag vollständig oder teilweise abzulehnen. In diesem Fall werden die im Rahmen eines Antrags gezahlten Gelder oder diesbezügliche Salden unverzüglich dem Antragsteller auf das von ihm angegebene Konto zurücküberwiesen, sofern die Identität des Antragstellers gemäß den Luxemburger Bestimmungen zur Geldwäsche ordnungsgemäß festgestellt werden konnte. In diesem Fall haften der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft nicht für etwaige Zinsen, Kosten oder Entschädigungen.

Die Erfassung von Informationen, die in diesem Zusammenhang mit der Investition in den Fonds übergeben werden, erfolgt ausschließlich zur Einhaltung der Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche. Alle in diesem Zusammenhang einbehaltenen Dokumente werden nach Beendigung der Geschäftsbeziehung fünf Jahre aufbewahrt. Im Rahmen der Tätigkeit von Investitionen und Desinvestitionen durch den Fonds, im Einklang und wie durch geltendes Recht gefordert, wird die Verwaltungsgesellschaft zusammen mit dem Verwaltungsrats des Fonds ausreichende Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Vermögenswerte des Fonds anwenden. Ebenso werden durch den Fonds verstärkte Sorgfaltspflichten gemäß Artikel 3 der CSSF-Verordnung 12.02 umgesetzt, wenn Anteile durch einen Vermittler gezeichnet werden, der auf Rechnung seiner Kunden handelt. Dies erfolgt zum Zwecke der Erfüllung aller KYC-Pflichten und Pflichten zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemäß den anwendbaren Vorschriften des AML-/CTF-Gesetzes, damit die auf die Verwaltungsgesellschaft und auf den Fonds anwendbaren gesetzlichen Vorschriften und Regularien erfüllt werden

Zusätzliche Informationen für die Anleger

Zahlung von Retrozessionen und Rückvergütungen

Die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Vergütung der Vertriebstätigkeit bezahlen. Die Retrozessionen werden immer aus der Verwaltungsgebühr bezahlt und belasten somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich.

Retrozessionen gelten nicht als Rückvergütungen, auch wenn sie ganz oder teilweise an die Anteilinhaber weitergeleitet werden.

Die Verwaltungsgesellschaft wird ihre Beauftragten vertraglich verpflichten, dafür besorgt zu sein, dass die Empfänger von Retrozessionen die gesetzlich vorgeschriebenen Transparenzvorschriften an die Offenlegung und Information über die Höhe der Entschädigung erfüllen.

Anhang - Ergänzende Informationen für Anleger in der Schweiz

(1) Vertreter

Vertreter in der Schweiz ist die RBC Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich, Bleicherweg 7, CH-8027 Zürich.

(2) Zahlstelle

Zahlstelle in der Schweiz ist die RBC Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich, Bleicherweg 7, CH-8027 Zürich.

(3) Bezugsort der maßgeblichen Dokumente

Den Fonds betreffende Publikationen erfolgen in der Schweiz auf der elektronischen Plattform der fundinfo AG (www.fundinfo.com). In diesem Publikationsorgan werden insbesondere wesentliche Mitteilungen an die Anteilinhaber, wie wichtige Änderungen des Verkaufsprospektes oder der Satzung sowie die Liquidation des Fonds veröffentlicht. Der Verkaufsprospekt nebst Satzung, die Wesentlichen Anlegerinformationen für die Anlegerinnen und Anleger (KIID) sowie der Jahres- und Halbjahresbericht können kostenlos beim Vertreter in der Schweiz bezogen werden (Telefon: 0041 (058) 458 48 00).

Die Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise bzw. der Inventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ werden täglich auf der elektronischen Plattform der fundinfo AG (www.fundinfo.com) publiziert.

(4) Zahlungen von Retrozessionen und Rabatten

Die Gesellschaft bzw. der Fonds sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Anteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Vermittlung von Fondsaktien;
- Service durch die jeweilige Orderstelle (Bank, Plattform o.ä.).
- Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigung, die sie für den Vertrieb erhalten könnten.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der Fondsanteile dieser Anleger erhalten, offen.

Der Fonds und deren Beauftragte bezahlen im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus keine Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.

(5) Gebührenteilungsvereinbarung

Es bestehen keine Gebührenteilungsvereinbarungen.

(6) Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen Anteile ist am Sitz des Vertreters Erfüllungsort und Gerichtsstand begründet.

Anhang - Ergänzende Informationen für Anleger in Österreich

Die nachfolgenden Angaben richten sich an potentielle Erwerber in der Republik Österreich, indem sie diesen Verkaufsprospekt bezüglich des Vertriebs in der Republik Österreich präzisieren und ergänzen:

(1) Zahl- Kontakt- und Informationsstelle und steuerlicher Vertreter

Zahl- Kontakt- und Informationsstelle gemäß den Bestimmungen nach EU-Richtlinie 2019/1160 Art. 92 des Fonds in Österreich ist die Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG mit Sitz in Hypo-Passage 1, A-6900 Bregenz. Anteile können über die Zahlstelle erworben und zurückgegeben werden.

(2) Keine österreichische Aufsichtsbehörde

Weder der Fonds noch der Anlageverwalter des Fonds unterliegen der Aufsicht des Bundesministeriums für Finanzen, der Finanzmarktaufsicht oder einer anderen staatlichen Aufsicht durch eine österreichische Behörde.

(3) Rücktrittsrechte nach dem Konsumentenschutzgesetz

Für österreichische Anleger sind die §§ 3 und 3a Konsumentenschutzgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Z 2 Wertpapieraufsichtsgesetz anzuwenden.

(4) Erhältlichkeit von Informationen und Veröffentlichungen

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung und die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds sind auch bei der österreichischen Zahlstelle kostenlos erhältlich. Dort können auch die Ausgabe- und Rücknahmepreise erfragt werden.

(5) Maßgeblichkeit des deutschen Wortlauts

Der deutsche Wortlaut dieses Verkaufsprospektes, der Satzung sowie sonstiger Unterlagen und Veröffentlichungen ist maßgeblich.

(6) Notwendige Dokumente zu diesem Verkaufsprospekt

Diesem Verkaufsprospekt müssen der letzte verfügbare Jahresbericht des Fonds und (falls dieser jüngeren Datums ist) der letzte verfügbare Halbjahresbericht des Fonds beigelegt sein. Der Verkaufsprospekt ist nur in Verbindung mit

diesen Dokumenten gültig.

(7) *Bekanntmachungen*

Mitteilungen an die Aktionäre, auch über Änderungen der Vertragsbedingungen, werden im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ publiziert. Die Verwaltungsgesellschaft kann zusätzlich Veröffentlichungen in anderen von ihr gewählten Zeitungen und Zeitschriften vornehmen.

(8) *Besonderer Hinweis*

Potenziellen und bestehenden Aktionären mit Steuerdomizil Österreich wird dringend empfohlen, sich bezüglich der steuerlichen Folgen einer Investition kompetent beraten zu lassen.

Anhang – Ergänzende Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Einrichtung beim Vertrieb an Privatanleger in der Bundesrepublik Deutschland

Universal-Investment Gesellschaft mbH
Theodor-Heuss-Allee 70
D-60486 Frankfurt am Main

Da sich keine gedruckten Einzelkunden im Umlauf befinden, ist keine gesonderte Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland benannt worden.

Rücknahmeanträge und Umtauschanträge können die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland über ihre jeweilige Hausbank einreichen, die diese über den banküblichen Abwicklungsweg (Clearing) an die Register- und Transferstelle des Fonds im Großherzogtum Luxemburg zur Ausführung weiterleitet. Sämtliche Zahlungen an die deutschen Anleger (Rücknahmeerlöse sowie etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) werden ebenfalls über den banküblichen Verrechnungsweg mit der jeweiligen Hausbank des Anlegers abgewickelt, so dass der deutsche Anleger über diese die jeweiligen Zahlungen erhält.

Gegenwärtiger Verkaufsprospekt nebst Satzung, das Dokument mit wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Register- und Transferstelle sowie der Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland für die Aktionäre kostenlos in deutscher Sprache erhältlich.

Bei den genannten Stellen können auch die vorstehend unter „Veröffentlichungen“ genannten Verträge sowie die Satzung der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden.

Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber werden in der Bundesrepublik Deutschland auf der Internetseite www.universal-investment.com veröffentlicht. In den gesetzlich in Deutschland vorgeschrieben Fällen (entsprechend deutschem Kapitalanlagegesetzbuch („KAGB“)), erfolgt zusätzlich eine Veröffentlichung der Mitteilung an die Anleger per elektronischer Version des Bundesanzeigers („eBAnz“).

Widerrufsrecht gemäß § 305 KAGB

Erfolgt der Kauf von Anteile durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so kann der Käufer seine Erklärung über den Kauf binnen einer Frist von zwei Wochen der ausländischen Verwaltungsgesellschaft gegenüber in Textform widerrufen (Widerrufsrecht); dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Handelt es sich um ein Fernabsatzgeschäft i. S. d. § 312b des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so ist bei einem Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt (§312g Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 BGB), ein Widerruf ausgeschlossen.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf ist gegenüber Universal-Investment-Luxembourg S.A., 15, rue de Flaxweiler, L-6776 Grevenmacher, Großherzogtum Luxemburg in Textform unter Angabe der Person des Erklärenden einschließlich dessen Unterschrift zu erklären, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist.

Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht

wie die vorliegende enthalten ist.

Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass entweder der Käufer die Anteile im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat oder er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die ausländische Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuführen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

Anlegerrechte

Universal-Investment-Luxembourg S.A. hat eine Beschwerdestelle eingerichtet. Beschwerden können sowohl elektronisch als auch schriftlich an Universal-Investment-Luxembourg S.A. gerichtet werden.

Elektronische Beschwerden sind an die Emailadresse: Beschwerdemanagement-ui-lux@universal-investment.com zu richten. Schriftliche Beschwerden sind zu versenden an:

Universal-Investment-Luxembourg S.A.
Beschwerdemanagement
15, rue de Flaxweiler
L-6776 Grevenmacher

Die Beschwerden können in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. Die Bearbeitung von Beschwerden ist für Anleger kostenfrei. Der Versand des Antwortschreibens erfolgt innerhalb eines Monats nach Eingang der Beschwerde.

Sollte das Anliegen innerhalb eines Monats nach Absendung der Beschwerde an die Universal-Investment-Luxembourg S.A. noch nicht geklärt sein bzw. kein Zwischenbescheid versandt worden sein, besteht die Möglichkeit das Verfahren zur außergerichtlichen Beilegung von Beschwerden bei der Luxemburger Finanzaufsichtsbehörde Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) zu nutzen. Rechtsgrundlage hierfür ist die CSSF Verordnung 16-07. Die Kontaktaufnahme ist per Post an:

Commission de Surveillance du Secteur Financier
Department Juridique CC
283, route d’Arlon
L-2991 Luxembourg,

per Fax (+35226251601), oder per Email (reclamation@cssf.lu) möglich.

Ein Antrag auf außergerichtliche Beilegung einer Beschwerde bei der CSSF ist nicht mehr zulässig, wenn zwischen dem Zeitpunkt der Einreichung der Beschwerde bei der CSSF und der ursprünglichen Einreichung bei der Universal-Investment-Luxembourg S.A. mehr als ein Jahr vergangen ist.

Zur Durchsetzung der Anlegerrechte kann zudem der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten beschritten werden. Es steht die Möglichkeit zu einer Individualklage offen.

Besondere Risiken durch steuerliche Nachweispflichten für Deutschland

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Richtigkeit der bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen nachzuweisen. Sollten Fehler für die Vergangenheit erkennbar werden, so wird die Korrektur nicht für die Vergangenheit durchgeführt, sondern im Rahmen der Bekanntmachung für das laufende Geschäftsjahr berücksichtigt.

Anhang - Ergänzende Informationen für Anleger in Belgien

Der Fonds ist bei der Financial Services and Markets Authority gemäss des Gesetzes vom 3. August 2012 über bestimmte Formen der gemeinsamen Verwaltung von Anlageportfolios registriert. Bei der belgischen Zahlstelle RBC INVESTOR SERVICES BELGIUM SA, 37, boulevard du Roi Albert II, B-1030 Bruxelles kann kostenlos ein Exemplar des Prospekts

(in englischer und französischer Sprache), der KIIDs (in englischer, französischer und niederländischer Sprache), der letzte periodische Bericht (in englischer Sprache) bezogen werden.

Anhang - Ergänzende Informationen für Anleger in Frankreich

Der Fonds hat von der Autorité des Marchés Financiers (die "AMF") die Genehmigung erhalten, bestimmte Teilfonds in Frankreich zu vertreiben. RBC INVESTOR SERVICES BANK FRANCE SA, 105, rue Réaumur, F-75002 Paris, nimmt die Dienste der zentralisierenden Korrespondenzstelle in Frankreich wahr. Dieser Verkaufsprospekt ist in einer französischen Sprachfassung erhältlich. Die zusätzlichen Informationen für französische Anleger sollten in Verbindung mit diesem Prospekt gelesen werden. Die die Gesellschaft betreffende Dokumentation kann in den Geschäftsräumen der RBC INVESTOR SERVICES BANK FRANCE SA, während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden, und Kopien der Dokumentation können dort bei Bedarf angefordert werden.

Anhang - Ergänzende Informationen für Anleger im Fürstentum Liechtenstein

Die Zahlstelle im Fürstentum Liechtenstein ist die VP Bank AG, 9490 Vaduz, LIECHTENSTEIN vertreten durch die VP Fund Solutions (Liechtenstein) AG, 9490 Vaduz, LIECHTENSTEIN.

(1) Anlegerbeschwerden

Die VP Fund Solutions nimmt im Auftrag der Zahlstelle Anlegerbeschwerden mit Bezug auf den OGAW entgegen, die an die oben genannte Post- bzw. E-Mail-Adresse der VP Fund Solutions gesendet werden (vpfundsolutions@vpbank.com).

(2) Rückkauf und Rücknahmen von Aktien

Anlegern im Fürstentum Liechtenstein, die Zahlungen des OGAW direkt über die Zahlstelle empfangen und den Rückkauf und die Rücknahme von Aktien des OGAW direkt über die Zahlstelle veranlassen möchten, wird grundsätzlich die Möglichkeit geboten, bei der Zahlstelle ein entsprechendes Konto bzw. Depot zu eröffnen. Diese Konto- bzw. Depoteröffnung steht unter dem Vorbehalt der üblichen (z.B. Compliance-rechtlichen) Prüfungen des potentiellen Bankkunden (Anlegers) und seiner Vermögenswerte. In diesem Sinne entscheidet die Zahlstelle frei über die Aufnahme einer solchen Kundenbeziehung.

(3) Publikationsorgan

Die vorgeschriebenen Dokumente des OGAW, sämtliche Mitteilungen an die Anleger werden auf der Webseite von Universal-Investment-Luxembourg S.A. (www.universal-investment.com) veröffentlicht.

Anlagen zum Verkaufsprospekt

FISCH UMBRELLA FUND - FISCH CONVERTIBLE GLOBAL DEFENSIVE FUND

Annahmeschluss für Zeichnungen / Rücknahmen	13.00 CET
Für Anträge, die bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platziert werden, können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Transferstelle frühere Schlusszeiten gelten. Diese können bei der jeweiligen Vertriebsstelle in Erfahrung gebracht werden.	
Währung des Teilfonds	EUR
Derzeit angebotene Anteilklassen und entsprechende Benchmarks	siehe Anhang II zu den Anlagen des Verkaufsprospekts
Startdatum des Teilfonds	1. Juni 1995

Anlagepolitik

A . Grundsätze

Der Teilfonds FISCH Convertible Global Defensive Fund (der „Teilfonds“) investiert sein Vermögen weltweit. Er befolgt eine dynamische Anlagepolitik, die auf fundamentalen finanzanalytischen Kriterien beruht. Qualitätsdenken und längerfristige Überlegungen haben gegenüber einer kurzfristigen, risikobehafteten Ertragsoptimierung Vorrang. Das Anlageziel des Teilfonds ist durch die Namensgebung des Teilfonds bestimmt.

B . Anlageobjekte

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Anlagebeschränkungen kann der Teilfonds folgende Anlagen tätigen:

- a) Mindestens 2/3 des Vermögens des Teilfonds werden weltweit in Wandelanleihen, Optionsanleihen und wandelbaren Vorzugsaktien sowie anderen wandelbaren Wertpapieren angelegt, die an einem anerkannten und dem Publikum offenstehenden, regelmäßig stattfindenden geregelten Markt gehandelt werden
- b) Höchstens 1/3 des Vermögens des Teilfonds kann weltweit in Renten sowie ähnlichen fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren angelegt werden, die an einem anerkannten und dem Publikum offenstehenden, regelmäßig stattfindenden geregelten Markt gehandelt werden.
- c) Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Vermögens in Wertpapiere im High Yield Bereich (hochverzinsliche Anleihen) investieren.
- d) Die Wertpapiere verfügen bei Investition mindestens über ein B- Rating.
- e) Höchstens 10% des Vermögens des Teilfonds dürfen in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren (außer wandelbaren Vorzugsaktien) angelegt werden.
- f) Der Teilfonds kann unter Berücksichtigung der Anlagebeschränkungen derivative Finanzinstrumente zur effizienten Portfolioverwaltung sowie zu Absicherungs- und Investitionszwecken einsetzen. Derivative Finanzinstrumente werden u.a. zur Steuerung verschiedener Risiken wie etwa Währungsrisiko, Marktrisiko, Zinsrisiko (Duration) und Kreditrisiko eingesetzt.

- g) Die flüssigen Mittel des Teilfonds können in allen konvertierbaren Währungen, in denen Anlagen des Fonds getätigt werden, gehalten werden, so dass die Anlageergebnisse des Teilfonds auch von Verschiebungen der Wechselkurse beeinflusst werden. Des Weiteren darf der Teilfonds bei Banken Sicht- und Festgelder unterhalten. Diese dürfen aber nur akzessorischen Charakter haben.

Der Teilfonds wird Wertpapierfinanzierungsgeschäfte entsprechend der Verordnung (EU) 2015/2365 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abschließen. Dabei darf der Teilfonds ausschließlich Wertpapierleihgeschäfte tätigen. Im Regelfall werden 30% des Teilfondsvermögens Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall über- oder unterschritten werden kann.

C. Zielsetzungen

Das Anlageziel des aktiv verwalteten Teilfonds ist die Wertsteigerung der Anlagen in aktienbezogenen Wertpapieren, verbunden mit einer höchstmöglichen Sicherheit des Kapitals zugunsten des Investors. Wie unter dem Titel Anlageobjekte beschrieben investiert der Teilfonds hauptsächlich in Wandelanleihen, wandelbaren Notes, Obligationen mit Optionsscheinen und wandelbaren Vorzugsaktien.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist für Anleger konzipiert, die bereits gewisse Erfahrungen mit Finanzmärkten gewonnen haben. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen deutlichen Kapitalverlust hinzunehmen. Dieser Fonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Geld innerhalb eines Zeitraums von weniger als 5 Jahren aus dem Fonds wieder zurückziehen möchten.

Risikomanagementverfahren

Die Bewertung des Risikos der Derivatinvestitionen erfolgt nach dem Commitment-Ansatz gemäß den aufsichtsrechtlichen Vorschriften.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat am 31. Dezember 2006 mit der FISCH ASSET MANAGEMENT AG, ZÜRICH (nachfolgend "Anlageverwalter") einen Anlageverwaltungsvertrag abgeschlossen und sie mit der Funktion des Anlageverwalters für den Teilfonds betraut. Dieser Vertrag wurde zum 1. Januar 2018 durch einen Anlageverwaltungsvertrag zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter ersetzt.

Fisch Asset Management AG mit Sitz in CH-8034 Zürich, Bellerive 241, wurde am 11. Juli 1994 gegründet. Das Aktienkapital beträgt CHF 502.837,50.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Vermögensverwaltung. Aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds hat der Anlageverwalter für die Ausübung seiner Funktion Anspruch auf ein Entgelt. Die Höhe, die Zahlungsweise und die Berechnung sind hiernach unter „Kosten“ wiedergegeben.

Netto-Inventarwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis

- (1) Der Netto-Inventarwert sowie der Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis je Anteil wird in der Teilfondswährung Euro (EUR) angegeben. Der Teilfonds wird täglich bewertet. Bewertungstage sind ganze Bankarbeitstage in Luxemburg mit Ausnahme des Karfreitags, des 24. und 31. Dezember (hiernach "Bewertungstag" genannt). Sollte auf einen Bewertungstag ein Feiertag in Luxemburg fallen bzw. handelt es sich um einen Tag an dem keine Bewertung erfolgt, (Karfreitag, 24. und 31. Dezember) gilt der nachfolgende Bankarbeitstag als Bewertungstag.

Übersteigen die Nettovermögenszuflüsse oder -abflüsse des Teilfonds an einem Bewertungstag den vom Fonds von Zeit zu Zeit festgelegten Schwellenwert, so wird der ungerundete Netto-Inventarwert pro Anteil bei Nettovermögenszuflüssen nach oben und bei Nettovermögensabflüssen nach unten um den sogenannten Swing-Faktor angepasst. Der Swing-Faktor darf 2% des ungerundeten Netto-Inventarwertes pro Anteil nicht überschreiten. Dieses als Single Swing Pricing bezeichnete Bewertungsverfahren dient der Gleichbehandlung der Aktionär, indem die geschätzten Kosten (Steuern, Geld-Brief-Spannen, Handelskosten etc.) die bei Nettovermögenszuflüssen oder -abflüssen anfallen, von den verursachenden Anlegern getragen werden.

- (2) Der Ausgabepreis ist der bei Zahlung gültige Netto-Inventarwert je Anteil gemäß Artikel 12 der Satzung sowie einer Ausgabekommission von max. 3% zugunsten der mit dem Vertrieb der Aktien befassten Institute.
- Ferner erhöht sich der Ausgabepreis in bestimmten Ländern um dort anfallende Ausgabesteuern, Stempelgebühren und andere Belastungen. Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb der 2 auf den anzuwendenden Bewertungstag folgenden Bankarbeitstage zu erfolgen.
- (3) Die Mindestzeichnung und Ausgabekommission sind auch im Falle der Einlieferung von Wertschriften oder anderen Vermögenswerten anwendbar.
- (4) Rücknahmepreis für sämtliche Anteilklassen ist der Netto-Inventarwert je Anteil gemäß Artikel 12 der Satzung. Der Rücknahmepreis wird innerhalb der 3 auf den anzuwendenden Bewertungstag folgenden Bankarbeitstage ausbezahlt.

Kosten und Anteilklassen

Angaben zu den Gebühren, die die Verwaltungsgesellschaft für verschiedene Dienstleistungen aus den jeweiligen Anteilklassen des Teilfonds entnimmt, sind in Anhang I zu den Anlagen zum Verkaufsprospekt aufgeführt.

Eine Liste der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Prospektversion (Datum siehe Deckblatt) aufgelegten Anteilklassen befindet sich in Anhang II zu den Anlagen des Verkaufsprospekts. Der Verwaltungsrat des Fonds ist ermächtigt jederzeit neue Anteilklassen aufzulegen und bestehende Anteilklassen zu schließen. Die Liste der aktuell aufgelegten Anteilklassen weicht u.U. von der Liste im Anhang II ab und ist auf www.universal-investment.com abrufbar und bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich.

FISCH UMBRELLA FUND - FISCH BOND GLOBAL CHF FUND

Annahmeschluss für Zeichnungen / Rücknahmen	13.00 CET
Für Anträge, die bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platziert werden, können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Transferstelle frühere Schlusszeiten gelten. Diese können bei der jeweiligen Vertriebsstelle in Erfahrung gebracht werden.	
Währung des Teilfonds	CHF
Derzeit angebotene Anteilklassen und entsprechende Benchmarks des Verkaufsprospekts	siehe Anhang II zu den Anlagen
Startdatum des Teilfonds	1. November 1999

Anlagepolitik

A . Grundsätze

Der Teilfonds FISCH Bond Global CHF Fund (der „Teilfonds“) investiert sein Vermögen vorwiegend in Obligationen von privaten und staatlichen Emittenten. Der Teilfonds befolgt eine dynamische Anlagepolitik, die auf fundamentalen finanzanalytischen Kriterien beruht. Qualitätsdenken und längerfristige Überlegungen haben gegenüber einer kurzfristigen, risikobehafteten Ertragsoptimierung Vorrang.

B . Anlageobjekte

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Anlagebeschränkungen kann der Teilfonds folgende Anlagen tätigen:

- a) Mindestens 2/3 des Vermögens des Teilfonds werden in Renten sowie ähnlichen fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren angelegt, die an einem anerkannten und dem Publikum offenstehenden, regelmäßig stattfindenden geregelten Markt gehandelt werden.
- b) Höchstens 30% des Vermögens des Teilfonds werden in Wandelanleihen, Optionsanleihen und wandelbaren Vorzugsaktien sowie anderen wandelbaren Wertpapieren angelegt, die an einem anerkannten und dem Publikum offenstehenden, regelmäßig stattfindenden geregelten Markt gehandelt werden.
- c) Mindestens 50% des Vermögens des Teilfonds werden in Anlagen gehalten, die auf Schweizer Franken lauten.
- d) Höchstens 10% des Vermögens des Teilfonds dürfen in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren (außer wandelbaren Vorzugsaktien) angelegt werden.
- e) Der Teilfonds kann unter Berücksichtigung der Anlagebeschränkungen derivative Finanzinstrumente zur effizienten Portfolioverwaltung sowie zu Absicherungs- und Investitionszwecken einsetzen. Derivative Finanzinstrumente werden u.a. zur Steuerung verschiedener Risiken wie etwa Währungsrisiko, Marktrisiko, Zinsrisiko (Duration) und Kreditrisiko eingesetzt.
- f) Die flüssigen Mittel des Teilfonds können in allen konvertierbaren Währungen, in denen Anlagen des Fonds getätigt werden, gehalten werden, so dass die Anlageergebnisse des Teilfonds auch von Verschiebungen der Wechselkurse beeinflusst werden. Des Weiteren darf der Teilfonds bei Banken Sicht- und Festgelder unterhalten. Diese dürfen aber nur akzessorischen Charakter haben.

Der Teilfonds wird Wertpapierfinanzierungsgeschäfte entsprechend der Verordnung (EU) 2015/2365 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abschließen. Dabei darf der Teilfonds ausschließlich Wertpapierleihgeschäfte tätigen. Im Regelfall werden 30% des Teilfondsvermögens Gegenstand von

Wertpapierleihgeschäften sein. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall über- oder unterschritten werden kann.

C . Zielsetzungen

Das Anlageziel des aktiv verwalteten Teilfonds ist die Wertsteigerung der Anlagen in Obligationen, verbunden mit einer höchstmöglichen Sicherheit des Kapitals zugunsten des Investors. Wie unter dem Titel Anlageobjekte beschrieben, investiert der Teilfonds vorwiegend in Obligationen von privaten und staatlichen Emittenten.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist für Anleger konzipiert, die bereits gewisse Erfahrungen mit Finanzmärkten gewonnen haben. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen deutlichen Kapitalverlust hinzunehmen. Dieser Fonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Geld innerhalb eines Zeitraums von weniger als 5 Jahren aus dem Fonds wieder zurückziehen möchten.

Risikomanagementverfahren

Die Bewertung des Risikos der Derivatinvestitionen erfolgt nach dem Commitment-Ansatz gemäß den aufsichtsrechtlichen Vorschriften.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat am 31. Dezember 2006 mit der FISCH ASSET MANAGEMENT AG, ZÜRICH (nachfolgend "Anlageverwalter") einen Anlageverwaltungsvertrag abgeschlossen und sie mit der Funktion des Anlageverwalters für den Teilfonds betraut. Dieser Vertrag wurde zum 1. Januar 2018 durch einen Anlageverwaltungsvertrag zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter ersetzt.

Fisch Asset Management AG mit Sitz in CH-8034 Zürich, Bellerive 241, wurde am 11. Juli 1994 gegründet. Das Aktienkapital beträgt CHF 502.837,50.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Vermögensverwaltung. Aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds hat der Anlageverwalter für die Ausübung seiner Funktion Anspruch auf ein Entgelt. Die Höhe, die Zahlungsweise und die Berechnung sind hiernach unter "Kosten" wiedergegeben.

Netto-Inventarwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis

- (1) Der Netto-Inventarwert sowie der Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis je Anteil wird in der Teilfondswährung Schweizer Franken angegeben. Der Teilfonds wird täglich bewertet. Bewertungstage sind ganze Bankarbeitstage in Luxemburg mit Ausnahme des Karfreitags, des 24. und 31. Dezember (hiernach "Bewertungstag" genannt). Sollte auf einen Bewertungstag ein Feiertag in Luxemburg fallen bzw. handelt es sich um einen Tag an dem keine Bewertung erfolgt (Karfreitag, 24. und 31. Dezember), gilt der nachfolgende Bankarbeitstag als Bewertungstag.

Übersteigen die Nettovermögenszuflüsse oder -abflüsse des Teilfonds an einem Bewertungstag den vom Fonds von Zeit zu Zeit festgelegten Schwellenwert, so wird der ungerundete Netto-Inventarwert pro Anteil bei Nettovermögenszuflüssen nach oben und bei Nettovermögensabflüssen nach unten um den sogenannten Swing-Faktor angepasst. Der Swing-Faktor darf 2% des ungerundeten Netto-Inventarwertes pro Anteil nicht überschreiten. Dieses als Single Swing Pricing bezeichnete Bewertungsverfahren dient der Gleichbehandlung der Aktionär, indem die geschätzten Kosten (Steuern, Geld-Brief-Spannen, Handelskosten etc.) die bei Nettovermögenszuflüssen oder -abflüssen anfallen, von den verursachenden Anlegern getragen werden.

- (2) Der Ausgabepreis ist der bei Zahlung gültige Netto-Inventarwert je Anteil gemäß Artikel 12 der Satzung sowie einer Ausgabekommission von max. 3% zugunsten der mit dem Vertrieb der Aktien befassten Institute.

Ferner erhöht sich der Ausgabepreis in bestimmten Ländern um dort anfallende Ausgabesteuern, Stempelgebühren und andere Belastungen. Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb der 2 auf den anzuwendenden Bewertungstag folgenden Bankarbeitstage zu erfolgen.

- (3) Der Rücknahmepreis für beide Anteilklassen ist der Netto-Inventarwert je Anteil gemäß Artikel 12 der Satzung.

Der Rücknahmepreis wird innerhalb der 3 auf den anzuwendenden Bewertungstag folgenden Bankarbeitstage ausbezahlt.

- (4) Die Mindestzeichnung und Ausgabekommission sind auch im Falle der Einlieferung von Wertschriften oder anderen Vermögenswerten anwendbar.

Kosten und Anteilklassen

Angaben zu den Gebühren, die die Verwaltungsgesellschaft für verschiedene Dienstleistungen aus den jeweiligen Anteilklassen des Teilfonds entnimmt, sind in Anhang I zu den Anlagen zum Verkaufsprospekt aufgeführt.

Eine Liste der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Prospektversion (Datum siehe Deckblatt) aufgelegten Anteilklassen befindet sich in Anhang II zu den Anlagen des Verkaufsprospekts. Der Verwaltungsrat des Fonds ist ermächtigt jederzeit neue Anteilklassen aufzulegen und bestehende Anteilklassen zu schließen. Die Liste der aktuell aufgelegten Anteilklassen weicht u.U. von der Liste im Anhang II ab und ist auf www.universal-investment.com abrufbar und bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich.

FISCH UMBRELLA FUND - FISCH CONVERTIBLE GLOBAL OPPORTUNISTIC FUND

Annahmeschluss für Zeichnungen / Rücknahmen	13.00 CET
Für Anträge, die bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platziert werden, können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Transferstelle frühere Schlusszeiten gelten. Diese können bei der jeweiligen Vertriebsstelle in Erfahrung gebracht werden.	
Währung des Teilfonds	CHF
Derzeit angebotene Anteilklassen und entsprechende Benchmarks	siehe Anhang II zu den Anlagen des Verkaufsprospekts
Startdatum des Teilfonds	1. November 1999

Anlagepolitik

A . Grundsätze

Der Teilfonds FISCH Convertible Global Opportunistic Fund investiert sein Vermögen weltweit. Er befolgt eine dynamische Anlagepolitik, die auf fundamentalen finanzanalytischen Kriterien beruht. Qualitätsdenken und längerfristige Überlegungen haben gegenüber einer kurzfristigen, risikobehafteten Ertragsoptimierung Vorrang.

B . Anlageobjekte

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Anlagebeschränkungen kann der Teilfonds folgende Anlagen tätigen:

- a) Mindestens 2/3 des Vermögens des Teilfonds werden weltweit in Wandelanleihen, Optionsanleihen und wandelbaren Vorzugsaktien sowie anderen wandelbaren Wertpapieren angelegt, die an einem anerkannten und dem Publikum offenstehenden, regelmäßig stattfindenden geregelten Markt gehandelt werden.
- b) Höchstens 1/3 des Vermögens des Teilfonds kann weltweit in Renten sowie ähnlichen fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren angelegt werden, die an einem anerkannten und dem Publikum offenstehenden, regelmäßig stattfindenden geregelten Markt gehandelt werden.
- c) Die Wertpapiere verfügen bei Investition mindestens über ein B- Rating.
- d) Höchstens 10% des Vermögens des Teilfonds dürfen in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren (außer wandelbaren Vorzugsaktien) angelegt werden.
- e) Der Teilfonds kann unter Berücksichtigung der Anlagebeschränkungen derivative Finanzinstrumente zur effizienten Portfolioverwaltung sowie zu Absicherungs- und Investitionszwecken einsetzen. Derivative Finanzinstrumente werden u.a. zur Steuerung verschiedener Risiken wie etwa Währungsrisiko, Marktrisiko, Zinsrisiko (Duration) und Kreditrisiko eingesetzt.
- f) Die flüssigen Mittel des Teilfonds können in allen konvertierbaren Währungen, in denen Anlagen des Fonds getätigt werden, gehalten werden, so dass die Anlageergebnisse des Teilfonds auch von Verschiebungen der Wechselkurse beeinflusst werden. Des Weiteren darf der Teilfonds bei Banken Sicht- und Festgelder unterhalten. Diese dürfen aber nur akzessorischen Charakter haben.

Der Teilfonds wird Wertpapierfinanzierungsgeschäfte entsprechend der Verordnung (EU) 2015/2365 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abschließen. Dabei darf der Teilfonds ausschließlich Wertpapierleihgeschäfte tätigen. Im Regelfall werden 30% des Teilfondsvermögens Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall über- oder unterschritten werden kann.

C . Zielsetzungen

Das Anlageziel des aktiv verwalteten Teilfonds ist die Wertsteigerung der Anlagen in aktienbezogenen Wertpapieren, verbunden mit einer höchstmöglichen Sicherheit des Kapitals zugunsten des Investors. Wie unter dem Titel Anlageobjekte beschrieben investiert der Teilfonds hauptsächlich in Wandelanleihen, wandelbaren Notes, Obligationen mit Optionsscheinen und wandelbaren Vorzugsaktien.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist für Anleger konzipiert, die bereits gewisse Erfahrungen mit Finanzmärkten gewonnen haben. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen deutlichen Kapitalverlust hinzunehmen. Dieser Fonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Geld innerhalb eines Zeitraums von weniger als 5 Jahren aus dem Fonds wieder zurückziehen möchten.

Risikomanagementverfahren

Die Bewertung des Risikos der Derivatinvestitionen erfolgt nach dem Commitment-Ansatz gemäß den aufsichtsrechtlichen Vorschriften.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat am 31. Dezember 2006 mit der FISCH ASSET MANAGEMENT AG, ZÜRICH (nachfolgend "Anlageverwalter") einen Anlageverwaltungsvertrag abgeschlossen und sie mit der Funktion des Anlageverwalters für den Teilfonds betraut. Dieser Vertrag wurde zum 1. Januar 2018 durch einen Anlageverwaltungsvertrag zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter ersetzt.

Fisch Asset Management AG mit Sitz in CH-8034 Zürich, Bellerive 241, wurde am 11. Juli 1994 gegründet. Das Aktienkapital beträgt CHF 502.837,50.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Vermögensverwaltung. Aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds hat der Anlageverwalter für die Ausübung seiner Funktion Anspruch auf ein Entgelt. Die Höhe, die Zahlungsweise und die Berechnung sind hiernach unter „Kosten“ wiedergegeben.

Netto-Inventarwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis

- (1) Der Netto-Inventarwert sowie der Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis je Anteil wird in der Teilfondswährung Schweizer Franken angegeben. Der Teilfonds wird täglich bewertet. Bewertungstage sind ganze Bankarbeitstage in Luxemburg mit Ausnahme des Karfreitags, des 24. und 31. Dezember (hiernach "Bewertungstag" genannt). Sollte auf einen Bewertungstag ein Feiertag in Luxemburg fallen bzw. handelt es sich um einen Tag an dem keine Bewertung erfolgt (Karfreitag, 24. und 31. Dezember), gilt der nachfolgende Bankarbeitstag als Bewertungstag.

Übersteigen die Nettovermögenszuflüsse oder -abflüsse des Teilfonds an einem Bewertungstag den vom Fonds von Zeit zu Zeit festgelegten Schwellenwert, so wird der ungerundete Netto-Inventarwert pro Anteil bei Nettovermögenszuflüssen nach oben und bei Nettovermögensabflüssen nach unten um den sogenannten Swing-Faktor angepasst. Der Swing-Faktor darf 2% des ungerundeten Netto-Inventarwertes pro Anteil nicht überschreiten. Dieses als Single Swing Pricing bezeichnete Bewertungsverfahren dient der Gleichbehandlung der Anteiligentümer, indem die geschätzten Kosten (Steuern, Geld-Brief-Spannen, Handelskosten etc.) die bei Nettovermögenszuflüssen oder -abflüssen anfallen, von den verursachenden Anlegern getragen werden.

- (2) Der Ausgabepreis ist der bei Zahlung gültige Inventarwert je Anteil gemäß Artikel 12 der Satzung des Teilfonds sowie einer Ausgabekommission von max. 3% zugunsten der mit dem Vertrieb der Anteile befassten Institute.

Ferner erhöht sich der Ausgabepreis in bestimmten Ländern um dort anfallende Ausgabesteuern, Stempelgebühren und andere Belastungen. Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb der 2 auf den anzuwendenden Bewertungstag folgenden Bankarbeitstage zu erfolgen.

- (3) Der Rücknahmepreis für sämtliche Anteilklassen ist der Netto-Inventarwert je Anteil gemäß Artikel 12 der Satzung. Der Rücknahmepreis wird innerhalb der 3 auf den anzuwendenden Bewertungstag folgenden Bankarbeitstage ausbezahlt.
- (4) Die Mindestzeichnung und Ausgabekommission sind auch im Falle der Einlieferung von Wertschriften oder anderen Vermögenswerten anwendbar.

Kosten und Anteilklassen

Angaben zu den Gebühren, die die Verwaltungsgesellschaft für verschiedene Dienstleistungen aus den jeweiligen Anteilklassen des Teilfonds entnimmt, sind in Anhang I zu den Anlagen zum Verkaufsprospekt aufgeführt.

Eine Liste der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Prospektversion (Datum siehe Deckblatt) aufgelegten Anteilklassen befindet sich in Anhang II zu den Anlagen des Verkaufsprospekts. Der Verwaltungsrat des Fonds ist ermächtigt jederzeit neue Anteilklassen aufzulegen und bestehende Anteilklassen zu schließen. Die Liste der aktuell aufgelegten Anteilklassen weicht u.U. von der Liste im Anhang II ab und ist auf www.universal-investment.com abrufbar und bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich.

FISCH UMBRELLA FUND -

FISCH CONVERTIBLE GLOBAL DYNAMIC FUND

Annahmeschluss für Zeichnungen / Rücknahmen	13.00 CET
Für Anträge, die bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platziert werden, können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Transferstelle frühere Schlusszeiten gelten. Diese können bei der jeweiligen Vertriebsstelle in Erfahrung gebracht werden.	
Währung des Teilfonds	USD
Derzeit angebotene Anteilklassen und entsprechende Benchmarks	siehe Anhang II zu den Anlagen des Verkaufsprospekts
Startdatum des Teilfonds	31. Mai 2018

Anlagepolitik

A . Grundsätze

Der Teilfonds FISCH Convertible Global Dynamic Fund investiert sein Vermögen weltweit. Der Investitionsbereich reicht von High Yield Titeln (hochverzinslichen Wandelanleihen) mit niedriger Qualität bis hin zu sehr aktiensensitiven Wandelanleihen. Er befolgt eine dynamische Anlagepolitik, die auf fundamentalen finanzanalytischen Kriterien beruht. Qualitätsdenken und längerfristige Überlegungen haben gegenüber einer kurzfristigen, risikobehafteten Ertragsoptimierung Vorrang.

B . Anlageobjekte

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Anlagebeschränkungen kann der Teilfonds folgende Anlagen tätigen:

- a) Mindestens 2/3 des Vermögens des Teilfonds werden weltweit in Wandelanleihen, Optionsanleihen und wandelbaren Vorzugsaktien sowie anderen wandelbaren Wertpapieren angelegt, die an einem anerkannten und dem Publikum offenstehenden, regelmäßig stattfindenden geregelten Markt gehandelt werden.
- b) Höchstens 1/3 des Vermögens des Teilfonds kann weltweit in Renten sowie ähnlichen fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren angelegt werden, die an einem anerkannten und dem Publikum offenstehenden, regelmäßig stattfindenden geregelten Markt gehandelt werden.
- c) Höchstens 10% des Vermögens können in Wertpapiere aus dem Bereich «Distressed Securities» investiert werden. Wertpapiere gelten als Distressed Securities, wenn die Zinszahlungen eingestellt worden sind und der Marktpreis des Schuldtitels unter 40% des Rückzahlungspreises liegt.
- d) Höchstens 10% des Vermögens des Teilfonds dürfen in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren (außer wandelbaren Vorzugsaktien) angelegt werden.
- e) Der Teilfonds kann unter Berücksichtigung der Anlagebeschränkungen derivative Finanzinstrumente zur effizienten Portfolioverwaltung sowie zu Absicherungs- und Investitionszwecken einsetzen. Derivative Finanzinstrumente werden u.a. zur Steuerung verschiedener Risiken wie etwa Währungsrisiko, Marktrisiko, Zinsrisiko (Duration) und Kreditrisiko eingesetzt.
- f) Die flüssigen Mittel des Teilfonds können in allen konvertierbaren Währungen, in denen Anlagen des Fonds getätigt werden, gehalten werden, so dass die Anlageergebnisse des Teilfonds auch von Verschiebungen der Wechselkurse beeinflusst werden. Des Weiteren darf der Teilfonds bei Banken Sicht- und Festgelder unterhalten. Diese dürfen aber nur akzessorischen Charakter haben.

Der Teilfonds wird Wertpapierfinanzierungsgeschäfte entsprechend der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abschließen. Dabei darf der Teilfonds ausschließlich Wertpapierleihgeschäfte tätigen. Im Regelfall werden bis zu 30% des Teilfondsvermögens Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall über- oder unterschritten werden kann.

C . Zielsetzungen

Das Anlageziel des aktiv verwalteten Teilfonds ist die Wertsteigerung der Anlagen in aktienbezogenen Wertpapieren, verbunden mit einer höchstmöglichen Sicherheit des Kapitals zugunsten des Investors. Wie unter dem Titel Anlageobjekte beschrieben investiert der Teilfonds hauptsächlich in Wandelanleihen, wandelbaren Notes, Obligationen mit Optionsscheinen und wandelbaren Vorzugsaktien.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist für Anleger konzipiert, die bereits gewisse Erfahrungen mit Finanzmärkten gewonnen haben. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen deutlichen Kapitalverlust hinzunehmen. Dieser Fonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Geld innerhalb eines Zeitraums von weniger als 5 Jahren aus dem Fonds wieder zurückziehen möchten.

Risikomanagementverfahren

Die Bewertung des Risikos der Derivatinvestitionen erfolgt nach dem Commitment-Ansatz gemäß den aufsichtsrechtlichen Vorschriften.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat am 31. Dezember 2006 mit der FISCH ASSET MANAGEMENT AG, ZÜRICH (nachfolgend "Anlageverwalter") einen Anlageverwaltungsvertrag abgeschlossen und sie mit der Funktion des Anlageverwalters für den Teilfonds betraut. Dieser Vertrag wurde zum 1. Januar 2018 durch einen Anlageverwaltungsvertrag zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter ersetzt.

Fisch Asset Management AG mit Sitz in CH-8034 Zürich, Bellerive 241, wurde am 11. Juli 1994 gegründet. Das Aktienkapital beträgt CHF 502.837,50.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Vermögensverwaltung. Aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds hat der Anlageverwalter für die Ausübung seiner Funktion Anspruch auf ein Entgelt. Die Höhe, die Zahlungsweise und die Berechnung sind hiernach unter „Kosten“ wiedergegeben.

Netto-Inventarwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis

- (1) Der Netto-Inventarwert sowie der Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis je Anteil wird in der Teilfondswährung USD angegeben. Der Teilfonds wird täglich bewertet. Bewertungstage sind ganze Bankarbeitstage in Luxemburg und den USA mit Ausnahme des Karfreitags, des 24. und 31. Dezember (hiernach "Bewertungstag" genannt). Sollte auf einen Bewertungstag ein Feiertag in Luxemburg oder den USA fallen bzw. handelt es sich um einen Tag an dem keine Bewertung erfolgt (Karfreitag, 24. und 31. Dezember), gilt der nachfolgende Bankarbeitstag als Bewertungstag.

Übersteigen die Nettovermögenszuflüsse oder -abflüsse des Teilfonds an einem Bewertungstag den vom Fonds von Zeit zu Zeit festgelegten Schwellenwert, so wird der ungerundete Netto-Inventarwert pro Anteil bei Nettovermögenszuflüssen nach oben und bei Nettovermögensabflüssen nach unten um den sogenannten Swing-Faktor angepasst. Der Swing-Faktor darf 2% des ungerundeten Netto-Inventarwertes pro Anteil nicht überschreiten. Dieses als Single Swing Pricing bezeichnete Bewertungsverfahren dient der Gleichbehandlung der Anteilseigentümer, indem die geschätzten Kosten (Steuern, Geld-Brief-Spannen, Handelskosten etc.) die bei Nettovermögenszuflüssen oder -abflüssen anfallen, von den verursachenden Anlegern getragen werden.

- (2) Der Ausgabepreis ist der bei Zahlung gültige Inventarwert je Anteil gemäß Artikel 12 der Satzung des Teilfonds sowie einer Ausgabekommission von max. 3% zugunsten der mit dem Vertrieb der Anteile befassten Institute.

Ferner erhöht sich der Ausgabepreis in bestimmten Ländern um dort anfallende Ausgabesteuern, Stempelgebühren und andere Belastungen. Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb der 2 auf den anzuwendenden Bewertungstag folgenden Bankarbeitstage zu erfolgen.

- (3) Der Rücknahmepreis für sämtliche Anteilklassen ist der Netto-Inventarwert je Anteil gemäß Artikel 12 der Satzung. Der Rücknahmepreis wird innerhalb der 3 auf den anzuwendenden Bewertungstag folgenden Bankarbeitstage ausbezahlt.
- (4) Die Mindestzeichnung und Ausgabekommission sind auch im Falle der Einlieferung von Wertschriften oder anderen Vermögenswerten anwendbar.

Kosten und Anteilklassen

Angaben zu den Gebühren, die die Verwaltungsgesellschaft für verschiedene Dienstleistungen aus den jeweiligen Anteilklassen des Teilfonds entnimmt, sind in Anhang I zu den Anlagen zum Verkaufsprospekt aufgeführt.

Eine Liste der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Prospektversion (Datum siehe Deckblatt) aufgelegten Anteilklassen befindet sich in Anhang II zu den Anlagen des Verkaufsprospekts. Der Verwaltungsrat des Fonds ist ermächtigt jederzeit neue Anteilklassen aufzulegen und bestehende Anteilklassen zu schließen. Die Liste der aktuell aufgelegten Anteilklassen weicht u.U. von der Liste im Anhang II ab und ist auf www.universal-investment.com abrufbar und bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich.

FISCH UMBRELLA FUND -

FISCH CONVERTIBLE GLOBAL SUSTAINABLE FUND

Annahmeschluss für Zeichnungen / Rücknahmen	13.00 CET
Für Anträge, die bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platziert werden, können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Transferstelle frühere Schlusszeiten gelten. Diese können bei der jeweiligen Vertriebsstelle in Erfahrung gebracht werden.	
Währung des Teilfonds	EUR
Derzeit angebotene Anteilklassen und entsprechende Benchmarks	siehe Anhang II zu den Anlagen des Verkaufsprospekts
Startdatum des Teilfonds	15. Mai 2009

Anlagepolitik

A . Grundsätze

Der Teilfonds FISCH Convertible Global Sustainable Fund (der „Teilfonds“) investiert sein Vermögen weltweit. Er befolgt eine dynamische Anlagepolitik, die auf fundamentalen finanzanalytischen Kriterien beruht und sich den Grundsätzen der Nachhaltigkeit verpflichtet. Qualitätsdenken und längerfristige Überlegungen haben gegenüber einer kurzfristigen, risikobehafteten Ertragsoptimierung Vorrang. Das Anlageziel des Teilfonds ist durch die Namensgebung des Teilfonds bestimmt.

B . Anlageobjekte

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Anlagebeschränkungen kann der Teilfonds folgende Anlagen tätigen:

- a) Mindestens 2/3 des Vermögens des Teilfonds werden weltweit in Wandelanleihen, Optionsanleihen und wandelbaren Vorzugsaktien sowie anderen wandelbaren Wertpapieren angelegt, die an einem anerkannten und dem Publikum offenstehenden, regelmäßig stattfindenden geregelten Markt gehandelt werden.
- b) Höchstens 1/3 des Vermögens des Teilfonds kann weltweit in Renten sowie ähnlichen fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren angelegt werden, die an einem anerkannten und dem Publikum offenstehenden, regelmäßig stattfindenden geregelten Markt gehandelt werden.
- c) Die Wertpapiere verfügen bei Investition mindestens über ein B- Rating.
- d) Mindestens 80% des Vermögens wird unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien angelegt.
- e) Höchstens 10% des Vermögens des Teilfonds dürfen in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren (außer wandelbaren Vorzugsaktien) angelegt werden.
- f) Der Teilfonds kann unter Berücksichtigung der Anlagebeschränkungen derivative Finanzinstrumente zur effizienten Portfolioverwaltung sowie zu Absicherungs- und Investitionszwecken einsetzen. Derivative Finanzinstrumente werden u.a. zur Steuerung verschiedener Risiken wie etwa Währungsrisiko, Marktrisiko, Zinsrisiko (Duration) und Kreditrisiko eingesetzt.
- g) Die flüssigen Mittel des Teilfonds können in allen konvertierbaren Währungen, in denen Anlagen des Fonds getätigt werden, gehalten werden, so dass die Anlageergebnisse des Teilfonds auch von Verschiebungen der Wechselkurse beeinflusst werden. Des Weiteren darf der Teilfonds bei Banken Sicht- und Festgelder unterhalten. Diese dürfen aber nur akzessorischen Charakter haben.

Der Teilfonds wird Wertpapierfinanzierungsgeschäfte entsprechend der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abschließen. Dabei darf der Teilfonds ausschließlich Wertpapierleihgeschäfte tätigen. Im Regelfall werden bis zu 30% des Teilfondsvermögens Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall über- oder unterschritten werden kann.

C . Zielsetzungen

Das Anlageziel des aktiv verwalteten Teilfonds ist die Wertsteigerung der Anlagen in aktienbezogenen Wertpapieren, verbunden mit einer höchstmöglichen Sicherheit des Kapitals zugunsten des Investors und der Verpflichtung zur Einhaltung der Prinzipien der Nachhaltigkeit. Wie unter dem Titel Anlageobjekte beschrieben investiert der Teilfonds hauptsächlich in Wandelanleihen, wandelbaren Notes, Obligationen mit Optionsscheinen und wandelbaren Vorzugsaktien.

D . Nachhaltigkeit (Sustainability)

Bei dieser Strategie kombiniert der Anlageverwalter Ausschlusskriterien mit einem „Best-in-class“- bzw. „Best-of-class“-Ansatz. Der Teilfonds investiert in Anlagen von Ländern, Organisationen und Unternehmen, die einen Beitrag zu einer nachhaltigen Wirtschaftsweise leisten. Diese Länder zeichnen sich durch eine möglichst geringe und effiziente Nutzung von Umwelt- und Sozialressourcen aus. Organisationen integrieren Nachhaltigkeit bei der Mittelverwendung und messen den Erfolg auch unter nachhaltigen Gesichtspunkten. Unternehmen zeichnen sich dadurch aus, dass sie ein umweltgerechtes, öko-effizientes Management und die proaktive Gestaltung der Beziehungen zu den wesentlichen Anspruchsgruppen (z.B. Mitarbeiter, Kunden, Geldgeber, Aktionäre, öffentliche Hand) zu einem wichtigen Bestandteil ihrer Strategie machen. Einzelne Länder, Organisationen, Industrien können ausgeschlossen werden. Der Teilfonds schliesst Unternehmen mit substanziellen Umsätzen aus der Verteidigungs- und Waffenindustrie (5% bzw. 0% bei kontroversen Waffen), Kernenergie (5%), dem Kohleabbau (5%) und/oder der Aufbereitung von Ölsanden (5%), Gentechnik (0% Medizin, 0% Landwirtschaft), Tabak (5%), Erwachsenenunterhaltung (5%) und Unternehmen, die Menschenrechte verletzen, aus.

Mindestens 90% der Anlagen des Teilfonds werden auf Grundlage nicht-finanzieller Ausschlusskriterien selektiert. Durch die Anwendung dieser nicht-finanzieller Ausschlusskriterien werden mindestens 40% der Wertpapiere im Benchmark aus dem investierbaren Universum des Teilfonds ausgeschlossen.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist für Anleger konzipiert, die bereits gewisse Erfahrungen mit Finanzmärkten gewonnen haben. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen deutlichen Kapitalverlust hinzunehmen. Dieser Fonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Geld innerhalb eines Zeitraums von weniger als 5 Jahren aus dem Fonds wieder zurückziehen möchten.

Risikomanagementverfahren

Die Bewertung des Risikos der Derivatinvestitionen erfolgt nach dem Commitment-Ansatz gemäß den aufsichtsrechtlichen Vorschriften.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat am 01.03.2009 mit der FISCH ASSET MANAGEMENT AG, ZÜRICH (nachfolgend "Anlageverwalter") einen Anlageverwaltungsvertrag abgeschlossen und sie mit der Funktion des Anlageverwalters für den Teilfonds betraut. Dieser Vertrag wurde zum 1. Januar 2018 durch einen Anlageverwaltungsvertrag zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter ersetzt.

Fisch Asset Management AG mit Sitz in CH-8034 Zürich, Bellerive 241, wurde am 11. Juli 1994 gegründet. Das Aktienkapital beträgt CHF 502.837,50.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Vermögensverwaltung. Aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds hat der Anlageverwalter für die Ausübung seiner Funktion Anspruch auf ein Entgelt. Die Höhe, die Zahlungsweise und die Berechnung sind hiernach unter „Kosten“ wiedergegeben.

Netto-Inventarwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis

- (1) Der Netto-Inventarwert sowie der Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis je Anteil wird in der Teilfondswährung Euro (EUR) angegeben. Der Teilfonds wird täglich bewertet. Bewertungstage sind ganze Bankarbeitstage in Luxemburg mit Ausnahme des Karfreitags, des 24. und 31. Dezember (hiernach "Bewertungstag" genannt). Sollte auf einen Bewertungstag ein Feiertag in Luxemburg fallen bzw. handelt es sich um einen Tag an dem keine Bewertung erfolgt (Karfreitag, 24. und 31. Dezember), gilt der nachfolgende Bankarbeitstag als Bewertungstag.

Übersteigen die Nettovermögenszuflüsse oder -abflüsse des Teilfonds an einem Bewertungstag den vom Fonds von Zeit zu Zeit festgelegten Schwellenwert, so wird der ungerundete Netto-Inventarwert pro Anteil bei Nettovermögenszuflüssen nach oben und bei Nettovermögensabflüssen nach unten um den sogenannten Swing-Faktor angepasst. Der Swing-Faktor darf 2% des ungerundeten Netto-Inventarwertes pro Anteil nicht überschreiten. Dieses als Single Swing Pricing bezeichnete Bewertungsverfahren dient der Gleichbehandlung der Anteiligentümer, indem die geschätzten Kosten (Steuern, Geld-Brief-Spannen, Handelskosten etc.) die bei Nettovermögenszuflüssen oder -abflüssen anfallen, von den verursachenden Anlegern getragen werden.

- (2) Der Ausgabepreis ist der bei Zahlung gültige Netto-Inventarwert je Anteil gemäß Artikel 12 der Satzung sowie einer Ausgabekommission von max. 3% zugunsten der mit dem Vertrieb der Anteile befassten Institute.

Ferner erhöht sich der Ausgabepreis in bestimmten Ländern um dort anfallende Ausgabesteuern, Stempelgebühren und andere Belastungen. Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb der 2 auf den anzuwendenden Bewertungstag folgenden Bankarbeitstage zu erfolgen.

- (3) Die Mindestzeichnung und Ausgabekommission sind auch im Falle der Einlieferung von Wertschriften oder anderen Vermögenswerten anwendbar.
- (4) Rücknahmepreis für sämtliche Anteilklassen ist der Netto-Inventarwert je Anteil gemäß Artikel 12 der Satzung. Der Rücknahmepreis wird innerhalb der 3 auf den anzuwendenden Bewertungstag folgenden Bankarbeitstage ausbezahlt.

Kosten und Anteilklassen

Angaben zu den Gebühren, die die Verwaltungsgesellschaft für verschiedene Dienstleistungen aus den jeweiligen Anteilklassen des Teilfonds entnimmt, sind in Anhang I zu den Anlagen zum Verkaufsprospekt aufgeführt.

Eine Liste der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Prospektversion (Datum siehe Deckblatt) aufgelegten Anteilklassen befindet sich in Anhang II zu den Anlagen des Verkaufsprospekts. Der Verwaltungsrat des Fonds ist ermächtigt jederzeit neue Anteilklassen aufzulegen und bestehende Anteilklassen zu schließen. Die Liste der aktuell aufgelegten Anteilklassen weicht u.U. von der Liste im Anhang II ab und ist auf www.universal-investment.com abrufbar und bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich.

FISCH UMBRELLA FUND -

FISCH CONVERTIBLE GLOBAL IG FUND

Annahmeschluss für Zeichnungen / Rücknahmen	13.00 CET
Für Anträge, die bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platziert werden, können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Transferstelle frühere Schlusszeiten gelten. Diese können bei der jeweiligen Vertriebsstelle in Erfahrung gebracht werden.	
Währung des Teilfonds	USD
Derzeit angebotene Anteilklassen und entsprechende Benchmarks	siehe Anhang II zu den Anlagen des Verkaufsprospekts
Startdatum des Teilfonds	29. Januar 2021

Anlagepolitik

A . Grundsätze

Der Teilfonds FISCH Convertible Global IG Fund (der „Teilfonds“) investiert sein Vermögen weltweit mehrheitlich in Wandelanleihen im Investment Grade Bereich. Der Teilfonds befolgt eine dynamische Anlagepolitik, die auf fundamentalen finanzanalytischen Kriterien beruht. Qualitätsdenken und längerfristige Überlegungen haben gegenüber einer kurzfristigen, risikobehafteten Ertragsoptimierung Vorrang.

B . Anlageobjekte

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Anlagebeschränkungen kann der Teilfonds folgende Anlagen tätigen:

- a) Mindestens 2/3 des Vermögens des Teilfonds werden weltweit in Wandelanleihen, Optionsanleihen und wandelbaren Vorzugsaktien sowie anderen wandelbaren Wertpapieren angelegt, die an einem anerkannten und dem Publikum offenstehenden, regelmäßig stattfindenden geregelten Markt gehandelt werden.
- b) Höchstens 1/3 des Vermögens des Teilfonds kann weltweit in Renten sowie ähnlichen fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren angelegt werden, die an einem anerkannten und dem Publikum offenstehenden, regelmäßig stattfindenden geregelten Markt gehandelt werden.
- c) Der Teilfonds kann bis zu 10% des Vermögens in Wertpapiere im High Yield Bereich (hochverzinsliche Anleihen) investieren.
- d) Die Wertpapiere verfügen bei Investition mindestens über ein B- Rating.
- e) Höchstens 10% des Vermögens des Teilfonds dürfen in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren (außer wandelbaren Vorzugsaktien) angelegt werden.
- f) Der Teilfonds kann unter Berücksichtigung der Anlagebeschränkungen derivative Finanzinstrumente zur effizienten Portfolioverwaltung sowie zu Absicherungs- und Investitionszwecken einsetzen. Derivative Finanzinstrumente werden u.a. zur Steuerung verschiedener Risiken wie etwa Währungsrisiko, Marktrisiko, Zinsrisiko (Duration) und Kreditrisiko eingesetzt.
- g) Die flüssigen Mittel des Teilfonds können in allen konvertierbaren Währungen, in denen Anlagen des Fonds getätigt werden, gehalten werden, so dass die Anlageergebnisse des Teilfonds auch von Verschiebungen der Wechselkurse beeinflusst werden. Des Weiteren darf der Teilfonds bei Banken Sicht- und Festgelder unterhalten. Diese dürfen aber nur akzessorischen Charakter haben.

Der Teilfonds wird Wertpapierfinanzierungsgeschäfte entsprechend der Verordnung (EU) 2015/2365 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abschließen. Dabei darf der Teilfonds ausschließlich Wertpapierleihgeschäfte tätigen. Im Regelfall werden

bis zu 30% des Teilfondsvermögens Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall über- oder unterschritten werden kann.

C . Zielsetzungen

Das Anlageziel des aktiv verwalteten Teilfonds ist die Wertsteigerung der Anlagen in aktienbezogenen Wertpapieren, verbunden mit einer höchstmöglichen Sicherheit des Kapitals zugunsten des Investors. Wie unter dem Titel Anlageobjekte beschrieben investiert der Teilfonds hauptsächlich in Wandelanleihen, wandelbaren Notes, Obligationen mit Optionsscheinen und wandelbaren Vorzugsaktien mit einem Investment Grade Rating.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist für Anleger konzipiert, die bereits gewisse Erfahrungen mit Finanzmärkten gewonnen haben. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen deutlichen Kapitalverlust hinzunehmen. Dieser Fonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Geld innerhalb eines Zeitraums von weniger als 5 Jahren aus dem Fonds wieder zurückziehen möchten.

Risikomanagementverfahren

Die Bewertung des Risikos der Derivatinvestitionen erfolgt nach dem Commitment-Ansatz gemäß den aufsichtsrechtlichen Vorschriften.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat am 31. Dezember 2006 mit der FISCH ASSET MANAGEMENT AG, ZÜRICH (nachfolgend "Anlageverwalter") einen Anlageverwaltungsvertrag abgeschlossen und sie mit der Funktion des Anlageverwalters für den Teilfonds betraut. Dieser Vertrag wurde zum 1. Januar 2018 durch einen Anlageverwaltungsvertrag zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter ersetzt.

Fisch Asset Management AG mit Sitz in CH-8034 Zürich, Bellerive 241, wurde am 11. Juli 1994 gegründet. Das Aktienkapital beträgt CHF 502.837,50.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Vermögensverwaltung. Aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds hat der Anlageverwalter für die Ausübung seiner Funktion Anspruch auf ein Entgelt. Die Höhe, die Zahlungsweise und die Berechnung sind hiernach unter „Kosten“ wiedergegeben.

Netto-Inventarwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis

- (1) Der Netto-Inventarwert sowie der Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis je Anteil wird in der Teilfondswährung US Dollar (USD) angegeben. Der Teilfonds wird täglich bewertet. Bewertungstage sind ganze Bankarbeitstage in Luxemburg und den USA mit Ausnahme des Karfreitags, des 24. und 31. Dezember (hiernach "Bewertungstag" genannt). Sollte auf einen Bewertungstag ein Feiertag in Luxemburg fallen bzw. handelt es sich um einen Tag an dem keine Bewertung erfolgt (Karfreitag, 24. und 31. Dezember), gilt der nachfolgende Bankarbeitstag als Bewertungstag.

Übersteigen die Nettovermögenszuflüsse oder -abflüsse des Teilfonds an einem Bewertungstag den vom Fonds von Zeit zu Zeit festgelegten Schwellenwert, so wird der ungerundete Netto-Inventarwert pro Anteil bei Nettovermögenszuflüssen nach oben und bei Nettovermögensabflüssen nach unten um den sogenannten Swing-Faktor angepasst. Der Swing-Faktor darf 2% des ungerundeten Netto-Inventarwertes pro Anteil nicht überschreiten. Dieses als Single Swing Pricing bezeichnete Bewertungsverfahren dient der Gleichbehandlung der Anteiligentümer, indem die geschätzten Kosten (Steuern, Geld-Brief-Spannen, Handelskosten etc.) die bei Nettovermögenszuflüssen oder -abflüssen anfallen, von den verursachenden Anlegern getragen werden.

- (2) Der Ausgabepreis ist der bei Zahlung gültige Netto-Inventarwert je Anteil gemäß Artikel 12 der Satzung sowie einer Ausgabekommission von max. 3% zugunsten der mit dem Vertrieb der Anteile befassten Institute.

Ferner erhöht sich der Ausgabepreis in bestimmten Ländern um dort anfallende Ausgabesteuern, Stempelgebühren und andere Belastungen. Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb der 2 auf den anzuwendenden Bewertungstag folgenden Bankarbeitstage zu erfolgen.

- (3) Die Mindestzeichnung und Ausgabekommission sind auch im Falle der Einlieferung von Wertschriften oder anderen Vermögenswerten anwendbar.
- (4) Rücknahmepreis für sämtliche Anteilklassen ist der Netto-Inventarwert je Anteil gemäß Artikel 12 der Satzung. Der Rücknahmepreis wird innerhalb der 3 auf den anzuwendenden Bewertungstag folgenden Bankarbeitstage ausbezahlt.

Kosten und Anteilklassen

Angaben zu den Gebühren, die die Verwaltungsgesellschaft für verschiedene Dienstleistungen aus den jeweiligen Anteilklassen des Teilfonds entnimmt, sind in Anhang I zu den Anlagen zum Verkaufsprospekt aufgeführt.

Eine Liste der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Prospektversion (Datum siehe Deckblatt) aufgelegten Anteilklassen befindet sich in Anhang II zu den Anlagen des Verkaufsprospekts. Der Verwaltungsrat des Fonds ist ermächtigt jederzeit neue Anteilklassen aufzulegen und bestehende Anteilklassen zu schließen. Die Liste der aktuell aufgelegten Anteilklassen weicht u.U. von der Liste im Anhang II ab und ist auf www.universal-investment.com abrufbar und bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich.

FISCH UMBRELLA FUND -

FISCH BOND EM CORPORATES DEFENSIVE FUND

Annahmeschluss für Zeichnungen / Rücknahmen	13.00 CET
Für Anträge, die bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platziert werden, können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Transferstelle frühere Schlusszeiten gelten. Diese können bei der jeweiligen Vertriebsstelle in Erfahrung gebracht werden.	
Währung des Teilfonds	USD
Derzeit angebotene Anteilklassen und entsprechende Benchmarks	siehe Anhang II zu den Anlagen des Verkaufsprospekts
Startdatum des Teilfonds	31. Mai 2010

Anlagepolitik

A . Grundsätze

Der Teilfonds FISCH Bond EM Corporates Defensive Fund (der „Teilfonds“) investiert sein Vermögen weltweit in Wertpapiere vorwiegend von privaten Emittenten aus Emerging Markets. Er befolgt eine dynamische Anlagepolitik, die auf fundamentalen finanzanalytischen Kriterien beruht. Qualitätsdenken und längerfristige Überlegungen haben gegenüber einer kurzfristigen, risikobehafteten Ertragsoptimierung Vorrang. Zur Verringerung der Risiken dienen die sorgfältige Überprüfung und breite Streuung der Emittenten.

B . Anlageobjekte

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Anlagebeschränkungen kann der Teilfonds folgende Anlagen tätigen:

- a) Der Teilfonds investiert mindestens 50% des Vermögens in Renten sowie ähnliche fest- und variabel-verzinsliche Wertpapiere, die von privaten und gemischtwirtschaftlichen Emittenten begeben werden. Darüber hinaus kann der Teilfonds in Renten sowie ähnliche fest- und variabel-verzinsliche Wertpapiere investieren, die von staatlichen und öffentlich-rechtlichen Emittenten begeben werden.
- b) Der Teilfonds investiert mindestens 50% des Vermögens in Wertpapiere, die von Emittenten begeben werden, die ihren Sitz und/oder Geschäftsschwerpunkt in Emerging Market Ländern haben.

Unter Emerging Markets fallen Länder aus den Regionen Asien (ex Japan), Mittlerer Osten, Osteuropa, Afrika und Lateinamerika.
- c) Bis zu 20% des Vermögens des Teilfonds werden in Wandelanleihen, Optionsanleihen und wandelbaren Vorzugsaktien sowie anderen wandelbaren Wertpapieren angelegt, die an einem anerkannten und dem Publikum offenstehenden, regelmäßig stattfindenden geregelten Markt gehandelt werden. Davon dürfen zudem höchstens 10% des Vermögens des Teilfonds in Contingent Convertible Bonds (CoCo Bonds) angelegt werden.
- d) Der Teilfonds investiert ausschließlich in Wertpapiere im Investment Grade Bereich. Liegen mehrere externe Ratings vor, ist stets das höchste Rating maßgebend. Bei Downgrades muss die oben genannte Ratingvorschrift innerhalb von drei Monaten wiederhergestellt werden.
- e) Höchstens 10% des Vermögens des Teilfonds dürfen in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren (außer wandelbaren Vorzugsaktien) angelegt werden.

- f) Höchstens 1/3 des Vermögens des Teilfonds kann in Geldmarktinstrumente investiert werden, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.
- g) Der Teilfonds kann unter Berücksichtigung der Anlagebeschränkungen derivative Finanzinstrumente zur effizienten Portfolioverwaltung sowie zu Absicherungs- und Investitionszwecken einsetzen. Derivative Finanzinstrumente werden u.a. zur Steuerung verschiedener Risiken wie etwa Währungsrisiko, Marktrisiko, Zinsrisiko (Duration) und Kreditrisiko eingesetzt.
- h) Die flüssigen Mittel des Teilfonds können in allen konvertierbaren Währungen, in denen Anlagen des Fonds getätigt werden, gehalten werden, so dass die Anlageergebnisse des Teilfonds auch von Verschiebungen der Wechselkurse beeinflusst werden. Des Weiteren darf der Teilfonds bei Banken Sicht- und Festgelder unterhalten. Diese dürfen aber nur akzessorischen Charakter haben.

Der Teilfonds wird Wertpapierfinanzierungsgeschäfte entsprechend der Verordnung (EU) 2015/2365 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abschließen. Dabei darf der Teilfonds ausschließlich Wertpapierleihgeschäfte tätigen. Im Regelfall werden bis zu 30% des Teilfondsvermögens Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall über- oder unterschritten werden kann.

C . Zielsetzungen

Das Anlageziel des aktiv verwalteten FISCH Bond EM Corporates Defensive Fund besteht hauptsächlich darin, einen höchstmöglichen laufenden Ertrag in der jeweiligen Referenzwährung unter Berücksichtigung der Wertstabilität zu erwirtschaften. Der Teilfonds kann zu diesem Zweck insbesondere in Wertpapiere von Emittenten mit Sitz oder Geschäftsschwerpunkt in Emerging Markets investieren, sofern sie ein Investment Grade Rating besitzen.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist für Anleger konzipiert, die bereits gewisse Erfahrungen mit Finanzmärkten gewonnen haben. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen deutlichen Kapitalverlust hinzunehmen. Dieser Fonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Geld innerhalb eines Zeitraums von weniger als 5 Jahren aus dem Fonds wieder zurückziehen möchten.

Risikomanagementverfahren

Die Bewertung des Risikos der Derivatinvestitionen erfolgt nach dem Commitment-Ansatz gemäß den aufsichtsrechtlichen Vorschriften.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat am 31. Mai 2010 mit der FISCH ASSET MANAGEMENT AG, ZÜRICH (nachfolgend "Anlageverwalter") einen Anlageverwaltungsvertrag abgeschlossen und sie mit der Funktion des Anlageverwalters für den Teilfonds betraut. Dieser Vertrag wurde zum 1. Januar 2018 durch einen Anlageverwaltungsvertrag zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter ersetzt.

Fisch Asset Management AG mit Sitz in CH-8034 Zürich, Bellerive 241, wurde am 11. Juli 1994 gegründet. Das Aktienkapital beträgt CHF 502.837,50.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Vermögensverwaltung. Aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds hat der Anlageverwalter für die Ausübung seiner Funktion Anspruch auf ein Entgelt. Die Höhe, die Zahlungsweise und die Berechnung sind hiernach unter „Kosten“ wiedergegeben.

Netto-Inventarwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis

- (1) Der Netto-Inventarwert sowie der Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis je Anteil wird in der Teilfondswährung USD angegeben. Der Teilfonds wird täglich bewertet. Bewertungstage sind ganze Bankarbeitstage in Luxemburg mit Ausnahme des Karfreitags, des 24. und 31. Dezember (hiernach "Bewertungstag" genannt). Sollte auf einen Bewertungstag ein Feiertag in Luxemburg oder den USA fallen bzw. handelt es sich um einen Tag an dem keine

Bewertung erfolgt (Karfreitag, 24. und 31. Dezember), gilt der nachfolgende Bankarbeitstag als Bewertungstag.

Übersteigen die Nettovermögenszuflüsse oder -abflüsse des Teilfonds an einem Bewertungstag den vom Fonds von Zeit zu Zeit festgelegten Schwellenwert, so wird der ungerundete Netto-Inventarwert pro Anteil bei Nettovermögenszuflüssen nach oben und bei Nettovermögensabflüssen nach unten um den sogenannten Swing-Faktor angepasst. Der Swing-Faktor darf 2% des ungerundeten Netto-Inventarwertes pro Anteil nicht überschreiten. Dieses als Single Swing Pricing bezeichnete Bewertungsverfahren dient der Gleichbehandlung der Anteilseigentümer, indem die geschätzten Kosten (Steuern, Geld-Brief-Spannen, Handelskosten etc.) die bei Nettovermögenszuflüssen oder -abflüssen anfallen, von den verursachenden Anlegern getragen werden.

- (2) Der Ausgabepreis ist der bei Zahlung gültige Netto-Inventarwert je Anteil gemäß Artikel 12 der Satzung sowie einer Ausgabekommission von max. 3% zugunsten der mit dem Vertrieb der Anteile befassten Institute.

Ferner erhöht sich der Ausgabepreis in bestimmten Ländern um dort anfallende Ausgabesteuern, Stempelgebühren und andere Belastungen. Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb der 2 auf den anzuwendenden Bewertungstag folgenden Bankarbeitstage zu erfolgen.

- (3) Die Mindestzeichnung und Ausgabekommission sind auch im Falle der Einlieferung von Wertschriften oder anderen Vermögenswerten anwendbar.

- (4) Rücknahmepreis für sämtliche Anteilklassen ist der Netto-Inventarwert je Anteil gemäß Artikel 12 der Satzung. Der Rücknahmepreis wird innerhalb der 3 auf den anzuwendenden Bewertungstag folgenden Bankarbeitstage ausbezahlt.

Kosten und Anteilklassen

Angaben zu den Gebühren, die die Verwaltungsgesellschaft für verschiedene Dienstleistungen aus den jeweiligen Anteilklassen des Teilfonds entnimmt, sind in Anhang I zu den Anlagen zum Verkaufsprospekt aufgeführt.

Eine Liste der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Prospektversion (Datum siehe Deckblatt) aufgelegten Anteilklassen befindet sich in Anhang II zu den Anlagen des Verkaufsprospekts. Der Verwaltungsrat des Fonds ist ermächtigt jederzeit neue Anteilklassen aufzulegen und bestehende Anteilklassen zu schließen. Die Liste der aktuell aufgelegten Anteilklassen weicht u.U. von der Liste im Anhang II ab und ist auf www.universal-investment.com abrufbar und bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich.

FISCH UMBRELLA FUND -

FISCH BOND EM CORPORATES OPPORTUNISTIC FUND

Annahmeschluss für Zeichnungen / Rücknahmen	13.00 CET
Für Anträge, die bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platziert werden, können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Transferstelle frühere Schlusszeiten gelten. Diese können bei der jeweiligen Vertriebsstelle in Erfahrung gebracht werden.	
Währung des Teilfonds	USD
Derzeit angebotene Anteilklassen und entsprechende Benchmarks	siehe Anhang II zu den Anlagen des Verkaufsprospekts
Startdatum des Teilfonds	30. Juni 2016

Anlagepolitik

A . Grundsätze

Der Teilfonds FISCH Bond EM Corporates Opportunistic Fund (der „Teilfonds“) investiert sein Vermögen weltweit in Wertpapiere vorwiegend von privaten Emittenten aus Emerging Markets. Der Investitionsbereich reicht von High Yield Titeln (hochverzinslichen Anleihen) mit niedriger Qualität, einschliesslich Distressed Securities bis zu Investment Grade Titeln, einschliesslich Staatspapieren. Er befolgt eine dynamische Anlagepolitik, die auf fundamentalen finanzanalytischen Kriterien beruht. Qualitätsdenken und längerfristige Überlegungen haben gegenüber einer kurzfristigen, risikobehafteten Ertragsoptimierung Vorrang. Zur Verringerung der Risiken dienen die sorgfältige Überprüfung und breite Streuung der Emittenten.

B . Anlageobjekte

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Anlagebeschränkungen kann der Teilfonds folgende Anlagen tätigen:

- a) Der Teilfonds investiert mindestens 50% des Vermögens in Wandelanleihen sowie Renten und ähnliche fest- und variabel-verzinsliche Wertpapiere, die von privaten und gemischtwirtschaftlichen Emittenten begeben werden. Darüber hinaus kann der Teilfonds in Wandelanleihen sowie Renten und ähnliche fest- und variabel-verzinsliche Wertpapiere investieren, die von staatlichen und öffentlich-rechtlichen Emittenten begeben werden.
- b) Der Teilfonds investiert mindestens 50% des Vermögens in Wertpapiere, die von Emittenten begeben werden, die ihren Sitz und/oder Geschäftsschwerpunkt in Emerging Market Ländern haben.

Unter Emerging Markets fallen Länder aus den Regionen Asien (ex Japan), Mittlerer Osten, Osteuropa, Afrika und Lateinamerika.

- c) Bis zu 30% des Vermögens des Teilfonds werden in Wandelanleihen, Optionsanleihen und wandelbaren Vorzugsaktien sowie anderen wandelbaren Wertpapieren angelegt, die an einem anerkannten und dem Publikum offenstehenden, regelmäßig stattfindenden geregelten Markt gehandelt werden. Davon dürfen zudem höchstens 10% des Vermögens des Teilfonds in Contingent Convertible Bonds (CoCo Bonds) angelegt werden.
- d) Höchstens 20% des Vermögens können in Wertpapiere aus dem Bereich «Distressed Securities» investiert werden. Wertpapiere gelten als Distressed Securities, wenn die Zinszahlungen eingestellt worden sind und der Marktpreis des Schuldtitels unter 40% des Rückzahlungspreises liegt.
- e) Höchstens 1/3 des Vermögens des Teilfonds kann in Geldmarktinstrumente investiert werden, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.
- f) Höchstens 10% des Vermögens des Teilfonds dürfen in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren (außer wandelbaren Vorzugsaktien) angelegt werden.

- g) Der Teilfonds kann unter Berücksichtigung der Anlagebeschränkungen derivative Finanzinstrumente zur effizienten Portfolioverwaltung sowie zu Absicherungs- und Investitionszwecken einsetzen. Derivative Finanzinstrumente werden u.a. zur Steuerung verschiedener Risiken wie etwa Währungsrisiko, Marktrisiko, Zinsrisiko (Duration) und Kreditrisiko eingesetzt.
- h) Die flüssigen Mittel des Teilfonds können in allen konvertierbaren Währungen, in denen Anlagen des Fonds getätigt werden, gehalten werden, so dass die Anlageergebnisse des Teilfonds auch von Verschiebungen der Wechselkurse beeinflusst werden. Des Weiteren darf der Teilfonds bei Banken Sicht- und Festgelder unterhalten. Diese dürfen aber nur akzessorischen Charakter haben.

Der Teilfonds wird Wertpapierfinanzierungsgeschäfte entsprechend der Verordnung (EU) 2015/2365 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abschließen. Dabei darf der Teilfonds ausschließlich Wertpapierleihgeschäfte tätigen. Im Regelfall werden bis zu 30% des Teilfondsvermögens Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall über- oder unterschritten werden kann.

C . Zielsetzungen

Das Anlageziel des aktiv verwalteten FISCH Bond EM Corporates Opportunistic Fund besteht hauptsächlich darin, einen höchstmöglichen laufenden Ertrag in der jeweiligen Referenzwährung unter Berücksichtigung der Wertstabilität zu erwirtschaften. Der Teilfonds investiert zu diesem Zweck insbesondere in Wertpapiere von Emittenten mit Sitz oder Geschäftsschwerpunkt in Emerging Markets und auch in Wertpapiere mit High Yield Charakter.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist für Anleger konzipiert, die bereits gewisse Erfahrungen mit Finanzmärkten gewonnen haben. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen deutlichen Kapitalverlust hinzunehmen. Dieser Fonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Geld innerhalb eines Zeitraums von weniger als 5 Jahren aus dem Fonds wieder zurückziehen möchten.

Risikomanagementverfahren

Die Bewertung des Risikos der Derivatinvestitionen erfolgt nach dem Commitment-Ansatz gemäß den aufsichtsrechtlichen Vorschriften.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat am 5. September 2012 mit der FISCH ASSET MANAGEMENT AG, ZÜRICH (nachfolgend "Anlageverwalter") einen Anlageverwaltungsvertrag abgeschlossen und sie mit der Funktion des Anlageverwalters für den Teilfonds betraut. Dieser Vertrag wurde zum 1. Januar 2018 durch einen Anlageverwaltungsvertrag zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter ersetzt.

Fisch Asset Management AG mit Sitz in CH-8034 Zürich, Bellerive 241, wurde am 11. Juli 1994 gegründet. Das Aktienkapital beträgt CHF 502.837,50.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Vermögensverwaltung. Aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds hat der Anlageverwalter für die Ausübung seiner Funktion Anspruch auf ein Entgelt. Die Höhe, die Zahlungsweise und die Berechnung sind hiernach unter „Kosten“ wiedergegeben.

Netto-Inventarwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis

- (1) Der Netto-Inventarwert sowie der Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis je Anteil wird in der Teilfondswährung USD angegeben. Der Teilfonds wird täglich bewertet. Bewertungstage sind ganze Bankarbeitstage in Luxemburg und den USA mit Ausnahme des Karfreitags, des 24. und 31. Dezember (hiernach "Bewertungstag" genannt). Sollte auf einen Bewertungstag ein Feiertag in Luxemburg oder den USA fallen bzw. handelt es sich um einen Tag an dem keine Bewertung erfolgt (Karfreitag, 24. und 31. Dezember), gilt der nachfolgende Bankarbeitstag als Bewertungstag.

Übersteigen die Nettovermögenszuflüsse oder -abflüsse des Teilfonds an einem Bewertungstag den vom Fonds von Zeit zu Zeit festgelegten Schwellenwert, so wird der ungerundete Netto-Inventarwert pro Anteil bei Nettovermögenszuflüssen nach oben und bei Nettovermögensabflüssen nach unten um den sogenannten Swing-Faktor angepasst. Der Swing-Faktor darf 2% des ungerundeten Netto-Inventarwertes pro Anteil nicht überschreiten. Dieses als Single Swing Pricing bezeichnete Bewertungsverfahren dient der Gleichbehandlung der Anteiligentümer, indem die geschätzten Kosten (Steuern, Geld-Brief-Spannen, Handelskosten etc.) die bei Nettovermögenszuflüssen oder -abflüssen anfallen, von den verursachenden Anlegern getragen werden.

- (2) Der Ausgabepreis ist der bei Zahlung gültige Netto-Inventarwert je Anteil gemäß Artikel 12 der Satzung sowie einer Ausgabekommission von max. 3% zugunsten der mit dem Vertrieb der Anteile befassten Institute.

Ferner erhöht sich der Ausgabepreis in bestimmten Ländern um dort anfallende Ausgabesteuern, Stempelgebühren und andere Belastungen. Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb der 2 auf den anzuwendenden Bewertungstag folgenden Bankarbeitstage zu erfolgen.

- (3) Die Mindestzeichnung und Ausgabekommission sind auch im Falle der Einlieferung von Wertschriften oder anderen Vermögenswerten anwendbar.
- (4) Rücknahmepreis für sämtliche Anteilklassen ist der Netto-Inventarwert je Anteil gemäß Artikel 12 der Satzung. Der Rücknahmepreis wird innerhalb der 3 auf den anzuwendenden Bewertungstag folgenden Bankarbeitstage ausbezahlt.

Kosten und Anteilklassen

Angaben zu den Gebühren, die die Verwaltungsgesellschaft für verschiedene Dienstleistungen aus den jeweiligen Anteilklassen des Teilfonds entnimmt, sind im Anhang I zu den Anlagen des Verkaufsprospekts aufgeführt.

Eine Liste der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Prospektversion (Datum siehe Deckblatt) aufgelegten Anteilklassen befindet sich im Anhang II zu den Anlagen des Verkaufsprospekts. Der Verwaltungsrat des Fonds ist ermächtigt jederzeit neue Anteilklassen aufzulegen und bestehende Anteilklassen zu schließen. Die Liste der aktuell aufgelegten Anteilklassen weicht u.U. von der Liste im Anhang II ab und ist auf www.universal-investment.com abrufbar und bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich.

FISCH UMBRELLA FUND -

FISCH BOND EM CORPORATES DYNAMIC FUND

Annahmeschluss für Zeichnungen / Rücknahmen	13.00 CET
Für Anträge, die bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platziert werden, können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Transferstelle frühere Schlusszeiten gelten. Diese können bei der jeweiligen Vertriebsstelle in Erfahrung gebracht werden.	
Währung des Teilfonds	USD
Derzeit angebotene Anteilklassen und entsprechende Benchmarks	siehe Anhang II zu den Anlagen des Verkaufsprospekts
Startdatum des Teilfonds	tbc

Anlagepolitik

A . Grundsätze

Der Teilfonds FISCH Bond EM Corporates Dynamic Fund (der „Teilfonds“) investiert sein Vermögen weltweit in Wertpapiere vorwiegend von öffentlich-rechtlichen, gemischtwirtschaftlichen und privaten Emittenten aus Emerging Markets im High Yield Bereich.. Er befolgt eine dynamische Anlagepolitik, die auf fundamentalen finanzanalytischen Kriterien beruht. Qualitätsdenken und längerfristige Überlegungen haben gegenüber einer kurzfristigen, risikobehafteten Ertragsoptimierung Vorrang. Zur Verringerung der Risiken dienen die sorgfältige Überprüfung und breite Streuung der Emittenten.

B . Anlageobjekte

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Anlagebeschränkungen kann der Teilfonds folgende Anlagen tätigen:

- a) Der Teilfonds investiert mindestens 51% des Vermögens in Renten sowie ähnliche fest- und variabelverzinsliche Wertpapiere, Wandelanleihen, Optionsanleihen, wandelbare Vorzugsaktien sowie andere wandelbaren Wertpapiere, welche von Emittenten begeben oder garantiert werden, die ihren Sitz und/oder Geschäftsschwerpunkt in Emerging Market Ländern haben. Davon dürfen max. 5% des Vermögens in privat platzierte Anleihen investiert werden.

Unter Emerging Markets fallen Länder aus den Regionen Asien (ex Japan), Mittlerer Osten, Osteuropa, Afrika und Lateinamerika

- b) Darüber hinaus dürfen höchstens 10% des Vermögens des Teilfonds in Contingent Convertible Bonds (CoCo Bonds) angelegt werden.
- c) Mindestens 51% des Vermögens des Teilfonds werden in Wertpapiere im High Yield Bereich (hochverzinsliche Anleihen) investiert. Davon können höchstens 10% des Vermögens in Wertpapiere aus dem Bereich «Distressed Securities» investiert werden. Wertpapiere gelten als Distressed Securities, wenn die Zinszahlungen eingestellt worden sind und der Marktpreis des Schuldtitels unter 40% des Rückzahlungspreises liegt
- d) Höchstens 1/3 des Vermögens des Teilfonds kann in Geldmarktinstrumente investiert werden, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.
- e) Höchstens 10% des Vermögens des Teilfonds dürfen in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren (außer wandelbaren Vorzugsaktien) angelegt werden.
- f) Der Teilfonds kann unter Berücksichtigung der Anlagebeschränkungen derivative Finanzinstrumente zur effizienten Portfolioverwaltung sowie zu Absicherungs- und Investitionszwecken einsetzen. Derivative

Finanzinstrumente werden u.a. zur Steuerung verschiedener Risiken wie etwa Währungsrisiko, Marktrisiko, Zinsrisiko (Duration) und Kreditrisiko eingesetzt.

- g) Die flüssigen Mittel des Teilfonds können in allen konvertierbaren Währungen, in denen Anlagen des Fonds getätigt werden, gehalten werden, so dass die Anlageergebnisse des Teilfonds auch von Verschiebungen der Wechselkurse beeinflusst werden. Des Weiteren darf der Teilfonds bei Banken Sicht- und Festgelder unterhalten. Vorübergehend darf das Teilvermögen liquide Mittel in erhöhtem Umfang halten.

Der Teilfonds wird Wertpapierfinanzierungsgeschäfte entsprechend der Verordnung (EU) 2015/2365 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abschließen. Dabei darf der Teilfonds ausschließlich Wertpapierleihgeschäfte tätigen. Im Regelfall werden bis zu 30% des Teilfondsvermögens Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall über- oder unterschritten werden kann.

C . Zielsetzungen

Das Anlageziel des aktiv verwalteten FISCH Bond EM Corporates Dynamic Fund besteht hauptsächlich darin, einen höchstmöglichen laufenden Ertrag in der jeweiligen Referenzwährung unter Berücksichtigung der Wertstabilität zu erwirtschaften. Der Teilfonds investiert zu diesem Zweck insbesondere in Wertpapiere von Emittenten mit Sitz oder Geschäftsschwerpunkt in Emerging Markets und auch in Wertpapiere mit High Yield Charakter.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist für Anleger konzipiert, die bereits gewisse Erfahrungen mit Finanzmärkten gewonnen haben. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen deutlichen Kapitalverlust hinzunehmen. Dieser Fonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Geld innerhalb eines Zeitraums von weniger als 5 Jahren aus dem Fonds wieder zurückziehen möchten.

Risikomanagementverfahren

Die Bewertung des Risikos der Derivatinvestitionen erfolgt nach dem Commitment-Ansatz gemäß den aufsichtsrechtlichen Vorschriften.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat am 5. September 2012 mit der FISCH ASSET MANAGEMENT AG, ZÜRICH (nachfolgend "Anlageverwalter") einen Anlageverwaltungsvertrag abgeschlossen und sie mit der Funktion des Anlageverwalters für den Teilfonds betraut. Dieser Vertrag wurde zum 1. Januar 2018 durch einen Anlageverwaltungsvertrag zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter ersetzt.

Fisch Asset Management AG mit Sitz in CH-8034 Zürich, Bellerive 241, wurde am 11. Juli 1994 gegründet. Das Aktienkapital beträgt CHF 502.837,50.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Vermögensverwaltung. Aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds hat der Anlageverwalter für die Ausübung seiner Funktion Anspruch auf ein Entgelt. Die Höhe, die Zahlungsweise und die Berechnung sind hiernach unter „Kosten“ wiedergegeben.

Netto-Inventarwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis

- (1) Der Netto-Inventarwert sowie der Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis je Anteil wird in der Teilfondswährung USD angegeben. Der Teilfonds wird täglich bewertet. Bewertungstage sind ganze Bankarbeitstage in Luxemburg und USA mit Ausnahme des Karfreitags, des 24. und 31. Dezember (hiernach "Bewertungstag" genannt). Sollte auf einen Bewertungstag ein Feiertag in Luxemburg fallen bzw. handelt es sich um einen Tag an dem keine Bewertung erfolgt (Karfreitag, 24. und 31. Dezember), gilt der nachfolgende Bankarbeitstag als Bewertungstag
- (2) Der Ausgabepreis ist der bei Zahlung gültige Netto-Inventarwert je Anteil gemäß Artikel 12 der Satzung sowie einer Ausgabekommission von max. 3% zugunsten der mit dem Vertrieb der Anteile befassten Institute.

Ferner erhöht sich der Ausgabepreis in bestimmten Ländern um dort anfallende Ausgabesteuern, Stempelgebühren und andere Belastungen. Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb der 2 auf den anzuwendenden

Bewertungstag folgenden Bankarbeitstagen zu erfolgen.

- (3) Die Mindestzeichnung und Ausgabekommission sind auch im Falle der Einlieferung von Wertschriften oder anderen Vermögenswerten anwendbar.
- (4) Rücknahmepreis für sämtliche Anteilklassen ist der Netto-Inventarwert je Anteil gemäß Artikel 12 der Satzung. Der Rücknahmepreis wird innerhalb der 3 auf den anzuwendenden Bewertungstag folgenden Bankarbeitstage ausbezahlt.

Kosten und Anteilklassen

Angaben zu den Gebühren, die die Verwaltungsgesellschaft für verschiedene Dienstleistungen aus den jeweiligen Anteilklassen des Teilfonds entnimmt, sind im Anhang I zu den Anlagen des Verkaufsprospekts aufgeführt.

Eine Liste der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Prospektversion (Datum siehe Deckblatt) aufgelegten Anteilklassen befindet sich im Anhang II zu den Anlagen des Verkaufsprospekts. Der Verwaltungsrat des Fonds ist ermächtigt jederzeit neue Anteilklassen aufzulegen und bestehende Anteilklassen zu schließen. Die Liste der aktuell aufgelegten Anteilklassen weicht u.U. von der Liste im Anhang II ab und ist auf www.universal-investment.com abrufbar und bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich.

FISCH UMBRELLA FUND - FISCH BOND GLOBAL HIGH YIELD FUND

Annahmeschluss für Zeichnungen / Rücknahmen	13.00 CET
---	-----------

Für Anträge, die bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platziert werden, können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Transferstelle frühere Schlusszeiten gelten. Diese können bei der jeweiligen Vertriebsstelle in Erfahrung gebracht werden.

Währung des Teilfonds	EUR
-----------------------	-----

Derzeit angebotene Anteilklassen und entsprechende Benchmarks	siehe Anhang II zu den Anlagen des Verkaufsprospekts
---	--

Startdatum des Teilfonds	23. Januar 2006
--------------------------	-----------------

* Der vorliegende FISCH Bond Global High Yield Fund (der „Teilfonds“) hat als aufnehmender Fonds für den Schweizer Effektenfonds FISCH Bond Value Fund fungiert. Der Start des Teilfonds erfolgte zum 30. Mai 2014. Der Erstausgabepreis des Teilfonds hat sich aus dem letzten Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilklasse des FISCH Bond Value Fund ergeben. Der FISCH Bond Value Fund wurde anschliessend in der Schweiz liquidiert. Der letzte Nettoinventarwert des FISCH Bond Value Funds wurde vom Schweizer Wirtschaftsprüfer geprüft und abgenommen und der Erstausgabepreis des Teilfonds wurde vom Luxemburger Wirtschaftsprüfer geprüft und abgenommen.

Der Teilfonds hat den historischen Track Record (Wertentwicklung) des Schweizer Effektenfonds FISCH Bond Value Fund übernommen. Fisch Asset Management AG war der Anlageverwalter des FISCH Bond Value Funds und ist auch der Anlageverwalter des Teilfonds. Der Track Record bezieht sich auf den Zeitraum seit Oktober 2007. Der Teilfonds hat die gleiche Anlagestrategie wie der Schweizer Effektenfonds FISCH Bond Value Fund.

Anlagepolitik

A . Grundsätze

Der Teilfonds FISCH Bond Global High Yield Fund investiert unter Anwendung eines systematischen Top-down Ansatzes in unterbewertete Schuldtitel. In der Titelanalyse werden auf der Grundlage einer disziplinierten und langfristig ausgelegten Fundamentalanalyse unterbewertete Schuldtitel gesucht und definiert. Der Investitionsbereich reicht von High Yield Titeln (hochverzinslichen Anleihen) mit niedriger Qualität – einschliesslich Distressed Securities - bis zu Investment Grade Titeln (einschliesslich Staatspapieren). Der Teilfonds befolgt eine dynamische Anlagepolitik, die auf fundamentalen finanzanalytischen Kriterien beruht. Längerfristige Überlegungen haben gegenüber einer kurzfristigen Ertragsoptimierung Vorrang.

B . Anlageobjekte

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Anlagebeschränkungen kann der Teilfonds folgende Anlagen tätigen:

- a) Der Teilfonds investiert weltweit mindestens 50% des Vermögens in Wandelanleihen sowie Renten und ähnliche fest- und variabel-verzinsliche Wertpapiere.
- b) Bis zu 30% des Vermögens des Teilfonds können in Wandelanleihen, Optionsanleihen und wandelbaren Vorzugsaktien sowie anderen wandelbaren Wertpapieren angelegt, die an einem anerkannten und dem Publikum offenstehenden, regelmäßig stattfindenden geregelten Markt gehandelt werden. Davon dürfen zudem höchstens 10% des Vermögens des Teilfonds in Contingent Convertible Bonds (CoCo Bonds) angelegt werden.

- c) Höchstens 20% des Vermögens können in Wertpapiere aus dem Bereich «Distressed Securities» investiert werden. Wertpapiere gelten als Distressed Securities, wenn die Zinszahlungen eingestellt worden sind und der Marktpreis des Schuldtitels unter 40% des Rückzahlungspreises liegt.
- d) Höchstens 1/3 des Vermögens des Teilfonds kann in Geldmarktinstrumente investiert werden, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.
- e) Höchstens 10% des Vermögens des Teilfonds dürfen in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren (außer wandelbaren Vorzugsaktien) angelegt werden.
- f) Der Teilfonds kann unter Berücksichtigung der Anlagebeschränkungen derivative Finanzinstrumente zur effizienten Portfolioverwaltung sowie zu Absicherungs- und Investitionszwecken einsetzen. Derivative Finanzinstrumente werden u.a. zur Steuerung verschiedener Risiken wie etwa Währungsrisiko, Marktrisiko, Zinsrisiko (Duration) und Kreditrisiko eingesetzt.
- g) Die flüssigen Mittel des Teilfonds können in allen konvertierbaren Währungen, in denen Anlagen des Fonds getätigt werden, gehalten werden, so dass die Anlageergebnisse des Teilfonds auch von Verschiebungen der Wechselkurse beeinflusst werden. Des Weiteren darf der Teilfonds bei Banken Sicht- und Festgelder unterhalten. Diese dürfen aber nur akzessorischen Charakter haben.

Der Teilfonds wird Wertpapierfinanzierungsgeschäfte entsprechend der Verordnung (EU) 2015/2365 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abschließen. Dabei darf der Teilfonds ausschließlich Wertpapierleihgeschäfte tätigen. Im Regelfall werden bis zu 30% des Teilfondsvermögens Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall über- oder unterschritten werden kann.

C . Zielsetzungen

Das Anlageziel des aktiv verwalteten Teilfonds besteht hauptsächlich darin, einen höchstmöglichen laufenden Ertrag in der jeweiligen Referenzwährung unter Berücksichtigung der Wertstabilität zu erwirtschaften. Der Teilfonds investiert zu diesem Zweck insbesondere auch in Wertpapiere mit High Yield Charakter.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist für Anleger konzipiert, die bereits gewisse Erfahrungen mit Finanzmärkten gewonnen haben. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen deutlichen Kapitalverlust hinzunehmen. Dieser Fonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Geld innerhalb eines Zeitraums von weniger als 5 Jahren aus dem Fonds wieder zurückziehen möchten.

Risikomanagementverfahren

Die Bewertung des Risikos der Derivatinvestitionen erfolgt nach dem Commitment-Ansatz gemäß den aufsichtsrechtlichen Vorschriften.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat am 5. September 2012 mit der FISCH ASSET MANAGEMENT AG, ZÜRICH (nachfolgend "Anlageverwalter") einen Anlageverwaltungsvertrag abgeschlossen und sie mit der Funktion des Anlageverwalters für den Teilfonds betraut. Dieser Vertrag wurde zum 1. Januar 2018 durch einen Anlageverwaltungsvertrag zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter ersetzt.

Fisch Asset Management AG mit Sitz in CH-8034 Zürich, Bellerive 241, wurde am 11. Juli 1994 gegründet. Das Aktienkapital beträgt CHF 502.837,50.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Vermögensverwaltung. Aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds hat der Anlageverwalter für die Ausübung seiner Funktion Anspruch auf ein Entgelt. Die Höhe, die Zahlungsweise und die Berechnung sind hiernach unter „Kosten“ wiedergegeben.

Netto-Inventarwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis

- (1) Der Netto-Inventarwert sowie der Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis je Anteil wird in der Teilfondswährung Euro (EUR) angegeben. Der Teilfonds wird täglich bewertet. Bewertungstage sind ganze Bankarbeitstage in Luxemburg und den USA mit Ausnahme des Karfreitags, des 24. und 31. Dezember (hiernach "Bewertungstag" genannt). Sollte auf einen Bewertungstag ein Feiertag in Luxemburg fallen bzw. handelt es sich um einen Tag an dem keine Bewertung erfolgt (Karfreitag, 24. und 31. Dezember), gilt der nachfolgende Bankarbeitstag als Bewertungstag.

Übersteigen die Nettovermögenszuflüsse oder -abflüsse des Teilfonds an einem Bewertungstag den vom Fonds von Zeit zu Zeit festgelegten Schwellenwert, so wird der ungerundete Netto-Inventarwert pro Anteil bei Nettovermögenszuflüssen nach oben und bei Nettovermögensabflüssen nach unten um den sogenannten Swing-Faktor angepasst. Der Swing-Faktor darf 2% des ungerundeten Netto-Inventarwertes pro Anteil nicht überschreiten. Dieses als Single Swing Pricing bezeichnete Bewertungsverfahren dient der Gleichbehandlung der Anteilseigentümer, indem die geschätzten Kosten (Steuern, Geld-Brief-Spannen, Handelskosten etc.) die bei Nettovermögenszuflüssen oder -abflüssen anfallen, von den verursachenden Anlegern getragen werden.

- (2) Der Ausgabepreis ist der bei Zahlung gültige Netto-Inventarwert je Anteil gemäß Artikel 12 der Satzung sowie einer Ausgabekommission von max. 3% zugunsten der mit dem Vertrieb der Anteile befassten Institute.

Ferner erhöht sich der Ausgabepreis in bestimmten Ländern um dort anfallende Ausgabesteuern, Stempelgebühren und andere Belastungen. Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb der 2 auf den anzuwendenden Bewertungstag folgenden Bankarbeitstage zu erfolgen.

- (3) Die Mindestzeichnung und Ausgabekommission sind auch im Falle der Einlieferung von Wertschriften oder anderen Vermögenswerten anwendbar.
- (4) Rücknahmepreis für sämtliche Anteilklassen ist der Netto-Inventarwert je Anteil gemäß Artikel 12 der Satzung. Der Rücknahmepreis wird innerhalb der 3 auf den anzuwendenden Bewertungstag folgenden Bankarbeitstage ausbezahlt.

Kosten und Anteilklassen

Angaben zu den Gebühren, die die Verwaltungsgesellschaft für verschiedene Dienstleistungen aus den jeweiligen Anteilklassen des Teilfonds entnimmt, sind in Anhang I zu den Anlagen zum Verkaufsprospekt aufgeführt.

Eine Liste der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Prospektversion (Datum siehe Deckblatt) aufgelegten Anteilklassen befindet sich in Anhang II zu den Anlagen des Verkaufsprospekts. Der Verwaltungsrat des Fonds ist ermächtigt jederzeit neue Anteilklassen aufzulegen und bestehende Anteilklassen zu schließen. Die Liste der aktuell aufgelegten Anteilklassen weicht u.U. von der Liste im Anhang II ab und ist auf www.universal-investment.com abrufbar und bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich.

FISCH UMBRELLA FUND -

FISCH BOND GLOBAL CORPORATES FUND

Annahmeschluss für Zeichnungen / Rücknahmen	13.00 CET
Für Anträge, die bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platziert werden, können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Transferstelle frühere Schlusszeiten gelten. Diese können bei der jeweiligen Vertriebsstelle in Erfahrung gebracht werden.	
Währung des Teilfonds	EUR
Derzeit angebotene Anteilklassen und entsprechende Benchmarks	siehe Anhang II zu den Anlagen des Verkaufsprospekts
Startdatum des Teilfonds	30. Juni 2014

Anlagepolitik

A . Grundsätze

Der Teilfonds FISCH Bond Global Corporates Fund (der „Teilfonds“) investiert sein Vermögen weltweit mehrheitlich in Unternehmensanleihen im Investment Grade Bereich. Er befolgt eine dynamische Anlagepolitik, die auf fundamentalen finanzanalytischen Kriterien beruht. Qualitätsdenken und längerfristige Überlegungen haben gegenüber einer kurzfristigen, risikobehafteten Ertragsoptimierung Vorrang. Zur Verringerung der Risiken dienen die sorgfältige Überprüfung und eine breite Streuung der Emittenten.

B . Anlageobjekte

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Anlagebeschränkungen kann der Teilfonds folgende Anlagen tätigen:

- a) Mindestens 2/3 des Vermögens des Teilfonds werden weltweit in Renten sowie ähnlichen fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren angelegt, die von privaten und gemischtwirtschaftlichen Emittenten begeben werden. Darüber hinaus kann der Teilfonds in Renten sowie ähnliche fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere investieren, die von staatlichen und öffentlich-rechtlichen Emittenten begeben werden.
- b) Bis zu 10% des Vermögens des Teilfonds können in Wandelanleihen, Optionsanleihen und wandelbaren Vorzugsaktien sowie anderen wandelbaren Wertpapieren investiert werden, die an einem anerkannten und dem Publikum offenstehenden, regelmäßig stattfindenden geregelten Markt gehandelt werden.
- c) Darüber hinaus dürfen höchstens 10% des Vermögens des Teilfonds in Contingent Convertible Bonds (CoCo Bonds) angelegt werden.
- d) Mindestens 2/3 des Vermögens des Teilfonds werden in Wertpapiere im Investment Grade Bereich investiert.
- e) Der Teilfonds kann bis zu 1/3 des Vermögens des Teilfonds in Wertpapiere im High Yield Bereich (hochverzinsliche Anleihen) investieren.
- f) Die Wertpapiere verfügen bei Investition mindestens über ein B- Rating.
- g) Höchstens 1/3 des Vermögens des Teilfonds kann in Geldmarktinstrumente investiert werden, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.
- h) Höchstens 5% des Vermögens des Teilfonds dürfen in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren (außer wandelbaren Vorzugsaktien) angelegt werden.

- i) Der Teilfonds kann unter Berücksichtigung der Anlagebeschränkungen derivative Finanzinstrumente zur effizienten Portfolioverwaltung sowie zu Absicherungs- und Investitionszwecken einsetzen. Derivative Finanzinstrumente werden u.a. zur Steuerung verschiedener Risiken wie etwa Währungsrisiko, Marktrisiko, Zinsrisiko (Duration) und Kreditrisiko eingesetzt.
- j) Die flüssigen Mittel des Teilfonds können in allen konvertierbaren Währungen, in denen Anlagen des Fonds getätigt werden, gehalten werden, so dass die Anlageergebnisse des Teilfonds auch von Verschiebungen der Wechselkurse beeinflusst werden. Des Weiteren darf der Teilfonds bei Banken Sicht- und Festgelder unterhalten. Diese dürfen aber nur akzessorischen Charakter haben.

Der Teilfonds wird Wertpapierfinanzierungsgeschäfte entsprechend der Verordnung (EU) 2015/2365 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abschließen. Dabei darf der Teilfonds ausschließlich Wertpapierleihgeschäfte tätigen. Im Regelfall werden bis zu 30% des Teilfondsvermögens Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall über- oder unterschritten werden kann.

C . Zielsetzungen

Das Anlageziel des aktiv verwalteten FISCH Bond Global Corporates Fund besteht hauptsächlich darin, einen höchstmöglichen laufenden Ertrag in der jeweiligen Referenzwährung unter Berücksichtigung der Wertstabilität zu erwirtschaften. Der Teilfonds kann zu diesem Zweck weltweit in Unternehmensanleihen unterschiedlicher Qualität investieren.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist für Anleger konzipiert, die bereits gewisse Erfahrungen mit Finanzmärkten gewonnen haben. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen deutlichen Kapitalverlust hinzunehmen. Dieser Fonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Geld innerhalb eines Zeitraums von weniger als 5 Jahren aus dem Fonds wieder zurückziehen möchten..

Risikomanagementverfahren

Die Bewertung des Risikos der Derivatinvestitionen erfolgt nach dem Commitment-Ansatz gemäß den aufsichtsrechtlichen Vorschriften.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat am 31. Mai 2010 mit der FISCH ASSET MANAGEMENT AG, ZÜRICH (nachfolgend "Anlageverwalter") einen Anlageverwaltungsvertrag abgeschlossen und sie mit der Funktion des Anlageverwalters für den Teilfonds betraut. Dieser Vertrag wurde zum 1. Januar 2018 durch einen Anlageverwaltungsvertrag zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter ersetzt.

Fisch Asset Management AG mit Sitz in CH-8034 Zürich, Bellerive 241, wurde am 11. Juli 1994 gegründet. Das Aktienkapital beträgt CHF 502.837,50.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Vermögensverwaltung. Aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds hat der Anlageverwalter für die Ausübung seiner Funktion Anspruch auf ein Entgelt. Die Höhe, die Zahlungsweise und die Berechnung sind hiernach unter „Kosten“ wiedergegeben.

Netto-Inventarwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis

- (1) Der Netto-Inventarwert sowie der Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis je Anteil wird in der Teilfondswährung Euro (EUR) angegeben. Der Teilfonds wird täglich bewertet. Bewertungstage sind ganze Bankarbeitstage in Luxemburg mit Ausnahme des Karfreitags, des 24. und 31. Dezember (hiernach "Bewertungstag" genannt). Sollte auf einen Bewertungstag ein Feiertag in Luxemburg fallen bzw. handelt es sich um einen Tag an dem keine Bewertung erfolgt (Karfreitag, 24. und 31. Dezember), gilt der nachfolgende Bankarbeitstag als Bewertungstag.

Übersteigen die Nettovermögenszuflüsse oder -abflüsse des Teilfonds an einem Bewertungstag den vom Fonds von Zeit zu Zeit festgelegten Schwellenwert, so wird der ungerundete Netto-Inventarwert pro Anteil bei Nettovermögenszuflüssen nach oben und bei Nettovermögensabflüssen nach unten um den sogenannten Swing-Faktor angepasst. Der Swing-Faktor darf 2% des ungerundeten Netto-Inventarwertes pro Anteil nicht überschreiten. Dieses als Single Swing Pricing bezeichnete Bewertungsverfahren dient der Gleichbehandlung der Anteiligentümer, indem die geschätzten Kosten (Steuern, Geld-Brief-Spannen, Handelskosten etc.) die bei Nettovermögenszuflüssen oder -abflüssen anfallen, von den verursachenden Anlegern getragen werden.

- (2) Der Ausgabepreis ist der bei Zahlung gültige Netto-Inventarwert je Anteil gemäß Artikel 12 der Satzung sowie einer Ausgabekommission von max. 3% zugunsten der mit dem Vertrieb der Anteile befassten Institute.
Ferner erhöht sich der Ausgabepreis in bestimmten Ländern um dort anfallende Ausgabesteuern, Stempelgebühren und andere Belastungen. Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb der 2 auf den anzuwendenden Bewertungstag folgenden Bankarbeitstage zu erfolgen.
- (3) Die Mindestzeichnung und Ausgabekommission sind auch im Falle der Einlieferung von Wertschriften oder anderen Vermögenswerten anwendbar.
- (4) Rücknahmepreis für sämtliche Anteilklassen ist der Netto-Inventarwert je Anteil gemäß Artikel 12 der Satzung. Der Rücknahmepreis wird innerhalb der 3 auf den anzuwendenden Bewertungstag folgenden Bankarbeitstage ausbezahlt.

Kosten und Anteilklassen

Angaben zu den Gebühren, die die Verwaltungsgesellschaft für verschiedene Dienstleistungen aus den jeweiligen Anteilklassen des Teilfonds entnimmt, sind im Anhang I zu den Anlagen des Verkaufsprospekts aufgeführt.

Eine Liste der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Prospektversion (Datum siehe Deckblatt) aufgelegten Anteilklassen befindet sich im Anhang II zu den Anlagen des Verkaufsprospekts. Der Verwaltungsrat des Fonds ist ermächtigt jederzeit neue Anteilklassen aufzulegen und bestehende Anteilklassen zu schließen. Die Liste der aktuell aufgelegten Anteilklassen weicht u.U. von der Liste im Anhang II ab und ist auf www.universal-investment.com abrufbar und bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich.

FISCH UMBRELLA FUND -

FISCH BOND GLOBAL IG CORPORATES FUND

Annahmeschluss für Zeichnungen / Rücknahmen	13.00 CET
Für Anträge, die bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platziert werden, können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Transferstelle frühere Schlusszeiten gelten. Diese können bei der jeweiligen Vertriebsstelle in Erfahrung gebracht werden.	
Währung des Teilfonds	USD
Derzeit angebotene Anteilklassen und entsprechende Benchmarks	siehe Anhang II zu den Anlagen des Verkaufsprospekts
Startdatum des Teilfonds	26.04.2021

Anlagepolitik

A . Grundsätze

Der Teilfonds FISCH Bond Global IG Corporates Fund (der „Teilfonds“) investiert sein Vermögen mehrheitlich in Unternehmensanleihen im Investment Grade Bereich. Er befolgt eine dynamische Anlagepolitik, die auf fundamentalen finanzanalytischen Kriterien beruht. Qualitätsdenken und längerfristige Überlegungen haben gegenüber einer kurzfristigen, risikobehafteten Ertragsoptimierung Vorrang. Zur Verringerung der Risiken dienen die sorgfältige Überprüfung und eine breite Streuung der Emittenten.

B . Anlageobjekte

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Anlagebeschränkungen kann der Teilfonds folgende Anlagen tätigen:

- a) Mindestens 2/3 des Vermögens des Teilfonds werden weltweit in Renten sowie ähnlichen fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren angelegt, die von privaten und gemischtwirtschaftlichen Emittenten begeben werden. Darüber hinaus kann der Teilfonds in Renten sowie ähnliche fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere investieren, die von staatlichen und öffentlich-rechtlichen Emittenten begeben werden.
- b) Bis zu 10% des Vermögens des Teilfonds können in Wandelanleihen, Optionsanleihen und wandelbaren Vorzugsaktien sowie anderen wandelbaren Wertpapieren investiert werden, die an einem anerkannten und dem Publikum offenstehenden, regelmäßig stattfindenden geregelten Markt gehandelt werden.
- c) Darüber hinaus dürfen höchstens 10% des Vermögens des Teilfonds in Contingent Convertible Bonds (CoCo Bonds) angelegt werden.
- d) Der Teilfonds kann bis zu 10% des Vermögens in Wertpapiere aus dem den High Yield Bereich (Non-Investment Grade) investieren. Alle anderen Wertpapiere sind aus dem Investment Grade Bereich.
- e) Die Wertpapiere verfügen bei Investition mindestens über ein BB- Rating.
- f) Höchstens 20% des Vermögens des Teilfonds können in Geldmarktinstrumente investiert werden, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.
- g) Höchstens 5% des Vermögens des Teilfonds dürfen in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren (außer wandelbaren Vorzugsaktien) angelegt werden.
- h) Der Teilfonds kann unter Berücksichtigung der Anlagebeschränkungen derivative Finanzinstrumente zur effizienten Portfolioverwaltung sowie zu Absicherungs- und Investitionszwecken einsetzen. Derivative Finanzinstrumente werden u.a. zur Steuerung verschiedener Risiken wie etwa Währungsrisiko, Marktrisiko, Zinsrisiko (Duration) und Kreditrisiko eingesetzt.

- i) Die flüssigen Mittel des Teilfonds können in allen konvertierbaren Währungen, in denen Anlagen des Fonds getätigt werden, gehalten werden, so dass die Anlageergebnisse des Teilfonds auch von Verschiebungen der Wechselkurse beeinflusst werden. Des Weiteren darf der Teilfonds bei Banken Sicht- und Festgelder unterhalten. Diese dürfen aber nur akzessorischen Charakter haben.

Der Teilfonds wird Wertpapierfinanzierungsgeschäfte entsprechend der Verordnung (EU) 2015/2365 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abschließen. Dabei darf der Teilfonds ausschließlich Wertpapierleihgeschäfte tätigen. Im Regelfall werden bis zu 30% des Teilfondsvermögens Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall über- oder unterschritten werden kann.

C . Zielsetzungen

Das Anlageziel des aktiv verwalteten FISCH Bond Global IG Corporates Fund besteht hauptsächlich darin, einen höchstmöglichen laufenden Ertrag in der jeweiligen Referenzwährung unter Berücksichtigung der Wertstabilität zu erwirtschaften. Der Teilfonds kann zu diesem Zweck weltweit in Unternehmensanleihen unterschiedlicher Qualität investieren.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist für Anleger konzipiert, die bereits gewisse Erfahrungen mit Finanzmärkten gewonnen haben. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen deutlichen Kapitalverlust hinzunehmen. Dieser Fonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Geld innerhalb eines Zeitraums von weniger als 5 Jahren aus dem Fonds wieder zurückziehen möchten.

Risikomanagementverfahren

Die Bewertung des Risikos der Derivatinvestitionen erfolgt nach dem Commitment-Ansatz gemäß den aufsichtsrechtlichen Vorschriften.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat am 31. Mai 2010 mit der FISCH ASSET MANAGEMENT AG, ZÜRICH (nachfolgend "Anlageverwalter") einen Anlageverwaltungsvertrag abgeschlossen und sie mit der Funktion des Anlageverwalters für den Teilfonds betraut. Dieser Vertrag wurde zum 1. Januar 2018 durch einen Anlageverwaltungsvertrag zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter ersetzt.

Fisch Asset Management AG mit Sitz in CH-8034 Zürich, Bellerive 241, wurde am 11. Juli 1994 gegründet. Das Aktienkapital beträgt CHF 502.837,50.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Vermögensverwaltung. Aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds hat der Anlageverwalter für die Ausübung seiner Funktion Anspruch auf ein Entgelt. Die Höhe, die Zahlungsweise und die Berechnung sind hiernach unter „Kosten“ wiedergegeben.

Netto-Inventarwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis

- (1) Der Netto-Inventarwert sowie der Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis je Anteil wird in der Teilfondswährung US Dollar (USD) angegeben. Der Teilfonds wird täglich bewertet. Bewertungstage sind ganze Bankarbeitstage in Luxemburg und den USA mit Ausnahme des Karfreitags, des 24. und 31. Dezember (hiernach "Bewertungstag" genannt). Sollte auf einen Bewertungstag ein Feiertag in Luxemburg fallen bzw. handelt es sich um einen Tag an dem keine Bewertung erfolgt (Karfreitag, 24. und 31. Dezember), gilt der nachfolgende Bankarbeitstag als Bewertungstag.

Übersteigen die Nettovermögenszuflüsse oder -abflüsse des Teilfonds an einem Bewertungstag den vom Fonds von Zeit zu Zeit festgelegten Schwellenwert, so wird der ungerundete Netto-Inventarwert pro Anteil bei Nettovermögenszuflüssen nach oben und bei Nettovermögensabflüssen nach unten um den sogenannten

Swing-Faktor angepasst. Der Swing-Faktor darf 2% des ungerundeten Netto-Inventarwertes pro Anteil nicht überschreiten. Dieses als Single Swing Pricing bezeichnete Bewertungsverfahren dient der Gleichbehandlung der Anteiligentümer, indem die geschätzten Kosten (Steuern, Geld-Brief-Spannen, Handelskosten etc.) die bei Nettovermögenszuflüssen oder -abflüssen anfallen, von den verursachenden Anlegern getragen werden.

- (2) Der Ausgabepreis ist der bei Zahlung gültige Netto-Inventarwert je Anteil gemäß Artikel 12 der Satzung sowie einer Ausgabekommission von max. 3% zugunsten der mit dem Vertrieb der Anteile befassten Institute.
Ferner erhöht sich der Ausgabepreis in bestimmten Ländern um dort anfallende Ausgabesteuern, Stempelgebühren und andere Belastungen. Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb der 2 auf den anzuwendenden Bewertungstag folgenden Bankarbeitstage zu erfolgen.
- (3) Die Mindestzeichnung und Ausgabekommission sind auch im Falle der Einlieferung von Wertschriften oder anderen Vermögenswerten anwendbar.
- (4) Rücknahmepreis für sämtliche Anteilklassen ist der Netto-Inventarwert je Anteil gemäß Artikel 12 der Satzung. Der Rücknahmepreis wird innerhalb der 3 auf den anzuwendenden Bewertungstag folgenden Bankarbeitstage ausbezahlt.

Kosten und Anteilklassen

Angaben zu den Gebühren, die die Verwaltungsgesellschaft für verschiedene Dienstleistungen aus den jeweiligen Anteilklassen des Teilfonds entnimmt, sind im Anhang I zu den Anlagen des Verkaufsprospekts aufgeführt.

Eine Liste der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Prospektversion (Datum siehe Deckblatt) aufgelegten Anteilklassen befindet sich im Anhang II zu den Anlagen des Verkaufsprospekts. Der Verwaltungsrat des Fonds ist ermächtigt jederzeit neue Anteilklassen aufzulegen und bestehende Anteilklassen zu schließen. Die Liste der aktuell aufgelegten Anteilklassen weicht u.U. von der Liste im Anhang II ab und ist auf www.universal-investment.com abrufbar und bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich.

FISCH UMBRELLA FUND - FISCH ABSOLUTE RETURN GLOBAL MULTI ASSET FUND

Annahmeschluss für Zeichnungen / Rücknahmen	09.00 CET
Für Anträge, die bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platziert werden, können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Transferstelle frühere Schlusszeiten gelten. Diese können bei der jeweiligen Vertriebsstelle in Erfahrung gebracht werden.	
Währung des Teilfonds	EUR
Derzeit angebotene Anteilklassen und entsprechende Benchmarks	siehe Anhang II zu den Anlagen des Verkaufsprospekts
Startdatum des Teilfonds	2. Juni 2014

Anlagepolitik

A . Grundsätze

Der Teilfonds FISCH Absolute Return Global Multi Asset Fund (der „Teilfonds“) investiert sein Vermögen breit gestreut nach Renditequellen und Risikoklassen weltweit in direkte und indirekte Anlagen. Er befolgt eine dynamische Anlagepolitik, die auf fundamentalen finanzanalytischen Kriterien wie auch quantitativen Analysen beruht.

B . Anlageobjekte

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Anlagebeschränkungen kann der Teilfonds weltweit folgende Anlagen tätigen:

- a) Der Teilfonds investiert bis zu 100% seines Vermögens weltweit in Renten, andere ähnliche fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, Wandelanleihen, Optionsanleihen, wandelbare Vorzugsaktien sowie andere wandelbaren Wertpapiere.
- b) Der Teilfonds kann bis zu 60% in Wertpapiere im High Yield Bereich (hochverzinsliche Anleihen) investieren.
- c) Die Wertpapiere verfügen bei Investition mindestens über ein B- Rating.
- d) Höchstens 60% des Vermögens des Teilfonds dürfen in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren (außer wandelbaren Vorzugsaktien) angelegt werden.

Bis zu 100% des Vermögens des Teilfonds kann in Bankensicht- und Festgelder sowie Geldmarktinstrumente investiert werden.

- e) Bis zu 30% des Vermögens des Teilfonds können in strukturierte Finanzinstrumente investiert werden. Diese strukturierte Finanzinstrumente müssen sich als Wertpapiere gemäß Art. 41(1) des abgeänderten Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen sowie den anwendbaren, diese Bestimmung konkretisierenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften (u.a. Artikel 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 08. Februar 2008), qualifizieren. Vorbehaltlich zwingend anwendbarem Recht bilden die strukturierte Finanzinstrumente den Basiswert 1:1 ab und beinhalten keine derivative Komponente.

Als Basiswerte dieser strukturierten Finanzinstrumente kommen u.a. in Betracht: Beteiligungspapiere, Beteiligungswertrechte, Forderungswertpapiere und -rechte wie zum Beispiel Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Partizipations- und Genussscheine, fest und variabel verzinsliche Anleihen, Schuldverschreibungen, Wandelanleihen, Optionsanleihen, Volatilitäts-Investments, Rohstoffe und Edelmetalle unter Ausschluss einer physischen Lieferung, Wechselkurse, Währungen, Zinssätze, Fonds auf die genannten Basiswerte sowie entsprechende Finanzindizes auf die vorgenannten Basiswerte. Finanzindizes auf die vorgenannten Basiswerte sind zulässig, sofern diese Finanzindizes hinreichend diversifiziert sind.

Die im vorherstehenden Absatz erwähnten Fonds müssen sich als zulässige OGAW und/oder OGA gemäß Art. 41(1)(e) des abgeänderten Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen qualifizieren.

- f) Der Teilfonds kann unter Berücksichtigung der Anlagebeschränkungen Techniken und Instrumente zur effizienten Portfolioverwaltung sowie derivative Finanzinstrumente zu Absicherungs- und Investitionszwecken einsetzen. Derivative Finanzinstrumente werden u.a. zur Steuerung verschiedener Risiken wie etwa Währungsrisiko, Marktrisiko, Zinsrisiko (Duration) und Kreditrisiko eingesetzt.
- g) Die flüssigen Mittel des Teilfonds können in allen konvertierbaren Währungen, in denen Anlagen des Fonds getätigt werden, gehalten werden, so dass die Anlageergebnisse des Teilfonds auch von Verschiebungen der Wechselkurse beeinflusst werden. Des Weiteren darf der Teilfonds bei Banken Sicht- und Festgelder unterhalten. Diese dürfen aber nur akzessorischen Charakter haben.

Der Teilfonds wird Wertpapierfinanzierungsgeschäfte entsprechend der Verordnung (EU) 2015/2365 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abschließen. Dabei darf der Teilfonds ausschließlich Wertpapierleihgeschäfte tätigen. Im Regelfall werden bis zu 30% des Teilfondsvermögens Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall über- oder unterschritten werden kann.

C. Zielsetzungen

Der aktiv verwaltete Teilfonds strebt eine positive Rendite über drei Kalenderjahre an. Zu diesem Zweck wird in unterschiedliche Anlageklassen investiert.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist für Anleger konzipiert, die bereits gewisse Erfahrungen mit Finanzmärkten gewonnen haben. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen deutlichen Kapitalverlust hinzunehmen. Dieser Fonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Geld innerhalb eines Zeitraums von weniger als 5 Jahren aus dem Fonds wieder zurückziehen möchten.

Risikomanagementverfahren

Die Bewertung des Risikos der Derivatinvestitionen erfolgt nach dem Commitment-Ansatz gemäß den aufsichtsrechtlichen Vorschriften.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat am 5. September 2012 mit der FISCH ASSET MANAGEMENT AG, ZÜRICH (nachfolgend "**Anlageverwalter**") einen Anlageverwaltungsvertrag abgeschlossen und sie mit der Funktion des Anlageverwalters für den Teilfonds betraut. Dieser Vertrag wurde zum 1. Januar 2018 durch einen Anlageverwaltungsvertrag zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter ersetzt.

Fisch Asset Management AG mit Sitz in CH-8034 Zürich, Bellerive 241, wurde am 14. Juli 1994 gegründet. Das Aktienkapital beträgt CHF 502.837,50.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Vermögensverwaltung. Aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds hat der Anlageverwalter für die Ausübung seiner Funktion Anspruch auf ein Entgelt. Die Höhe, die Zahlungsweise und die Berechnung sind in Anhang I zu den Anlagen zum Verkaufsprospekt unter „Kosten“ wiedergegeben.

Netto-Inventarwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis

- (1) Der Netto-Inventarwert sowie der Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis je Anteil wird in der Teilfondswährung Euro (EUR) angegeben. Der Teilfonds wird täglich bewertet. Bewertungstage sind ganze Bankarbeitstage in Luxemburg mit Ausnahme des Karfreitags, des 24. und 31. Dezember (hiernach "Bewertungstag" genannt). Sollte auf einen Bewertungstag ein Feiertag in Luxemburg fallen bzw. handelt es sich um einen Tag an dem keine Bewertung erfolgt (Karfreitag, 24. und 31. Dezember), gilt der nachfolgende Bankarbeitstag als Bewertungstag.

Übersteigen die Nettovermögenszuflüsse oder -abflüsse des Teilfonds an einem Bewertungstag den vom Fonds von Zeit zu Zeit festgelegten Schwellenwert, so wird der ungerundete Netto-Inventarwert pro Anteil bei Nettovermögenszuflüssen nach oben und bei Nettovermögensabflüssen nach unten um den sogenannten Swing-Faktor angepasst. Der Swing-Faktor darf 2% des ungerundeten Netto-Inventarwertes pro Anteil nicht

überschreiten. Dieses als Single Swing Pricing bezeichnete Bewertungsverfahren dient der Gleichbehandlung der Anteilseigentümer, indem die geschätzten Kosten (Steuern, Geld-Brief-Spannen, Handelskosten etc.) die bei Nettovermögenszuflüssen oder -abflüssen anfallen, von den verursachenden Anlegern getragen werden.

- (2) Der Ausgabepreis ist der bei Zahlung gültige Netto-Inventarwert je Anteil gemäß Artikel 12 der Satzung zuzüglich einer Ausgabekommission von max. 3% zugunsten der mit dem Vertrieb der Anteile befassten Institute.

Ferner erhöht sich der Ausgabepreis in bestimmten Ländern um dort anfallende Ausgabesteuern, Stempelgebühren und andere Belastungen. Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb der 2 auf den maßgeblichen Bewertungstag folgenden Bankarbeitstage zu erfolgen.

- (3) Die Mindestzeichnung und Ausgabekommission gelten auch für den Fall der Einlieferung von Wertschriften oder anderer Vermögenswerten.
- (4) Rücknahmepreis für sämtliche Anteilklassen ist der Netto-Inventarwert je Anteil gemäß Artikel 12 der Satzung. Der Rücknahmepreis wird innerhalb der 3 auf den anzuwendenden Bewertungstag folgenden Bankarbeitstage ausbezahlt.

Kosten und Anteilklassen

Angaben zu den Gebühren, die die Verwaltungsgesellschaft für verschiedene Dienstleistungen aus den jeweiligen Anteilklassen des Teilfonds entnimmt, sind im Anhang I zu den Anlagen zum Verkaufsprospekt aufgeführt.

Eine Liste der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Prospektversion (Datum siehe Deckblatt) aufgelegten Anteilklassen befindet sich im Anhang II zu den Anlagen des Verkaufsprospekts. Der Verwaltungsrat des Fonds ist ermächtigt jederzeit neue Anteilklassen aufzulegen und bestehende Anteilklassen zu schließen. Die Liste der aktuell aufgelegten Anteilklassen weicht u.U. von der Liste im Anhang II ab und ist auf www.universal-investment.com abrufbar und bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich.

FISCH UMBRELLA FUND - FISCH ABSOLUTE RETURN GLOBAL FIXED INCOME FUND

Annahmeschluss für Zeichnungen / Rücknahmen	09.00 CET
<p>Für Anträge, die bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platziert werden, können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Transferstelle frühere Schlusszeiten gelten. Diese können bei der jeweiligen Vertriebsstelle in Erfahrung gebracht werden.</p>	
Währung des Teilfonds	CHF
Derzeit angebotene Anteilklassen und entsprechende Benchmarks	siehe Anhang II zu den Anlagen des Verkaufsprospekts
Startdatum des Teilfonds	17. Dezember 2015
<hr/> <p>Der vorliegende FISCH Absolute Return Global Fixed Income Fund (der „Teilfonds“) hat als aufnehmender Fonds für den Schweizer Anlagefonds FISCH Fund - Fisch MultiAsset Manta Fund fungiert. Der Start des Teilfonds erfolgte zum 17. Dezember 2015. Der Erstausgabepreis des Teilfonds hat sich aus dem letzten Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilklasse des schweizerischen FISCH Fund - MultiAsset Manta Fund ergeben. Der schweizerische FISCH Fund - FISCH MultiAsset Manta Fund wurde anschliessend liquidiert. Der letzte Nettoinventarwert des FISCH Fund - FISCH MultiAsset Manta Fund wurde vom Schweizer Wirtschaftsprüfer geprüft und abgenommen und der Erstausgabepreis des Teilfonds wurde vom Luxemburger Wirtschaftsprüfer geprüft und abgenommen.</p> <p>Fisch Asset Management AG war der Anlageverwalter des schweizerischen FISCH Fund - FISCH MultiAsset Manta Fund und ist auch der Anlageverwalter des Teilfonds. Der Teilfonds hatte die gleiche Anlagestrategie wie der schweizerische FISCH Fund - FISCH MultiAsset Manta Fund.</p>	

Anlagepolitik

A . Grundsätze

Der Teilfonds investiert sein Vermögen breit gestreut nach Renditequellen und Risikoklassen weltweit in direkte und indirekte Anlagen. Er befolgt eine dynamische Anlagepolitik, die auf fundamentalen finanzanalytischen Kriterien wie auch quantitativen Analysen beruht.

B . Anlageobjekte

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Anlagebeschränkungen kann der Teilfonds weltweit folgende Anlagen tätigen:

- a) Der Teilfonds investiert bis zu 100% seines Vermögens weltweit in Renten, andere ähnliche fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, Wandelanleihen, Optionsanleihen, wandelbare Vorzugsaktien sowie andere wandelbaren Wertpapiere.
- b) Höchstens 30% des Vermögens des Teilfonds dürfen in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren (außer wandelbaren Vorzugsaktien) angelegt werden.
- c) Bis zu 100% des Vermögens des Teilfonds kann in Bankensicht- und Festgelder sowie Geldmarktinstrumente investiert werden.

- d) Der Teilfonds kann gemäß Punkt 11.4 des Abschnittes „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen“ bis zu 100% seines Vermögens in andere OGAW und bis zu 30% seines Vermögens in OGA investieren. Dabei darf der Teilfonds maximal 20% seines Vermögens in Anteile ein- und desselben OGAW bzw. sonstigen OGA anlegen.

Hierbei können sowohl Kosten auf der Ebene des betreffenden Fonds als auch auf Ebene des Teilfonds gemäß Artikel 13 der Satzung anfallen. Der Teilfonds wird nicht in Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsgebühr (exkl. mögliche Erfolgshonorare) von mehr als 4% p.a. unterliegen.

- e) Darüber hinaus beabsichtigt der Teilfonds unter Berücksichtigung der Beschränkungen gemäß Punkt 11.5. des Abschnittes „Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen“ in andere Teilfonds des FISCH Umbrella Fonds zu investieren.
- f) Bis zu 30% des Vermögens des Teilfonds können in strukturierte Finanzinstrumente investiert werden. Diese strukturierten Finanzinstrumente müssen sich als Wertpapiere gemäß Art. 41(1) des abgeänderten Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen sowie den anwendbaren, diese Bestimmung konkretisierenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften (u.a. Artikel 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 08. Februar 2008), qualifizieren. Vorbehaltlich zwingend anwendbarem Recht bilden die strukturierte Finanzinstrumente den Basiswert 1:1 ab und beinhalten keine derivative Komponente.

Als Basiswerte dieser strukturierten Finanzinstrumente kommen u.a. in Betracht: Beteiligungspapiere, Beteiligungswertrechte, Forderungswertpapiere und -rechte wie zum Beispiel Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Partizipations- und Genussscheine, fest und variabel verzinsliche Anleihen, Schuldverschreibungen, Wandelanleihen, Optionsanleihen, Volatilitäts-Investments, Rohstoffe und Edelmetalle unter Ausschluss einer physischen Lieferung, Wechselkurse, Währungen, Zinssätze, Fonds auf die genannten Basiswerte so- wie entsprechende Finanzindizes auf die vorgenannten Basiswerte. Finanzindizes auf die vorgenannten Basiswerte sind zulässig, sofern diese Finanzindizes hinreichend diversifiziert sind.

Die im vorherstehenden Absatz erwähnten Fonds müssen sich als zulässige OGAW und/oder OGA gemäß Art. 41(1)(e) des abgeänderten Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen qualifizieren.

Der Teilfonds kann unter Berücksichtigung der Anlagebeschränkungen Techniken und Instrumente zur effizienten Portfolioverwaltung sowie derivative Finanzinstrumente zu Absicherungs- und Investitionszwecken einsetzen. Derivative Finanzinstrumente werden u.a. zur Steuerung verschiedener Risiken wie etwa Währungsrisiko, Marktrisiko, Zinsrisiko (Duration) und Kreditrisiko eingesetzt.

- g) Die flüssigen Mittel des Teilfonds können in allen konvertierbaren Währungen, in denen Anlagen des Fonds getätigt werden, gehalten werden, so dass die Anlageergebnisse des Teilfonds auch von Verschiebungen der Wechselkurse beeinflusst werden. Des Weiteren darf der Teilfonds bei Banken Sicht- und Festgelder unterhalten. Diese dürfen aber nur akzessorischen Charakter haben.

Der Teilfonds wird Wertpapierfinanzierungsgeschäfte entsprechend der Verordnung (EU) 2015/2365 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abschließen. Dabei darf der Teilfonds ausschließlich Wertpapierleihgeschäfte tätigen. Im Regelfall werden bis zu 30% des Teilfondsvermögens Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall über- oder unterschritten werden kann.

C. Zielsetzungen

Der aktiv verwaltete Teilfonds strebt eine positive Rendite über drei Kalenderjahre an. Zu diesem Zweck wird größtenteils, direkt und indirekt, in flüssige Mittel, Geldmarktinstrumente, festverzinsliche Anlagen und Wandelanleihen investiert.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist für Anleger konzipiert, die bereits gewisse Erfahrungen mit Finanzmärkten gewonnen haben. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen deutlichen Kapitalverlust hinzunehmen. Dieser Fonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Geld innerhalb eines Zeitraums von weniger als 5 Jahren aus dem Fonds wieder zurückziehen möchten.

Risikomanagementverfahren

Die Bewertung des Risikos der Derivatinvestitionen erfolgt nach dem Commitment-Ansatz gemäß den aufsichtsrechtlichen Vorschriften.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat am 5. September 2012 mit der FISCH ASSET MANAGEMENT AG, ZÜRICH (nachfolgend "**Anlageverwalter**") einen Anlageverwaltungsvertrag abgeschlossen und sie mit der Funktion des Anlageverwalters für den Teilfonds betraut. Dieser Vertrag wurde zum 1. Januar 2018 durch einen Anlageverwaltungsvertrag zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter ersetzt.

Fisch Asset Management AG mit Sitz in CH-8034 Zürich, Bellerive 241, wurde am 14. Juli 1994 gegründet. Das Aktienkapital beträgt CHF 502.837,50.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Vermögensverwaltung. Aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds hat der Anlageverwalter für die Ausübung seiner Funktion Anspruch auf ein Entgelt. Die Höhe, die Zahlungsweise und die Berechnung sind in Anhang I zu den Anlagen zum Verkaufsprospekt unter „Kosten“ wiedergegeben.

Netto-Inventarwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis

- (1) Der Netto-Inventarwert sowie der Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis je Anteil wird in der Teilfondswährung Schweizer Franken (CHF) angegeben. Der Teilfonds wird täglich bewertet. Bewertungstage sind ganze Bankarbeitstage in Luxemburg mit Ausnahme des Karfreitags, des 24. und 31. Dezember (hiernach "Bewertungstag" genannt). Sollte auf einen Bewertungstag ein Feiertag in Luxemburg fallen bzw. handelt es sich um einen Tag an dem keine Bewertung erfolgt (Karfreitag, 24. und 31. Dezember), gilt der nachfolgende Bankarbeitstag als Bewertungstag.

Übersteigen die Nettovermögenszuflüsse oder -abflüsse des Teilfonds an einem Bewertungstag den vom Fonds von Zeit zu Zeit festgelegten Schwellenwert, so wird der ungerundete Netto-Inventarwert pro Anteil bei Nettovermögenszuflüssen nach oben und bei Nettovermögensabflüssen nach unten um den sogenannten Swing-Faktor angepasst. Der Swing-Faktor darf 2% des ungerundeten Netto-Inventarwertes pro Anteil nicht überschreiten. Dieses als Single Swing Pricing bezeichnete Bewertungsverfahren dient der Gleichbehandlung der Anteiligentümer, indem die geschätzten Kosten (Steuern, Geld-Brief-Spannen, Handelskosten etc.) die bei Nettovermögenszuflüssen oder -abflüssen anfallen, von den verursachenden Anlegern getragen werden.

- (2) Der Ausgabepreis ist der bei Zahlung gültige Netto-Inventarwert je Anteil gemäß Artikel 12 der Satzung zuzüglich einer Ausgabekommission von max. 3% zugunsten der mit dem Vertrieb der Anteile befassten Institute.

Ferner erhöht sich der Ausgabepreis in bestimmten Ländern um dort anfallende Ausgabesteuern, Stempelgebühren und andere Belastungen. Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb der 2 auf den maßgeblichen Bewertungstag folgenden Bankarbeitstage zu erfolgen.

- (3) Die Mindestzeichnung und Ausgabekommission gelten auch für den Fall der Einlieferung von Wertschriften oder anderer Vermögenswerten.
- (4) Rücknahmepreis für sämtliche Anteilklassen ist der Netto-Inventarwert je Anteil gemäß Artikel 12 der Satzung. Der Rücknahmepreis wird innerhalb der 3 auf den anzuwendenden Bewertungstag folgenden Bankarbeitstage ausbezahlt.

Kosten und Anteilklassen

Angaben zu den Gebühren, die die Verwaltungsgesellschaft für verschiedene Dienstleistungen aus den jeweiligen Anteilklassen des Teilfonds entnimmt, sind im Anhang I zu den Anlagen zum Verkaufsprospekt aufgeführt.

Eine Liste der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Prospektversion (Datum siehe Deckblatt) aufgelegten Anteilklassen befindet sich im Anhang II zu den Anlagen des Verkaufsprospekts. Der Verwaltungsrat des Fonds ist ermächtigt jederzeit neue Anteilklassen aufzulegen und bestehende Anteilklassen zu schließen. Die Liste der aktuell aufgelegten Anteilklassen weicht u.U. von der Liste im Anhang II ab und ist auf www.universal-investment.com abrufbar und bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich.

Anhang zu den Anlagen zum Verkaufsprospekt

Anhang I – Gebühren

Die nachstehend aufgeführten Gebühren entnimmt die Verwaltungsgesellschaft für verschiedene Dienstleistungen aus den jeweiligen Anteilklassen des Teilfonds. Neben diesen Gebühren können den Teilfondsvermögen die in Artikel 13 der Satzung aufgeführten Kosten belastet werden.

1. Verwaltungsgebühr zugunsten des Anlageverwalters

Name des Teilfonds	Anteilklassen Maximale Verwaltungsgebühr p.a.								
	AC / AC2 AD / AD2 AE / AE2	BC / BC2 BD / BZC BE / BE2	FC FE / FE2 FD / FD2	GC GE / GE2	HC / HD HE	LC / LE LD / LD2	MC / ME	RC / RC2 RD / RD2 RE / RE2 RP	VC / VC2 VD VE / VE2
FISCH Convertible Global Defensive Fund	1.50%	0.65%	0.45%	0.40%	0.38%	-	0%	1.00%	0.50%
FISCH Convertible Global Opportunistic Fund	1.50%	0.65%	0.45%	-	-	-	0%	-	0.50%
FISCH Convertible Global Dynamic Fund	1.50%	0.75%	-	-	-	0.35%	-	1.00%	-
FISCH Convertible Global Sustainable Fund	1.50%	0.80%	0.50%	0.45%	0.43%	-	0%	1.05%	0.70%
FISCH Convertible Global IG Fund	1.50%	0.65%	-	-	-	0.35%	-	1.00%	-
FISCH Bond Global CHF Fund	1.25%	0.50%	-	-	-	-	0%	-	-
FISCH Bond EM Corporates Defensive Fund	1.20%	0.60%	0.50%	-	-	-	0%	0.80%	-
FISCH Bond EM Corporates Opportunistic Fund	-	0.75%	-	-	-	-	-	-	-
FISCH Bond EM Corporates Dynamic Fund	1.50%	0.75%	-	-	-	0.45%	-	-	-
FISCH Bond Global Corporates Fund	0.90%	0.45%	-	0.35%	-	-	0%	-	-
FISCH Bond Global IG Corporates Fund	0,70%	0,35%	-	-	-	0,20%	0%	-	-
FISCH Bond Global High Yield Fund	1.20%	0.60%	-	-	0.40%	-	0%	0.90%	-

Name des Teilfonds	Anteilklassen								
	Maximale Verwaltungsgebühr p.a.								
	AC / AC2 AD / AD2 AE / AE2	BC / BC2 BD / BZC BE / BE2	FC FE / FE2 FD / FD2	GC GE / GE2	HC / HD HE	LC / LE LD / LD2	MC / ME	RC / RC2 RD / RD2 RE / RE2 RP	VC / VC2 VD VE / VE2
FISCH Absolute Return Global Multi Asset Fund	1.20%	0.60%	-	-	-	-	0%	-	-
FISCH Absolute Return Global Fixed Income Fund	0.80%	0.40%	-	-	-	-	0%	-	-

In den Anteilklassen MC und ME wird die Verwaltungsgebühr nicht dem Teilfondsvermögen belastet, sondern der Anleger zahlt die individuell vereinbarte Verwaltungsgebühr.

In der Verwaltungsgebühr inbegriffen sind Rückvergütungen an Anleger und Bestandskommissionen, die Dritten für die Vermittlung und Betreuung von Anlegern ausgerichtet werden können.

2. Dienstleistungsgebühr zugunsten von Verwahrstelle, Fondsadministration und Register- und Transferstellen

Die Gebühr der Verwahrstelle, der Fondsadministration und der Register- und Transferstelle ("Dienstleistungsgebühr") kann reichen von 0,045 % p.a. des Netto-Inventarwertes (Summe des Minimalprozentsatzes für die drei Dienstleistungen auf Teilfondsebene) bis zu maximal 0,5% p.a. des Netto-Inventarwertes (Summe des Maximalprozentsatzes für die drei Dienstleistungen auf Teilfondsebene), vorbehaltlich einer Minimalgebühr von EUR 39.200,- p.a. (Summe der Minimalbeträge für die drei Dienstleistungen auf Teilfondsebene).

Diese Gebühren sind monatlich zahlbar und beinhalten keine Transaktionsgebühren und Gebühren von Unterverwahrstellen oder ähnlichen Dienstleistern.

Barauslagen (einschließlich und ohne Begrenzung, Kosten für elektronische Datenübermittlung und Porto), die nicht in diesen Gebühren enthalten sind, werden der Verwahrstelle, Fondsadministration und Register- und Transferstelle aus dem Fondsvermögen zurückerstattet.

Der aus dem Fondsvermögen an die Verwahrstelle, Fondsadministration und Register- und Transferstelle geleistete Betrag wird im Jahresbericht erwähnt.

3. Gebühr der Verwaltungsgesellschaft

Für die von ihr geleisteten Dienste als Verwaltungsgesellschaft entnimmt die Verwaltungsgesellschaft dem Vermögen des Teilfonds eine Vergütung in Höhe von maximal 0,05% p.a. des Nettovermögens des Teilfonds (die „Gebühr der Verwaltungsgesellschaft“).

Anhang II – Anteilklassen je Teilfonds

Informationen darüber, welche Anteilklassen aktuell aufgelegt sind, erhalten Sie unter www.universal-investment.com oder bei der Transfer- und Registerstelle. Die Bezeichnung der Anteilklassen setzt sich aus einer Kombination der folgenden Abkürzungen zusammen:

Abkürzungen für den Anlegerkreis

- A sämtliche Anleger
- B institutionelle Anleger
- M institutionelle Anleger, die eine individuelle Verwaltungsgebühr vereinbaren
- R Sämtliche Anleger; in den R-Klassen werden keine Retrozessionen oder Rückvergütungen entrichtet. Privatanleger können diese Anteilklassen nur über Vertriebsstellen erwerben. Die Anteilklassen sind für den Vertrieb durch Vertriebsstellen vorgesehen, die aufgrund anwendbarer Gesetze oder vertraglicher Vereinbarungen keine Retrozessionen oder Rückvergütungen vereinnahmen dürfen. Zahlungen aus der Management Fee der R-Klassen an Dritte sind zulässig, sofern die Zahlungsempfänger keinen gesetzlichen Vorschriften (innerhalb der EU insbesondere das Nichtvorliegen von Interessenkonflikten gemäss der MiFID-II-Richtlinie) oder vertraglichen Vereinbarungen unterliegen, die eine solche Zahlung untersagen
- F, G, H, V Institutionelle Anleger; in den Anteilklassen werden keine Retrozessionen und/oder Rückvergütungen entrichtet. Die Anteilklassen sind zu dem für den Vertrieb durch Vertriebsstellen vorgesehen, die aufgrund anwendbarer Gesetze oder vertraglicher Vereinbarungen keine Retrozessionen oder Rückvergütungen vereinnahmen dürfen. Zahlungen aus der Management Fee dieser Anteilklassen an Dritte sind zulässig, sofern die Zahlungsempfänger keinen gesetzlichen Vorschriften (innerhalb der EU insbesondere das Nichtvorliegen von Interessenkonflikten gemäss der MiFID-II-Richtlinie) oder vertraglichen Vereinbarungen unterliegen, die eine solche Zahlung untersagen.
- L Anteile dieser Anteilklassen können nur innerhalb eines begrenzten Zeitraums gezeichnet werden. Der Zeitraum, in welchem Anteile erworben werden können, wird vom Verwaltungsrat bestimmt.

Abkürzungen für die Währung der Anteilklasse

- C CHF
- D USD
- E EUR
- P GBP

Weitere Abkürzungen

- 2 ausschüttend (ohne Ziffer bedeutet thesaurierend)
- Z mit Durationsteuerung (gemäss ESMA Grundsatz zu Anteilklassen vom 30. Januar 2017 wurde die Anteilklasse BZC im FISCH Bond EM Corporates Defensive Fund per 31. Juli 2018 für Zeichnungen geschlossen)

FISCH Convertible Global Defensive Fund				Benchmark: Refinitiv Global Focus Investment Grade Hedged			
Name der Anteil-Klasse	Währung	ISIN	Anlegerkreis	Ausschüttungs-politik	Erstmaliger Mindestzeich-nungsbetrag	Startdatum	Benchmarkwährung
AC	CHF (hedged)	LU0476938021	Sämtliche Anleger	thesaurierend	100	14.01.2010	CHF
AD	USD (hedged)	LU0402208283	Sämtliche Anleger	thesaurierend	100	12.12.2008	USD
AE	EUR	LU0162829799	Sämtliche Anleger	thesaurierend	100	28.02.2003	EUR
AE2	EUR	LU0162829872	Sämtliche Anleger	ausschüttend	100	28.02.2003	EUR
BC	CHF (hedged)	LU0605323467	Institutionelle Anleger	thesaurierend	250'000	31.03.2011	CHF
BD	USD (hedged)	LU0402208523	Institutionelle Anleger	thesaurierend	250'000	28.02.2013	USD
BE	EUR	LU0162831936	Institutionelle Anleger	thesaurierend	250'000	28.02.2003	EUR
BE2	EUR	LU0909491952	Institutionelle Anleger	ausschüttend	250'000	28.03.2013	EUR
MC	CHF (hedged)	LU0542657944	Institutionelle Anleger	thesaurierend	10'000'000	29.04.2011	CHF
ME	EUR	LU1819957850	Institutionelle Anleger	thesaurierend	10'000'000	15.05.2018	EUR
RC	CHF (hedged)	LU1909146232	Sämtliche Anleger	thesaurierend	100	30.11.2018	CHF

GE2	EUR	LU2038979105	Institutionelle Anleger	ausschüttend	50'000'000	29.08.2019	EUR
-----	-----	--------------	-------------------------	--------------	------------	------------	-----

FISCH Convertible Global Defensive Fund				Benchmark: Refinitiv Global Focus Investment Grade Hedged			
HC	CHF (hedged)	LU2168293871	Institutionelle Anleger	thesaurierend	75'000'000	30.04.2020	CHF
RE	EUR	LU1746216917	Sämtliche Anleger	thesaurierend	100	08.01.2018	EUR
VE	EUR	LU2299121603	Institutionelle Anleger	thesaurierend	10'000'000	15.02.2021	EUR

FISCH Bond Global CHF Fund				Benchmark: SBI® AAA-BBB			
Name der Anteilklasse	Währung	ISIN	Anlegerkreis	Ausschüttungs-politik	Erstmaliger Mindestzeich-nungsbetrag	Startdatum	Benchmarkwährung
AC	CHF	LU0102603379	Sämtliche Anleger	thesaurierend	100	18.08.2000	CHF
BC	CHF	LU0102602561	Institutionelle Anleger	thesaurierend	250'000	01.11.1999	CHF
MC	CHF	LU1611490399	Institutionelle Anleger	thesaurierend	10'000'000	16.05.2017	CHF

FISCH Convertible Global Opportunistic Fund				Benchmark: Refinitiv Global Focus Hedged			
Name der Anteilklasse	Währung	ISIN	Anlegerkreis	Ausschüttungs-politik	Erstmaliger Mindestzeich-nungsbetrag	Startdatum	Benchmarkwährung
AC	CHF	LU0162832405	Sämtliche Anleger	thesaurierend	100	31.12.2003	CHF
AD	USD (hedged)	LU0996292743	Sämtliche Anleger	thesaurierend	100	18.12.2013	USD
AE	EUR (hedged)	LU0476938294	Sämtliche Anleger	thesaurierend	100	14.01.2010	EUR
BC	CHF	LU0162832744	Institutionelle Anleger	thesaurierend	250'000	28.02.2003	CHF
BD	USD (hedged)	LU0996293121	Institutionelle Anleger	thesaurierend	250'000	18.12.2013	USD
BE	EUR (hedged)	LU0542658082	Institutionelle Anleger	thesaurierend	250'000	31.03.2011	EUR
BE2	EUR (hedged)	LU0605324192	Institutionelle Anleger	ausschüttend	250'000	01.04.2011	EUR
FC	CHF	LU2051220791	Institutionelle Anleger	thesaurierend	25'000'000	16.09.2019	CHF
MC	CHF	LU0428953698	Institutionelle Anleger	thesaurierend	10'000'000	01.12.2010	CHF
VC	CHF	LU2320030732	Institutionelle Anleger	thesaurierend	10'000'000	25.03.2021	CHF
VD	USD (hedged)	LU2320030815	Institutionelle Anleger	thesaurierend	10'000'000	25.03.2021	USD
VE	EUR (hedged)	LU2320030906	Institutionelle Anleger	thesaurierend	10'000'000	25.03.2021	EUR

FISCH Convertible Global Dynamic Fund				Benchmark: Refinitiv Global Vanilla CB Index Hedged			
Name der Anteilklasse	Währung	ISIN	Anlegerkreis	Ausschüttungs-politik	Erstmaliger Mindestzeich-nungsbetrag	Startdatum	Benchmarkwährung
AC	CHF (hedged)	LU2049585727	Sämtliche Anleger	thesaurierend	100	02.09.2019	CHF
AE	EUR (hedged)	LU2049586535	Sämtliche Anleger	thesaurierend	100	02.09.2019	EUR
BC	CHF (hedged)	LU1816295502	Institutionelle Anleger	thesaurierend	250'000	31.05.2018	CHF
BD	USD	LU1816295684	Institutionelle Anleger	thesaurierend	250'000	31.05.2018	USD
BE	EUR (hedged)	LU1816295411	Institutionelle Anleger	thesaurierend	250'000	31.05.2018	EUR

LC*	CHF (hedged)	LU1823589830	Institutionelle Anleger	thesaurierend	3'000'000	31.05.2018	CHF
LE*	EUR (hedged)	LU1823589756	Institutionelle Anleger	thesaurierend	3'000'000	31.05.2018	EUR
RE	EUR (hedged)	LU2117756457	Sämtliche Anleger	thesaurierend	100	14.02.2020	EUR

*Geschlossen für Zeichnungen seit 01.02.2020

FISCH Convertible Global Sustainable Fund				Benchmark: Refinitiv Global Focus Hedged			
Name der Anteilklasse	Währung	ISIN	Anlegerkreis	Ausschüttungs-politik	Erstmaliger Mindestzeich-nungsbetrag	Startdatum	Benchmarkwährung
AC	CHF (hedged)	LU0428953342	Sämtliche Anleger	thesaurierend	100	15.05.2009	CHF
AD	USD (hedged)	LU0445341935	Sämtliche Anleger	thesaurierend	100	03.11.2009	USD
AE	EUR	LU0428953425	Sämtliche Anleger	thesaurierend	100	15.05.2009	EUR
BC	CHF (hedged)	LU1130246314	Institutionelle Anleger	thesaurierend	250'000	31.10.2014	CHF
BD	USD (hedged)	LU1130246405	Institutionelle Anleger	thesaurierend	250'000	31.10.2014	USD
BE	EUR	LU1130246231	Institutionelle Anleger	thesaurierend	250'000	31.10.2014	EUR
BE2	EUR	LU1253562653	Institutionelle Anleger	ausschüttend	250'000	30.06.2015	EUR
FC	CHF (hedged)	LU2166502984	Institutionelle Anleger	thesaurierend	25'000'000	30.04.2020	CHF
FD2	USD (hedged)	LU2166503016	Institutionelle Anleger	ausschüttend	25'000'000	30.04.2020	USD
FE	EUR	LU1915149980	Institutionelle Anleger	thesaurierend	25'000'000	28.12.2018	EUR
GE	EUR	LU2320458339	Institutionelle Anleger	thesaurierend	50'000'000	25.03.2021	EUR
MC	CHF (hedged)	LU1099412550	Institutionelle Anleger	thesaurierend	10'000'000	20.08.2014	CHF
ME	EUR	LU1461846005	Institutionelle Anleger	thesaurierend	10'000'000	29.07.2016	EUR
RC	CHF (hedged)	LU2289107679	Sämtliche Anleger	thesaurierend	100	29.01.2021	CHF
RE	EUR	LU1915149808	Sämtliche Anleger	thesaurierend	100	28.12.2018	EUR
VE	EUR	LU2299121785	Institutionelle Anleger	thesaurierend	10'000'000	15.02.2021	EUR

FISCH Convertible Global IG Fund				Benchmark: Refinitiv Convertible Bond Index - Global Inv. Grade			
Name der Anteil-klasse	Währung	ISIN	Anlegerkreis	Ausschüttungs-politik	Erstmaliger Mindestzeich-nungsbetrag	Startdatum	Benchmarkwährung
AC	CHF (hedged)	LU2272747358	Sämtliche Anleger	thesaurierend	100	29.01.2021	CHF
AE	EUR (hedged)	LU2272747432	Sämtliche Anleger	thesaurierend	100		EUR
AD	USD	LU2272747515	Sämtliche Anleger	thesaurierend	100		USD
BC	CHF (hedged)	LU2272747606	Institutionelle Anleger	thesaurierend	250'000	29.01.2021	CHF
BD	USD	LU2272747788	Institutionelle Anleger	thesaurierend	250'000	29.01.2021	USD
BE	EUR (hedged)	LU2272747861	Institutionelle Anleger	thesaurierend	250'000	29.01.2021	EUR
BE2	EUR (hedged)	LU2272747945	Institutionelle Anleger	ausschüttend	250'000	29.01.2021	EUR
LC*	CHF (hedged)	LU2272748083	Institutionelle Anleger	thesaurierend	3'000'000	29.01.2021	CHF
LD2*	USD	LU2299121512	Institutionelle Anleger	ausschüttend	25'000'000	01.03.2021	USD

LE2*	EUR (hedged)	LU2272748166	Institutionelle Anleger	ausschüttend	3'000'000	29.01.2021	EUR
LD*	USD	LU2272748240	Institutionelle Anleger	thesaurierend	3'000'000		USD
RD	USD	LU2272748323	Sämtliche Anleger	thesaurierend	100		USD
RE	EUR (hedged)	LU2272748596	Sämtliche Anleger	thesaurierend	100		EUR
RC	CHF (hedged)	LU2272748679	Sämtliche Anleger	thesaurierend	100		CHF

* Diese Anteilsklasse wird für Zeichnungen geschlossen sobald sich das Fondsvolumen auf 150 Mio USD beläuft, aber spätestens 12 Monate nach Startdatum des Teilfonds

FISCH Bond EM Corporates Opportunistic Fund				Benchmark: JPMorgan CEMBI Broad Diversified Hedged			
Name der Anteil-klasse	Währung	ISIN	Anlegerkreis	Ausschüttungs-politik	Erstmaliger Mindestzeich-nungsbetrag	Startdatum	Benchmarkwährung
BC	CHF (hedged)	LU1416321914	Institutionelle Anleger	thesaurierend	250'000	30.06.2016	CHF
BD	USD	LU1416322136	Institutionelle Anleger	thesaurierend	250'000	30.06.2016	USD
BE	EUR (hedged)	LU1416321831	Institutionelle Anleger	thesaurierend	250'000	30.06.2016	EUR

FISCH Bond EM Corporates Dynamic Fund				Benchmark: JPMorgan CEMBI Broad Diversified			
Name der Anteil-klasse	Währung	ISIN	Anlegerkreis	Ausschüttungs-politik	Erstmaliger Mindestzeich-nungsbetrag	Startdatum	Benchmarkwährung
AC	CHF (hedged)	LU2466373771	Sämtliche Anleger	thesaurierend	100	02.05.2022	CHF
BC	CHF(hedge d)	LU2466185423	Institutionelle Anleger	thesaurierend	250'000	02.05.2022	CHF
BD	USD	LU2466185340	Institutionelle Anleger	thesaurierend	250'000	02.05.2022	USD
BE	EUR (hedged)	LU2466185696	Institutionelle Anleger	thesaurierend	250'000	02.05.2022	EUR
LC*	CHF (hedged)	LU2466185852	Institutionelle Anleger	thesaurierend	3'000'000	02.05.2022	CHF
LD*	USD	LU2466185779	Institutionelle Anleger	thesaurierend	3'000'000	02.05.2022	USD
LE*	EUR (hedged)	LU2466185936	Institutionelle Anleger	thesaurierend	3'000'000	02.05.2022	EUR

* Diese Anteilsklasse wird für Zeichnungen geschlossen, sobald sich das Fondsvolumen auf 100 Mio USD beläuft, spätestens aber 24 Monate nach Startdatum.

FISCH Bond EM Corporates Defensive Fund				Benchmark: JPM CEMBI Broad Diversified Investment Grade Hedged			
Name der Anteil-klasse	Währung	ISIN	Anlegerkreis	Ausschüttungs-politik	Erstmaliger Mindestzeich-nungsbetrag	Startdatum	Benchmarkwährung
AC	CHF (hedged)	LU0504482406	Sämtliche Anleger	thesaurierend	100	31.05.2010	CHF
AD	USD	LU0508301107	Sämtliche Anleger	thesaurierend	100	31.05.2010	USD
AE	EUR (hedged)	LU0504482315	Sämtliche Anleger	thesaurierend	100	31.05.2010	EUR
AE2	EUR (hedged)	LU1398574027	Sämtliche Anleger	ausschüttend	100	29.04.2016	EUR
BC	CHF (hedged)	LU0504482661	Institutionelle Anleger	thesaurierend	250'000	31.05.2010	CHF
BD	USD	LU0542658678	Institutionelle Anleger	thesaurierend	250'000	30.11.2010	USD
BE	EUR (hedged)	LU0504482588	Institutionelle Anleger	thesaurierend	250'000	31.05.2010	EUR
BE2	EUR (hedged)	LU0562928027	Institutionelle Anleger	ausschüttend	250'000	30.11.2010	EUR

BZC*	CHF (hedged)	LU0996294285	Institutionelle Anleger	thesaurierend	250'000	18.12.2013	CHF
FE2	EUR (hedged)	LU2166503107	Institutionelle Anleger	ausschüttend	25'000'000	30.04.2020	EUR
MC	CHF (hedged)	LU1662787081	Institutionelle Anleger	thesaurierend	10'000'000	31.08.2017	CHF
RE	EUR (hedged)	LU1746216750	Sämtliche Anleger	thesaurierend	100	08.01.2018	EUR

* Geschlossen für Zeichnungen seit 31.07.2018

FISCH Bond Global High Yield Fund				Benchmark: ICE BofAML Global High Yield TR Hedged			
Name der Anteil-Klasse	Währung	ISIN	Anlegerkreis	Ausschüttungs-politik	Erstmaliger Mindestzeich-nungsbetrag	Startdatum	Benchmarkwährung
AC	CHF (hedged)	LU1966010156	Sämtliche Anleger	thesaurierend	100	12.04.2019	CHF
AC2	CHF (hedged)	LU1039931727	Sämtliche Anleger	ausschüttend	100	30.05.2014	CHF
AD	USD (hedged)	LU1966010230	Sämtliche Anleger	thesaurierend	100	12.04.2019	USD
AD2	USD (hedged)	LU1966010313	Sämtliche Anleger	ausschüttend	100	12.04.2019	USD
AE	EUR	LU1569827170	Sämtliche Anleger	thesaurierend	100	28.02.2017	EUR
AE2	EUR	LU1039931131	Sämtliche Anleger	ausschüttend	100	30.05.2014	EUR
BC	CHF (hedged)	LU1353175273	Institutionelle Anleger	thesaurierend	250'000	29.01.2016	CHF
BD	USD (hedged)	LU1253563115	Institutionelle Anleger	thesaurierend	250'000	30.06.2015	USD
BE	EUR	LU1083847274	Institutionelle Anleger	thesaurierend	250'000	31.07.2014	EUR
BE2	EUR	LU1816295767	Institutionelle Anleger	ausschüttend	250'000	31.05.2018	EUR
HC	CHF (hedged)	LU2079712274	Institutionelle Anleger	thesaurierend	50'000'000	15.11.2019	CHF
HE	EUR	LU2079712944	Institutionelle Anleger	thesaurierend	50'000'000	15.11.2019	EUR
MC	CHF (hedged)	LU1039932618	Institutionelle Anleger	thesaurierend	10'000'000	30.05.2014	CHF
ME	EUR	LU1083847357	Institutionelle Anleger	thesaurierend	10'000'000	31.07.2014	EUR

FISCH Bond Global High Yield Fund				Benchmark: ICE BofAML Global High Yield TR Hedged			
Name der Anteil-Klasse	Währung	ISIN	Anlegerkreis	Ausschüttungs-politik	Erstmaliger Mindestzeich-	Startdatum	Benchmarkwährung
RC	CHF (hedged)	LU1966010404	Sämtliche Anleger	thesaurierend	100	12.04.2019	CHF
RC2	CHF (hedged)	LU1880995995	Sämtliche Anleger	ausschüttend	100	28.09.2018	CHF
RD	USD (hedged)	LU1966010743	Sämtliche Anleger	thesaurierend	100	12.04.2019	USD
RD2	USD (hedged)	LU1966010826	Sämtliche Anleger	ausschüttend	100	12.04.2019	USD

FISCH Bond Global Corporates Fund				Benchmark: ICE BofAML Glob Corporate & HY 20% CC HEDGED			
Name der Anteil-Klasse	Währung	ISIN	Anlegerkreis	Ausschüttungs-politik	Erstmaliger Mindestzeich-nungsbetrag	Startdatum	Benchmarkwährung
AC	CHF (hedged)	LU1461846260	Sämtliche Anleger	thesaurierend	100	29.07.2016	CHF
AD	USD (hedged)	LU1461846344	Sämtliche Anleger	thesaurierend	100	29.07.2016	USD
AE	EUR	LU1461846427	Sämtliche Anleger	thesaurierend	100	29.07.2016	EUR
AE2	EUR	LU1461846690	Sämtliche Anleger	ausschüttend	100	29.07.2016	EUR
BC	CHF (hedged)	LU1075315488	Institutionelle Anleger	thesaurierend	250'000	30.06.2014	CHF
BD	USD (hedged)	LU1882613703	Institutionelle Anleger	thesaurierend	250'000	28.09.2018	USD
BE	EUR	LU1075314754	Institutionelle Anleger	thesaurierend	250'000	30.06.2014	EUR
FE2	EUR	LU2262307007	Institutionelle Anleger	ausschüttend	25'000'000	30.11.2020	EUR
GC	CHF (hedged)	LU1975522472	Institutionelle Anleger	thesaurierend	50'000'000	12.04.2019	CHF
GE	EUR	LU1975521581	Institutionelle Anleger	thesaurierend	50'000'000	12.04.2019	EUR

FISCH Bond Global IG Corporates Fund				Benchmark: Bloomberg Barclays Global Aggregate Corporate Index USD Hedged			
Name der Anteil-Klasse	Währung	ISIN	Anlegerkreis	Ausschüttungs-politik	Erstmaliger Mindestzeich-nungsbetrag	Startdatum	Benchmarkwährung
BC	CHF (hedged)	LU2329724244	Institutionelle Anleger	thesaurierend	250'000	26.04.2021	CHF
BD	USD	LU2329724327	Institutionelle Anleger	thesaurierend	250'000	26.04.2021	USD
BE2	EUR (hedged)	LU2329724160	Institutionelle Anleger	ausschüttend	250'000	26.04.2021	EUR
LC*	CHF (hedged)	LU2329724673	Institutionelle Anleger	thesaurierend	3'000'000	26.04.2021	CHF
LE2*	EUR (hedged)	LU2329724590	Institutionelle Anleger	ausschüttend	3'000'000	26.04.2021	EUR

* Mindestinvestment 3 Millionen in der Währung der Anteilklasse. Diese Anteilklasse wird für Zeichnungen geschlossen sobald sich das Fondsvolumen auf 150 Mio USD beläuft, aber spätestens 12 Monate nach Startdatum des Teilfonds

FISCH Absolute Return Global Multi Asset Fund						
Name der Anteil-Klasse	Währung	ISIN	Anlegerkreis	Ausschüttungs-politik	Erstmaliger Mindestzeichnungs-betrag	Startdatum
AE2	EUR	LU0997985303	Sämtliche Anleger	ausschüttend	100	02.06.2014
AC2	CHF (hedged)	LU0997996508	Sämtliche Anleger	ausschüttend	100	02.06.2014
BE	EUR	LU1253562810	Institutionelle Anleger	thesaurierend	250'000	30.06.2015
BC	CHF (hedged)	LU0997999601	Institutionelle Anleger	thesaurierend	250'000	02.06.2014
MC	CHF (hedged)	LU0998002165	Institutionelle Anleger	thesaurierend	10'000'000	02.06.2014
ME	EUR	LU1542194128	Institutionelle Anleger	thesaurierend	10'000'000	30.12.2016

FISCH Absolute Return Global Fixed Income Fund						
Name der Anteil-Klasse	Währung	ISIN	Anlegerkreis	Ausschüttungs-politik	Erstmaliger Mindestzeichnungs-betrag	Startdatum
AC2	CHF	LU1316411096	Sämtliche Anleger	ausschüttend	100	17.12.2015
AE2	EUR (hedged)	LU1316412144	Sämtliche Anleger	ausschüttend	100	17.12.2015
BC2	CHF	LU1316411252	Institutionelle Anleger	ausschüttend	250'000	17.12.2015
BE	EUR (hedged)	LU1316412573	Institutionelle Anleger	thesaurierend	250'000	17.12.2015
MC	CHF	LU1316411682	Institutionelle Anleger	thesaurierend	10'000'000	17.12.2015